

# Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie

## N. 1.

(Ausgegeben den 25. Januar 1861.)

### 1. Bekanntmachung,

die Waaren-Artikel, hinsichtlich welcher die auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften, §§. 93 — 97 der Zollordnung, in Preußen noch Anwendung finden,

betreffend.

Nach anher gelangter Mittheilung, sind die Gegenstände, hinsichtlich welcher in Folge der unter den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Verabredungen die vorhin bestandene Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung § 92 im Königreiche Preußen bis auf Weiteres bereits im Jahre 1852 aufgehoben wurde, neuerdings in mehreren dortseitigen Verwaltungsbezirken vermehrt worden, so daß jene Kontrolle nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten wird:

### in der Rheinprovinz:

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit Kasse in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Weilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim Regierungsbezirks Köln;
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier) sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Raven, Goblens, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar,

Kreuznach (Regierungsbezirk Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Weisenheim, und

- c) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Beyerlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Dittweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Weisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

### in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirk Münster;

### in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Galtze, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldenleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Bernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Gartensberge, Querfurt, Merseburg, Weisenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissenfee, sowie in den der Provinz angeflochtenen scheidlichen Gebietstheilen, nämlich: in der hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Ämtern Allstedt und Döbbeleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Wolkrode;

### in der Provinz Brandenburg:

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Beugen in den Kreisen Prenzlan, Templin, Ruppin, Ost- und Westpreignitz;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Brantwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Oßz und Westprignitz.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oreiß, am 21. December 1860.

**Fürstl. Neuch-Branische Landesregierung das.**

Otto.

H. v. Orlben - Orlbenhof.

## 2. V e r o r d n u n g ,

die Einhaltung einer bestimmten Polizeistunde in den öffentlichen  
Schauflokalen u. s. w.

betreffend.

Da bis jetzt gesetzliche Vorschriften über die Einhaltung einer sogenannten Polizeistunde in den öffentlichen Schauflokalen nur für die hiesige Residenzstadt bestehen, sich aber die Nothwendigkeit herausgestellt hat, in der gedachten Beziehung eine allgemeine Norm festzustellen, so wird hierdurch mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

Die im §. 60 der Strafenpolizeiordnung für die Stadt Greiz enthaltenen Bestimmungen, welche folgendermaßen lauten:

Nach 11 Uhr Nachts darf in keinem Wirthshause, in keiner Kuberge, —  
und nach 10 Uhr in keinem Bierhause mehr eingeschenkt werden.

„Strafe: 1 Thlr. für jeden speziellen Uebertretungsfall der Gäste, und  
„3 Thlr. für den Wirth, welcher nach 11 resp. 10 Uhr noch Getränke  
„verabreicht.“

Die Wendsärme haben die Gasthöfe, Kuberger und Bierhäuser zu visitiren, die noch anwesenden Gäste ohne Ansehen der Person an die Polizeistunde zu erinnern und etwaige Revenute zu polizeilichen Bestrafung anzuzeigen:

Ausnahmen finden statt:

- a) bei in einem Gasthose übernachtenden Reisenden in diesem Gasthose;
- b) bei durch Ausstellung eines Tanzzettels erlaubter Tanzmusik;
- c) bei geschlossenen Gesellschaften, wenn selbige als solche von Fürstl. Regierung anerkannt und deren Statuten konfirmirt sind.

Es haben jedoch in solchen anerkannten und konfirmirten Gesellschaften die Vorsteher derselben darauf zu sehen, daß Ruhe und Ordnung erhalten wird, und die Nachbarn durch unanständiges Lärmen und Schreien nicht gestört werden, in welchem Falle auch hier die Polizei einzuschreiten hat,

sind künftig in allen Ortsschaften des Landes in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.

Zugleich wird hierbei bestimmt, daß diejenigen Lokale, in welchen nur Branntwein und Liköre, mit Ausschluß aller anderer geistigen Getränke, geschenkt wird, überall, also auch in hiesiger Stadt, um 10 Uhr Abends zu schließen sind.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten und das Aufsichtspersonal demgemäß zu instruiren.

Greiz, den 28. December 1860.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Bethen-Gräfenberg.

### **3. Bekanntmachung,**

die Ausführung des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 u. v. d. a.  
betreffend,

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Decbr. 1851 und die Nachtrags-Verträge vom 3. Septbr. 1855 und 26. Februar 1857 auf der in Frankfurt a. M. am 15. Mai 1860 zusammengetretenen vierten deutschen Post-Conferenz in Einem Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 und ein die reglementären Vorschriften enthaltendes Uebereinkommen vom gleichen Tage zusammengefaßt worden sind, so werden nachstehend die das Publikum angehenden Bestimmungen, sowie eine Zusammenstellung der die Verwendung von Freimarken betreffenden Vorschriften, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese am 1. Januar 1861 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen sich

a) im Allgemeinen auf den Brief-, Zeitungs- und Fahrpostverkehr zwischen dem hiesigen Fürstenthum einerseits, und den nachgenannten Staatsgebieten und Gebietszweilen, nämlich:

Anhalt-Bernburg, Anhalt-Deskau, Anhalt-Köthen, Baden, Bremen, Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hannover, Lichtenstein, Lübeck, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oesterreich, Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck), Preußen (einschließlich Hohenzollern), Sachsen (Königreich), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Amt Klitzsch, Schwarzburg-Rudolstadt (Untere Herrschaft), Schwarzburg-Sonderhausen (Untere Herrschaft), Waldeck und Württemberg andererseits, sowie (in der Regel nur bezüglich der Beförderungsstrecke innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets) auch auf Sendungen nach und aus dem Postvereins-Ausland;

b) die Bestimmungen unter Art. 9, 11, 33, 42—69, 71 73, auch auf den Verkehr im Innern des hiesigen Fürstenthums, sowie zwischen demselben einerseits und dem übrigen Fürstl. Thurn und Larisch'schen Postbezirk beziehen.

Greiz, den 31. December 1860.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dies.

H. v. Gröben-Gröbenhof.

## I. Eigentliche Vertragsbestimmungen.

### A. Briefpost.

#### Art. 1.

Das Briefporto beträgt für den einfachen Brief (vergl. Artikel 2):  
bei einer Entfernung (zwischen Aufgabe- und Abgabe-Postort)

Bereinsbrief-  
portofreie.

		öst. Währ.	Süd. Währ.
bis zu 10 geographische Meilen einschl. . . . .	1	3gr. ober	5 Kr. ober 3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl. . . . .	2	„ „	10 „ „ 6 „
über 20 Meilen . . . . .	3	„ „	15 „ „ 9 „

je nach der Landeswährung.

#### Art. 2.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth  
( $\frac{7}{8}$  des Zollpundes) wiegen.

Gewicht des  
einfachen Brief-  
es, Gewicht  
und Verpackung  
größen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto  
für einen einfachen Brief zu erheben.

#### Art. 3.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte  
von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung  
als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund ein-  
schließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse  
oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Verpackung  
mit der Brief-  
post.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 12 be-  
zeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in  
dem Artikel 13 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von  
1 Zoll-Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der  
Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Kausande mit der Briefpost eingehenden  
und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sen-  
dungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen,  
ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl  
blossichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-  
Sendungen zu behandeln.

Art. 4.

**Frankirung.** Für die innere Vereins-Korrespondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Korrespondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 5.

Unfrankirte  
und ungenü-  
gend frankirte  
Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgefordert werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Kreuzkruzern Dessert. Bähr. oder 3 Kreuzern Südd. Bähr. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Kreuzkruzer Dessert. Bähr. und 3 Kreuzer Südd. Bähr. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken u. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Zuschläge) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 6.

Sendungen  
unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit (vergleiche Art. 55) ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberspennige oder 2 Dessert. Kreuzkruzern oder 1 Kreuzer Südd. Bähr. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Lotheile angelegt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Zoll-Pfund einschließlich angenommen werden.



### Art. 7.

Für Baarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß (vergl. Art. 56) <sup>Baarenproben und Muster.</sup> verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

### Art. 8.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergrofchen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. <sup>Recommandirte Briefe.</sup>

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzubehalten.

Die Recommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 6 und 7) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

### Art. 9.

Wenn der Absender eines recommandirten Briefes die Weidbringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so wird dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgt. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender erhoben. <sup>Retour-Receipte.</sup>

### Art. 10.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 16 Thln. oder 21 fl. Oesterr. oder 24  $\frac{1}{2}$  fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an. <sup>Erstattung.</sup>

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Bezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Erstfrankirung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatspflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfälligen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und denselben, falls ihre Vermühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunde über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

#### Art. 11.

Bestellung  
durch Ex-  
pressen.

Briefe, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expressbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Dessert. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabeanstalt zu bestellenden Expressbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Dessert. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheden.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

#### Art. 12.

Postfreibeit.  
im.

Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis unter sich wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht postofrei befördert.

Art. 13.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Zoll-Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Zoll-Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit“.

Hinsichtlich der Portofreiheit sind den Behörden jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig. Dies gilt auch von den gesandtschaftlichen Depeschen in Zollvereinsachen.

Art. 14.

Raufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Vergehren das Porto erlassen. Raufschreiben.

Art. 15.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmajor) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehr der Vereinststaaten bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert. Soldatenschrift.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 16.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte. Unrichtig instradete Briefe.

Art. 17.

unbestellbare  
Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Ausgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Ausgabepostanstalt zurückgehändt. Waren dieselben unfrankirt ausgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinwendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinwendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Das Porto für den Hinweg eines als unbestellbar zurückgekommenen Briefes hat die Ausgabe-Postanstalt bei Ausfolgung des Retourbriefes in dem Betrage zu erheben, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus fremder Währung.

Für Briefe, die als unbestellbar an den Absender, jedoch nicht nach dem ursprünglichen Aufgaborte, sondern nach einem anderen Orte zurückzusenden sind, ist gleichfalls nur das Porto für den Hinweg zu zahlen.

Retourbriefe, die vom Aufgaborte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansaß von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

Art. 18.

Reclamirte  
Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinseländische oder sonstige Porto wird als Kostlage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 17) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Ausgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbändern und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

#### Art. 19.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt innerhalb des Vereinsgebiets derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz.

Der im Art. 5 erwähnte Postzuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Ungünstig mit Marken frankirte Briefpostsendungen nach dem Vereinsauslande, werden in so ferne nicht besondere Ausnahmen verabrebet sind, als unfrankirt behandelt.

## B. Zeitungs-Verkehr.

#### Art. 20.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten. Kügelmar  
Bestimmung.

#### Art. 21.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf ein kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

#### Art. 22.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspaketes ein Abgang an dem bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nach-

zuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz des vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

#### Art. 23.

Die Gebühr für die Expedition vereinländischer Zeitungen und Journale ist ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Befendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung vom dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Expeditionsgebühr jährlich betragen
  - a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
  - b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.
- 2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf- undzwanzig Prozent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift vom dem Verleger zieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagort gelegen ist.

#### Art. 24.

Die in Art. 23 angegebenen Expeditionsgebühren begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich.

#### Art. 25.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränummeriert wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so wird dem Abonnenten für die Zeit

in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühre der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückerstattet.

#### Art. 26.

Berlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt der Bestellung oder des Verlagortes zu erfolgen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins eine Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oester. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

### C. Fahrpost.

#### Art. 27.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Expedition, in Einer Summe berechnet. Portoberechnung.

#### Art. 28.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen. Bestimmung der Entfernungen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 5 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Tare des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugerechnet.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

#### Art. 29.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 30.

**Gewichtporto.** Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen  $\frac{1}{4}$  Silbergrösch. Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, uüberschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergrösch ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau auf die Erhebungsmünze reducirt. Tarbruchtheile werden auf  $\frac{1}{4}$  Sgr. resp. 1 Kr. erhöht.

Art. 31.

**Minimallage des Gewichtporto.** Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Tarirungsstrecke erhoben:

	Desterr. Währ.	Südb. Währ.
bis einschl. 8 Meilen: 2 Sgr.	= 10 Kreuz.	= 7 Kr.
über 8 — 16 " 3 "	= 15 "	= 10 "
" 16 — 24 " 4 "	= 20 "	= 14 "
" 24 — 32 " 5 "	= 25 "	= 18 "
" 32 " 6 "	= 30 "	= 21 "

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit  $1\frac{1}{2}$  Sgr. oder 7 Kreuz. Desterr. Währ. oder 5 Kr. Südb. Währ. erhoben.

Art. 32.

**Werthporto.** Das Werthporto beträgt:

bis einschließl.	ab 60—100 Thlr.	für jede weitere
50 Thlr. =	75 — 150 fl.	100 Thlr. =
75 fl. Dest. W.	Desterr. Währung	150 fl. Dest. W.
= 87 $\frac{1}{2}$ fl.	= 87 $\frac{1}{2}$ - 175 fl.	= 175 fl. Südb. Währ.
Südb. Währ.	Südb. Währ.	Währ.

bis einschließl. 12 Meil.	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 — 48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Desterr. Währ. oder 1750 fl. Südb. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.



Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 30 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 33.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Verbringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Receipte) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Sendungen  
süddeut.  
Währ.

Art. 34.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt (mit **Nachnahmen** vorläufiger Ausnahme des Oesterreichischen Postgebiets) Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87 1/2 Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einlieferung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlieferung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währung als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers 1/2 Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

- a) Oesterreichischer Währung 1 1/10 Neukr.,
- b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorauszahlung des Porto und der Gebühr ist nicht notwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angelegt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 35.

Barre Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinagesbietes wohnenden Empfänger (mit vorläufiger Ausnahme des Oesterr. Postgebietes) eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit barren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3½ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angelegt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angelegt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 36.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestimmten schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Art. 37.

Mehrere Stücke zu einem Briefe.

Gebühren mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 38.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollfrankirt bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Frankirungs-  
freibelt.

Art. 39.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 34, 35, 36 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgaborte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendungen.

Art. 40.

Ueber Portofreiheit im Vereinig-Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

Portofreiheiten und Portomäßig-  
keit.

- 1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst- Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsigel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschufsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.
- 2) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgaborte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.
- 3) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 4) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Be-

Schränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Anseß zu bringen.

Art. 41.

Ermäßig-  
stellung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschristsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwehrbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Bermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthdeclaration hat in der Landeswährung des Aufgabebezirks zu erfolgen.

Die Werthdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzeleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzeleistung entscheidend.

Findet sich in einer wegen beschädigter Verpackung unterweg von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthin-

halt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Rkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Rkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund ersetzt.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Austieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbefreiung des Adressaten begründet bis zum Gegengewise die Vermuthung für den unverletzten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Verein-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfälligen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in dem Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

## II. N e g l e m e n t.

### Art. 42.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit u. den Inhalt der Postsendungen.

Die zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von denjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

- 1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
- 2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Zoll-Poth ausschl.;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Zoll-Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Welsch auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) recommandirte Briefe;
- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
- 6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

- 1) gewöhnliche Briefe von 4 Poth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
- 2) Briefe mit declarirtem Werthe;
- 3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
- 4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
- 5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

### Art. 43.

Adress.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll so bestimmt bezeichnet, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Art. 44.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Rückseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz ungewissheit erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Art. 45.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschl., muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Art. 46.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Verschaftet, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Art. 47.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht gleich Stücke mit und solche ohne Werthdeclaration.

Gebden mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Art. 48.

**Signatur.** Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf i. g. Fäden von Pappe oder feinem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Art. 49.

**Declaration.** Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirk nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereins erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Ordnung der Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portonerhebung als Werthdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung u. über 1000 fl.

Art. 50.

**Verpackung.** Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.



Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Umhüllung von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Erdenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsteinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Käden zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig bespannt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabelung, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Abgehen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

#### Art. 51.

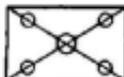
Der Verschluss einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche Art. 35 und 56.)

Brückel.

Bei Briefen nach Oegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der unclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorkauf- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschmürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und fest gefügt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.



Briefe mit clarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe Art. 52) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

#### Art. 52.

**Verpackung  
und Verschluß  
der Gelden u. s. w.)  
sowie inbe-  
sondere.**

Briefe mit Geld oder Geldwerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschmürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswändige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswändig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf

umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoßern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlussreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegelds nicht möglich ist.

Bei Paketen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

#### Art. 53.

Zur Beförderung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ägende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schirspulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Kether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Grse und Most von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen.

Wen der Postbeförderung ausrichtliche Gegenstände.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

#### Art. 54.

Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Zur Postbeförderung bedingt zugriffene Gegenstände.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlußt entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung deraartiger Sendungen an deren Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfalliger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

#### Art. 55.

Sendungen  
unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdruck hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Befsendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlic nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Befsendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alldann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Die Befsendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Wodobilbern, Landkarten zc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich

keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der der Firma des Absenders. Den Freisouranten, Circularen und Empfehlungsschreibern kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Abendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

#### Art. 56.

Waarenproben und Muster sendungen müssen, wenn auf die dafür zugelassene <sup>Waarenproben</sup> <sup>und</sup> <sup>Muster-</sup> <sup>sendungen.</sup> Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, hergestellt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Ausstanzung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

#### Art. 57.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Beclagen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden. <sup>Recomman-</sup> <sup>dirt Briefe.</sup>

Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, werden nur dann als rekommandirt behandelt, wenn dieselben vollständig, einschließlicly der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

#### Art. 58.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpost-Sendung oder einer <sup>Recom-</sup> <sup>mandirt.</sup> Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszufüllende Empfangsbcheinigung

(Rückschein, Retour-Receipte) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Receipte“) auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

#### Art. 59.

Durch Expres-  
sen zu bestel-  
lende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expresen zu bestellen“ enthalten.

#### Art. 60.

Nachnahme-  
sendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

#### Art. 61.

Baare Ein-  
zahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

#### Art. 62.

Frankirungs-  
Vermerk.  
Richt oder un-  
günstig mit  
Worten fran-  
kirt Briefe

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. c.) durchstrichen, radirt oder abgrändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür

durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Bemerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkästen gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgehandelt, sondern am Aufgabort zurückgehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

noch Ländern  
wohin Frankirungszwang  
besteht.

#### Art. 63.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

Expeditions-  
weg für Fahr-  
postsendungen.

#### Art. 64.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu versügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Zurückföhr-  
ung von Post-  
sendungen  
durch den Auf-  
geber.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungs-orte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umexpeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamations Schreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallige Depesche nicht abgehandelt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das blos erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgehandelt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgehandelt wird.

Art. 65.

**Kusthändlung  
von Postsen-  
dungen an den  
Adressaten an  
Umschreibungs-  
orten.**

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzel-  
nen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Kusthän-  
digung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umschreibungsorte stattfinden  
wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Ver-  
einskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu benützen; im entgegengesetzten  
Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung be-  
rechnet.

Art. 66

**Unbestellbar  
Postsendungen.**

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nach-  
sendung nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke, „poste restante“ versehen ist  
und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet,  
von der Post abgeholt wird;
- 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante  
bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthdeklaration  
deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte  
Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unter-  
scheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um  
den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes er-  
kannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung  
des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht  
zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt  
worden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen,  
die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Auf-  
gabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf  
dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die  
Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintreten-  
den Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu  
vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch  
mit dem vom Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme



hieron tritt nur bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Dilleten zu verbotenen Glückspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

#### Art. 67.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost- Gegenstände nachgeschickt, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Wachsendung  
der Poststän-  
dungen.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Anzahlungen statigefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Zicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

#### Art. 68.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes oder bei Aufgaben im Taxirischen Bezirk unrichtige Taxirische Marken (vergl. Art. 73. Nr 5.), zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Mit fremden  
Frankomarken  
versehene  
Briefe.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so wird dem Adressaten der (erforderlichen Falls unter absteigender Abrechnung ermittelte) Werth der unrichtig verwendeten Marken vergütet.

#### Art. 69.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzulassen, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu beladen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorchriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

Briefe, welche  
an Postanstal-  
ten  
gekömmt  
sind.

Art. 70.

**Einzahlung der** Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber  
**Bestellgebühr** der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.  
**vom Absender.**

Unter den Bestellgebühren, deren Rückrechnung an den Absender nicht stattfinden darf, sind die Gebühren und der Botenlohn für Expressbriefe nicht begriffen.

Art. 71.

**Gebührenfreie** Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem  
**Anrechnung** Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansay und die Einziehung  
**von Postge-** einer Procuragebühr, auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die  
**fällen.** betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

Art. 72.

**Lagergeld.** Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

### III. Bestimmungen,

#### die Verwendung von Franko-Marken betreffend.

Art. 73.

1) Es können sowohl Briefe, als auch Kreuzband- und Muster-sendungen durch Marken frankirt werden.

Diese Marken bestehen demalen in folgenden Sorten:

- A. Freimarken der Thaler-Währung
- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| zu $\frac{1}{4}$ Silbergroschen, |                     |
| „ $\frac{1}{2}$ „                | (4 Silberpennigen), |
| „ $\frac{1}{2}$ „                |                     |
| „ 1 „                            |                     |
| „ 2 „                            |                     |

zu 3 Silbergroschen,

„ 5 „

„ 10 „

**B. Freimarken der Süddeutschen Währung**

zu 1 Kreuzer,

„ 3 „

„ 6 „

„ 9 „

„ 15 „

„ 30 „

Unzulässig ist die Frankirung durch Marken

- a) bei rekommendierten Briefen bezüglich der Rekommandationsgebühr, sowie bezüglich der Gebühr für Retour-Receipte (in soweit beide Gebühren für die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebiets zu entrichten sind),
- b) bei Briefen mit Postvorschuß bezüglich der Nachnahmegebühr,
- c) bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht sind, bezüglich der baar eingezahlten Beträge.

2) Zur Frankirung der Correspondenz hat der Absender auf der Adressseite, links in der oberen Ecke, eine oder so viele Marken neben einander zu befestigen, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto erforderlich sind. Es ist wünschenswerth, daß möglichst wenig einzelne Marken, und höchst Marken von möglichst hohem Werthe (z. B. für 13 Sgr. je eine Marke von 10 und 3 Sgr.; für 45 Kreuzer je eine Marke zu 30 und 15 Krn.) verwendet werden.

Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Ausdrücken derselben auf die Briefsendung nach Anseuchung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffes.

Bei Sendungen unter Band sind die Marken auf der Adressseite des Kreuz- oder Streifbandes zu befestigen, jedoch ohne das Band auf die Sendung selbst zu kleben.

3) Die mit Marken frankirten Briefpostgegenstände, welche mit der Bezeichnung „frei“, „franko“ u. s. w. nicht versehen zu werden brauchen, sind gleich unfrankirten Briefen in den Briefkästen zu legen.

4) Briefsendungen, auf denen sich Marken vorfinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal im Gebrauch gewesen, oder gefälscht oder unecht sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die Marken gefälscht oder unecht sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung, sondern wird von der Aufgabs-

Postanstalt, Behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgesehnen Behörde überliefert.

Die Fälschung von Marken und die Verwendung unächter oder gefälschter Marken, sowie die unbefugte Anfertigung von Druckformen, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt und bestraft.

5) Bei Aufgaben im Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirk dürfen nur Taxis'sche Marken und zwar

a) bei Postorten, für welche die Thalerwährung die Landeswährung ist, nur Marken der Thalerwährung,

b) bei Postorten, für welche die Süddeutsche Währung die Landeswährung ist, nur Marken der Süddeutschen Währung

zum Frankiren verwendet werden.

Die mit unrichtigen Marken versehene Correspondenz wird als unfrankirt behandelt.

6) Der Verkauf der Postmarken geschieht durch die Poststellen, denen es streng untersagt ist, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag, als zu dem auf denselben ausgedrückten Nennwerth zu verkaufen.

**4. B e r o r d n u n g ,**  
**die Abänderungen der Arzneitaxe für 1861**  
**betreffend.**

Nach der unterm 5. December vorigen Jahres erschienenen, für die hiesigen Apotheker maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe für 1861 (Publicandum der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin 5. December 1860 im Verlage von Rudolph Gärtners) haben sich nachstehende Abänderungen in den Taxansätzen herausgestellt, welche unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung mit dem Bemerkten veröffentlicht werden, daß dieselben vom 1. Februar d. J. in Kraft treten.

Weiz, am 5. Januar 1861.

**Königl. Preussische Landesregierung das.**

**D i e.**

**H. v. Helldorf-Gröbenhof.**

Seite	Zeile	Text	Quantität	Spalte	eq. fl.
7	5	ist hinter: „Aqua communis“ einzuschalten: oder Aqua communis filtrata.			
—	9	Acidum phosphoricum . . . . .	1 Drachme	—	10
—	12	Camphora . . . . .	1 Unze	4	—
		trita . . . . .	—	5	2
—	13	Chinium hydrochloratum . . . . .	1 Scrupel	9	6
		sulphuricum . . . . .	—	6	8
		Chloroformium . . . . .	1 Drachme	—	8
—	14	Cortex Chinae fuscus . . . . .	1 Unze	5	—
		contus. et gr. mod. pulv.	—	6	—
		subt. pulv. . . . .	—	7	—
		Chinae regius . . . . .	—	7	8
		contus. et gr. mod. pulv.	—	8	8
		subt. pulv. . . . .	1 Drachme	1	4
—	15	Crocus . . . . .	—	9	4
		conc. . . . .	—	10	10
		subt. pulv. . . . .	1 Scrupel	4	4
		Cubebae . . . . .	1 Unze	4	—
		grosso mod. pulv. . . . .	—	5	2
		subt. pulv. . . . .	—	5	10

		Gr.	℥.
Seite 15	Dococtum Zittmanni fortius . . . . .	24 Pfund	128 10
		1 Pfund	9 2
— 16	Electuarium e Senna . . . . .	1 Unze	2 4
	Elixir proprietatis Paracelsi . . . . .	—	7 —
	Emplastrum de Galbano crocatum . . . . .	—	10 10
	oxycroceum . . . . .	—	13 8
— 17	Euphorbium gr. mod. pulv. . . . .	—	2 8
	subt. pulv. . . . .	—	3 2
	Extractum Chinae fuscae . . . . .	—	5 6
	frigide paratum . . . . .	—	6 —
— 18	Sennae . . . . .	—	3 4
— 19	Ferro-Kali tartaricum . . . . .	—	3 8
		½ Pfund	16 6
	Flores malvae arboreae . . . . .	1 Unze	1 2
	conc. . . . .	—	1 6
— 20	Flores Rhoeados . . . . .	1 Unze	2 2
	conc. . . . .	—	2 10
	Sambuci . . . . .	—	1 —
		½ Pfund	4 6
	Sambuci conc. et gr. mod. pulv. . . . .	1 Unze	1 6
		½ Pfund	6 9
	subt. pulv. . . . .	1 Unze	1 8
	Tiliae . . . . .	—	1 10

Seite	Ingredient	Quantity	Gr. Pf.
20	Flores Tiliæ conc. . . . .	1 Unze	2 4
22	Folis Sennæ . . . . .	—	2 6
	conç. et gr. mod. pulv. . . . .	—	3 4
	subt. pulv. . . . .	—	4 2
26	Kali tartaricum . . . . .	—	6 8
	subt. pulv. . . . .	—	8 —
27	Liquor kali carbonici . . . . .	—	3 6
28	Mixtura oleoso-balsamica . . . . .	—	3 —
	Natro-Kali tartaricum . . . . .	—	4 4
	pulv. . . . .	—	5 4
30	Oleum cinnamomi . . . . .	1 Scrupol	— 10
32	Pulvis aërophorus laxans cum capsulis . . . . .	1 Drachme	3 4
35	Radix salep subt. pulv. . . . .	—	— 10
36	Saccharum Lactis subt. pulv. . . . .	1 Unze	3 —
—	Secale cornutum . . . . .	—	4 10
	subt. pulv. . . . .	1 Drachme	— 10
39	Succus Glycyrrhizæ crudus . . . . .	1 Unze	2 8
	depur. pulv. . . . .	—	8 4
40	Syrupus croci . . . . .	—	3 6
	Tartarus boraxatus . . . . .	—	6 10
	crudus pulv. . . . .	—	2 8
	depuratus pulv. . . . .	—	3 8
41	Tinctura Chinæ composita . . . . .	—	4 8



			Gr. fl.
Seite 41	Tinctura Chiuse simplex . . . . .	1 Unze	5 —
— 42	Opium crocata . . . . .	1 Drachme	2 —
	Vanillae . . . . .	—	3 4
43	Vanilla . . . . .	1 Scrupel	4 2
— 52	Zeile 6 ist zwischen „Einwickeln“ und „Wachspapier“ das Wörtchen „in“ zu löschen.		

### 5. Consistorial-Bekanntmachung.

die Ertheilung der Rechte nider Stiftungen für die „Hausmannsche  
Schulstiftung“  
betreffend.

Der Kaufmann und Fabrikant Friedrich Ferdinand Hausmann zu Glauchau hat seine schon früher bezeugte wohlwollende Vorsorge für die Schulanstalt zu Gossengrün neuerdings noch durch Widmung eines Capitals von Fünf Tausend Thaleru für die Zwecke der dortigen Schule in ausgezeichnetster Weise bekundet.

Fürstliches Consistorium fühlt sich gedrungen seine dankbare Anerkennung hiermit öffentlich auszusprechen und weist zur Nachachtung darauf hin, daß zu Folge höchster Landesregentschaftlicher Verfügung vom 19. November vorigen Jahres, der gedachten Widmung unter dem Namen der

„Hausmannschen Schulstiftung“

die Eigenschaft einer „*pia causa*“ unter Ertheilung aller, Anstalten dieser Art nach dem Mandat vom 24. Januar 1786 und sonst zustehenden, Rechte und Vergünstigungen, beigelegt worden ist.

Greiz, den 19. Januar 1861.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium das.

Tripl. i. B.

N. v. Gröben, Geheimesecr.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 2.

(Ausgegeben den 9. März 1861.)

### 6. N a c h t r a g

zur Verordnung vom 12. Februar 1858, die Errichtung eines  
Eichungsamts und dessen Geschäftsobliegenheiten

betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise über die nach §. 23. der obenbezeichneten Verordnung wegzunehmenden unrichtigen Waagen und Gewichte verfügt werden solle.

Zu deren Beseitigung und in Betracht des Umstandes, daß eine Verwerthung jener, der Konfiskation unterliegenden Gegenstände selbstverständlich nur unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln erfolgen darf, wird mit höchster Genehmigung nachträglich Folgendes verordnet:

Sämmtliche, bis jetzt an die resp. Polizeibehörden abgegebenen, bei den betreffenden Revisionen vorgefundene unrichtigen Waagen und Gewichte sind binnen Monatsfrist an das Fürstliche Eichungsamt alhier einzuliefern.

Dasselbe hat dafür Sorge zu tragen, daß die ersteren in entsprechender, jedem Mißbrauch ausschließender Weise verwerthet werden, — Uns auch, wie Solches geschehen solle, berichtlich anzuzeigen.

Die bei fernern Revisionen zu konfiszirenden bezüglichen Gegenstände hat das Fürstl. Eichungsamt sofort an sich zu nehmen; jedoch ist den betreffenden Polizeibehörden von jedem einzelnen Falle Anzeige zu machen.

Grätz, den 22. Januar 1861.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung das.

Ditt.

**7. Bekanntmachung,**  
einen Nachtrag zum Vereinszolltarif  
betreffend.

In Folge einer unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung ist künstlich hergestelltes sowohl, als natürliches Paraffin allgemein dem Zollsate von Einem Thaler nach Pos. II. 36. des Vereins-Zolltarifs zugewiesen worden, was hiermit als Ergänzung des amtlichen Waarenzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

W e i z, den 9. Februar 1861.

**Fürstl. Neuchâtelische Landesregierung das.**

Stt.

Stichter.

## 8. Regierungs-Verordnung,

betreffend einige Erleichterungen hinsichtlich der Versteinung  
der Fluren zum Behuf der Landesvermessung.

Zur Beförderung der allgemeinen Landesvermessung und thunlichsten Erleichterung der beteiligten Grundstücksbesitzer wird, mit höchster Genehmigung der Durchlauchtigsten Fürstin Regentin, von Kärntlicher Landesregierung hiermit verordnet, was folgt:

### 1.

Sobald einer der verpflichteten Geometer Regierungswegen mit Vermessung einer Flur beauftragt worden ist, hat derselbe die betreffende Gemeinde aufzufordern, die Privatgrenzen innerhalb ihrer Flur noch vor dem nach §. 8. des Gesetzes vom 28. Februar 1858 vorzunehmenden förmlichen Flurzuge unter Leitung der Feldgeschwornen in Richtigkeit zu bringen und zu versteinern.

### 2.

Wird diese Richtigstellung und Versteinung bis zum Beginn des Flurzugs vollendet, so sollen die eingesehten Steine nach der Verordnung vom 9. November 1858 §. 4. als bereits vorhanden gewesene betrachtet, und also auch unbehaunete Steine, vorausgesetzt, daß sie die vorschristsmäßige Höhe und Stärke haben und keine bloßen Kiesel sind, zugelassen werden.

### 3.

Rücksichtlich der Landes- und Flurgrenzsteine bewendet es unabänderlich bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; dasselbe gilt von Grenzsteinen zwischen Landesherrlichem und Privateigenthum.

4.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vermessungen durch Beziehung eines dritten Kettenziehers wesentlich gefördert und beschleunigt werden: so sind von jetzt an jedem Geometer drei Kettenzieher, Statt der bisherigen zwei, zur Verfügung zu stellen; dagegen soll bei dem Messen die Beziehung eines Feldgeschwornen künftig wegfallen, wenn nicht in in dem einen oder dem andern einzelnen Falle besondere Umstände solche nöthig machen wird.

Weiß, den 26. Februar 1861.

Königl. Neuh-Meißische Landesregierung das.

Die.

H. v. Seibitz-Gröbenberg.

## **9. Gesetzliche Verordnung,**

die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben

betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handels-Bereine gehörenden Staaten die gänzliche Aufhebung der Abgaben für den Waarendurchgang, mit Einschluß der an Stelle der Durchgangsabgaben bestehenden Ausgangsabgaben, und die entsprechende Abänderung des durch das Gesetz vom 5. November 1856 (cf. No. XXV. [49.] der Gesetzsammlung desselben Jahres) publicirten Vereinstolltarifs beschlossen haben, so verordnen wir hiermit Folgendes:

### **Artikel 1.**

Vom 1. März dieses Jahres an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des Tarifs) ferner die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Position 2 a, Position 5 e, 2 und 3, Position 5 f. 1. und Position 26. Anmerkung 1. festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mit hin von jeder Abgabe befreit.

Artikel 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von gleichem Zeitpunkte an außer Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insignies versehen lassen.

Gegeben Weiz, den 28. Februar 1861.

(L. S.)      Caroline.

Stte.



# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuh Altärer Linie.

### N. 3.

(Ausgegeben den 19. März 1861.)

#### 10. Landesherrliche Verordnung,

die Gleichstellung der Städte mit dem platten Lande hinsichtlich  
des Betrags der zu entrichtenden Malzschrotsteuer

betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin Neuh Altärer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Vobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** altärer Linie souveränen Fürsten Neuh, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Weshalb der, aus Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Städte bisher noch unterbliebenen völligen Gleichstellung sämmtlicher Brauereien des Fürstenthums Betreffs der Braumalzschrotsteuer verordnen hiermit nach vernommenem Rändischen Beirathe Folgendes:

#### §. 1.

Von 1. April d. J. an ist von jedem zum Brauen bestimmten Senter Malzschrot sowohl in den Städten als auf dem Lande eine Braumalzschrotsteuer von

- a) Zwanzig Silbergroschen, wenn das Malzschrot von gereinem Malze, auf gewöhnlichen Mühlen, bereitet wird,
- b) von Zwei und Zwanzig Silbergroschen Acht Pfennigen, wenn das Schrot aus Malz in ungeremtem Zustande oder durch sogenannte Quetschmaschinen gewonnen wird, zu entrichten.

Die Erhebung dieser Steuer liegt wie zeither den Fürstlichen Steuerstellen ob. Fürstliche Landesregierung hat denselben wegen der Repartition des Steuerfußes zwischen Fürstlicher allgemeiner Landeskasse und den Fürstlichen Rentkassen die erforderliche Weisung zu ertheilen. Die Erledigung des Perzeptionsanspruchs der letztern im Wege der Vereinbarung zwischen Fürstlicher Landesregierung und Fürstlicher Kammer bleibt vorbehalten.

§. 2.

Jeder Brauende muß bei der Deklaration der Einmischung zugleich erklären, ob er das Malz aus genehmem oder ungenehmem Malze bereiten wolle, damit der hiernach sich richtende höhere oder niedere Steuerfuß (Nz. §. 1.) festgestellt werden könne.

§. 3.

Ergiebt sich bei der Revision oder sonst eine Wahrheitswidrige Deklaration, so treten die Nrn. 24 bis 32 des Gesetzes vom 17. October 1838 enthaltenen und zu Folge der Verordnung vom 25. Juli 1854 auch für die Städte Maaggebend gewordenen Strafbestimmungen ein.

§. 4.

Die Controlirung der gegenwärtigen Bestimmungen liegt dem nach Nr. 6 des angezogenen Gesetzes vom 17. October 1838 zur Ueberwachung des Brauereibetriebs verpflichteten Dienstpersonale ob.

§. 5.

Rücksichtlich der Einwirkung dieser Unserer Verordnung auf die in den Städten auf der Bierbereitung ruhenden Communalabgaben, insbesondere wegen Berücksichtigung der Weise der Malzschrotbereitung bei Normirung der Abgabensätze hat Fürstliche Landesregierung das Nöthige anzuordnen.

Uebrigens bewendet es zur Zeit bei der bereits von Fürstlicher Landesregierung getroffenen Verfügung, wonach von eingehenden fremden Bier keine höhere Abgabe als Bier Selbergroschen sechs Pfennige vom Eimer erhoben werden darf.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insigniels versehen lassen.

Greiz, am 14. März 1861.

(L. S.)

Caroline.

Otto.

**11. Verordnung,**  
die Außer-Kourssetzung bestimmter Kassenscheine  
betreffend.

(Publicirt in Nr. 33 des Amt- und Nachrichtenblattes.)

Zufolge einer von der hiesigen Landeskassenverwaltung anher erstatteten Anzeige ist unter den bei derselben zur Auswechslung präsentirten hiesländischen Kassenscheinen eine nicht unbedeutende Anzahl absichtlich verflümmelter, namentlich durch Ausschneiden der Figuren verunstalteter Stücke, angetroffen worden.

Da fernern Mißbräuchen der bezeichneten Art für die Zukunft möglichst vorzubeugen ist, so wird hierdurch mit Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

Hiesländische Kassenscheine, welche in einer Weise beschädigt oder verunstaltet sind, daß die Verflümmelung nicht einem Zufalle zugeschrieben werden kann, dürfen von Fürstlicher Landeskassenverwaltung nicht länger als

bis zum 15. April dieses Jahres

in Zahlung oder zur Umwechslung angenommen werden.

Die bis zu dem gedachten Zeitpunkte eingegangenen betreffenden Scheine werden kassirt und durch neue ersetzt werden.

Weiß, den 14. März 1861.

Fürstlich Neuh-Blauische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Oelken-Griffenberf.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben den 11. April 1861.)

### 12. N a c h t r a g.

zu dem, dem Bäckerhandwerk zu Zeulenroda im Jahre 1827 Höchstlandesherrlich verliehenen Innungsbrief.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zweii und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

erkunden und bekennen hiezumit:

Im Artikel VII. §. 4. der Landesherrlich bestätigten Innungsbriefe des **Bäckerhandwerks** zu Zeulenroda vom 2. Juni 1827 ist die Bestimmung getroffen, daß an Sonn- und Feiertagen nur ein **Bäcker**, nach der Reihenfolge, **Brod**, **Semmeln** und andere **Bäckerwaaren** vor Anfang des Gottesdienstes backen darf.

Da Wir nun zu vernehmen gehabt, daß in Rücksicht auf die bedeutende Zunahme der Bevölkerung in Zeulenroda seit Einführung gedachter Innungsbriefe, ein einziger **Bäcker** dem Bedürfnisse des dasigen Publikums an Sonn- und Feiertagen nicht mehr genügen kann, so daß nicht selten Mangel an solchen **Bäckerwaaren** eintritt, so haben Wir, nach dem Uns unsere Landesregierung auf Grund eines von dem Stadtrathe zu Zeulenroda diesfalls gestellten Gesuchs, in der Sache Vortrag erstattet, die im Artikel VII. §. 4. der Eingangsgedachten Innungsbriefe enthaltene **Beschränkung** in der Weise zu modificiren Uns bewegen gefunden,

daß hinfort vier **Bäckermeister** und zwar in jedem der vier Stadttheile einem derselben gestattet sein soll, an Sonn- und Feiertagen vor Anfang des Gottesdienstes, **Brod**, **Semmeln** und andere **Bäckerwaaren** zu backen.

Ueber diese Abänderung des dem Baderhandwerk zu Zeulenroda unter'm 2. Juni 1827 erteilten Innungsartikels haben Wir demnach gegenwärtige Urkunde unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vorbrudung Unseres größeren Fürstlichen Insignis ausfertigen lassen.

So geschehen Greiz, den 14. März 1861.

(L. S.)

Caroline.

### 13. Gesetzliche Verordnung,

Abänderung des Vereins-Zolltarifs  
betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwitwete Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Strannichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zweiten und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins übereingekommen sind, die Eingangsabgaben von Zinn allgemein ohne Unterschied des Ursprungs aufzuheben, so verordnen **Wir**, in weiterer Abänderung des durch das Gesetz vom 5. November 1856 (cf. No. XXV. [49] der Gesetzsammlung desselben Jahres) publicirten Vereinszolltarifs, hiermit Folgendes:

Vom 1. April 1861 an tritt den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind — in der ersten Abtheilung des Tarifs — aus der zweiten Abtheilung des Tarifs, Position 43 Anmerkung, hinzu:

Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn.

Urkundlich haben **Wir** diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck **Unseres** Fürstlichen Insignets versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 23. März 1861.

(L. S.)

Caroline.

#### 14. Bekanntmachung,

die Verlängerung der Frist für Einziehung der verstümmelten hiesigen Kassenscheine

betreffend.

In der Regierungsverordnung vom 14. vorigen Monats, die Außercourssetzung verstümmelter Kassenscheine betreffend (cf. No. III. [11] der diesjährigen Gesetzsammlung) ist der Termin, bis zu welchem die hiesländischen Kassenscheine, welche absichtlich, namentlich durch Ausschneiden der Figuren verstümmelt worden sind, von der Fürstlichen Landeskassenverwaltung in Zahlung oder zur Umwechselung angenommen werden dürfen, auf den 15. dieses Monats bestimmt worden.

Nachdem jedoch unter den obwaltenden Umständen, mit höchster Genehmigung beschlossen worden ist, eine vierwöchige Nachfrist für die Einziehung dieser verstümmelten Kassenscheine zu bewilligen und somit den Endtermin der resp. Annahme und Umwechselung auf

den 15. Mai dieses Jahres

hinauszuschieben, so wird Solches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiß, am 6. April 1861.

**Fürstl. Neuf-Maurische Landesregierung das.**



# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 1. Mai 1861.)

---

### 15. Aenderliche Bekanntmachung,

die Außercourseichung verjähmelter Kassenscheine

betreffend.

Da nach Inhalt des Art. 4. der unter'm 21. Januar 1856 zwischen mehreren Staaten Thüringens über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes getroffenen Uebereinkunft, welcher die diesseitige Regierung mittelst Urkunde vom 1. Juni 1858 beigetreten ist,

eine Außercourseichung des von denselben ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht eher eintreten soll, als nachdem eine Einlöfungszeit von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

die Anwendung dieser allgemein gefassten Bestimmung aber auch bei einer nur theilweisen Einziehung von Papiergeld in Frage kommen kann, so wird unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 6. d. M. (Nr. 4 Stück 14. der Gesetzsammlung) mit höchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß diejenigen hiesländischen Kassenscheine, welche absichtlich, namentlich durch Ausschneiden der Figuren verflämmt worden sind, von der Fürstlichen Landeskasernenverwaltung noch

bis zum 31. August d. J.

in Zahlung oder zur Umwechslung angenommen werden sollen, übrigens aber nach Ablauf dieses Termins eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen bleibt.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 30. April 1861.

**Fürstl. Reuß-Mainische Landesregierung das.**

Greiz i. V.

H. v. Helber-Quadenberg.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 6.

(Ausgegeben den 4. Juni 1861.)

### 16. Gesetzliche Verordnung,

die subsidiarische Haftpflicht bei Uebertretung der Gesetze über  
indirekte Steuern  
betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin Reuß älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Vebra, Schleiz und Kobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Reuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

haben Uns bewogen gefunden, auf Grund der in der vom 1. bis 13. October vorigen Jahres zu Erfurt abgehaltenen Konferenz der Bevollmächtigten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Verabredungen, Folgendes zu verordnen:

#### §. 1.

Ueberall, wo in den Gesetzen über gemeinschaftliche indirekte Abgaben eine subsidiarische Haftpflicht für Je von dem Uebertreter eines solchen Gesetzes verwickelte Strafe bestimmt ist, wird dieselbe, so weit es nicht schon jetzt der Fall ist, zugleich auf die Haftpflicht für die Gefälle und Prozeßkosten erstreckt, zu deren Zahlung der Uebertreter verurtheilt worden ist.

#### §. 2.

Diese Haftpflicht tritt ebensowohl wegen verwickelter Kontraventionsstrafen, als wegen Defraudationsstrafen ein; es kann jedoch, im Falle mehrere oder wiederholte

Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe insbesondere die durch §. 26 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 13. December 1833 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thaler gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Dem Ermessen unserer Regierung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen oder, statt dessen und mit Verzichtung darauf, solche nach Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem Angehörigen vollstrecken zu lassen, ohne daß letztern Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insigniels versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 2. Mai 1861.

(L. S.)

Caroline.

Krip. i. P.

## 17. Gesetzliche Verordnung,

die Bestrafung des Mißbrauchs des zur Viehfütterung oder gewerblichen Zwecken überlassenen Stochsalzes  
betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwitwete Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Seinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Um bei der zu Gunsten der Viehbefizer und Gewerbetreibenden stattfindenden Abgabe von sogenanntem Vieh- und Gewerbejalze das Interesse der Salzregie, gegen mißbräuchliche Verwendung dieser zu ermäßigten Preisen verabsfolgten Viehsalzgattungen möglichst zu schützen, wird mit Rücksicht auf die zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins auf der Erfurter Conferenz im Jahre 1846 vereinbarten Bestimmungen hiermit Folgendes verordnet:

### §. 1.

Wer das zu ermäßigten Preisen ihm zugestandene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt oder zu anderen, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerklasse nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und Falls derselbe unter 10 Thaler beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 10 bis 50 Thaler zu entrichten.

Sowohl der Betrag der Preis-Differenz, als die Strafe, sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne

Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.

§. 2.

Außerdem gehen die Kontravenienten der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch dann Statt findet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erwiesen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen aber zum zweitenmale eintritt.

§. 3.

Endlich hat auch derjenige, welcher die bei Ueberlassung von wohlfeilerem Salze zu gewerblichen Zwecken vorausgesetzten Bedingungen vollständig und pünktlich zu erfüllen unterläßt, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe, zu gewärtigen, daß ihm die Begünstigung des wohlfeileren Salzbezugs zeitweise, und nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung und Verwarnung für immer entzogen werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insignels versehen lassen.

Gegeben Weiz, den 6. Mai 1861.

(L. S.)

Caroline.

Grätz, i. B.

**18. Bekanntmachung,**  
**die Versteinung der Flurgrenzen**  
betreffend.

Wie Wir zu vernehmen gehabt, hat das bei der Versteinung der Flurgrenzen in der Regel geühter eingehaltene Verfahren, wornach diejenige Gemeinde, deren Flur vermessen werden sollte oder wurde, für Ankauf und Anfuhrer der Flurgrenzsteine sorgte und die den Nachbargemeinden zufallenden Beiträge zu den daraus erwachsenen Kosten von diesen sich widererhalten ließ, mancherlei Unzuträglichkeiten und Differenzen zwischen den betheiligten Gemeinden im Gefolge gehabt.

Wir haben Uns deshalb veranlaßt gefunden, den Obergrometer zu beauftragen, gleich nach Verndigung des Flurzuged, bei welchem die Gemeindevorstände von der größten oder geringeren Schwierigkeit der Versteinung sich zu überzeugen Gelegenheit haben, mit diesen über die Anschaffung der Flurgrenzsteine zu verhandeln und solche der mindestfördernden Gemeinde, unter Festsetzung eines Termins, bis zu welchem die Versteinung auszuführen ist, zu übertragen, die hierbei getroffenen Bestimmungen im Flurzugsprotokoll aufzunehmen und zur Genehmigung Uns vorzulegen.

Soldhes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiß, am 7. Mai 1861.

Kürstl. Neuf-Blauische Landesregierung das.

Stip. I. W.

## 10. Bekanntmachung,

### den Verkauf von Düngesalz

betreffend.

Durch die im vorigen Jahre in Erfurt Statt gehabte Konferenz der Bevollmächtigten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins ist hinsichtlich der Voraussetzung, unter welchen Düngesalz für nicht kontrollepflichtig gelten soll, Folgendes vereinbart worden:

1) Als Düngesalz kann aus weißem Salze bereitetes Viehsalz zum Viehsalzpreise an Landwirthe verabfolgt werden. Zu ebendenselben Preise kann als Düngesalz auch weißes Kochsalz überlassen werden, welches mit 20 Procent Torfsäure, Sauche oder durch Vermischung mit natürlichem Dünger unter amtlicher Aufsicht denaturirt worden ist.

2) Salinische Düngemittel, als Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm, Staßfurter Abraumsalz u. s. w., welche sich nicht dazu eignen, um auf den Salzwerken zur Salzbereitung zu dienen, können als Düngemittel verkauft werden, unter Anwendung derjenigen Sicherungsmaßregeln, welche gegen den Mißbrauch solcher Mittel zu anderen Zwecken als zur Düngung schützen, mithin sowohl durch die Beschaffenheit der in Frage stehenden Abfälle nicht ein Mißbrauch bereits ausgeschlossen ist, unter Vermischung mit Stoffen, welche den Mißbrauch zu hindern geeignet sind.

3. Erhalten dergleichen (zu Nr. 2) Düngemittel nur 25 Procent Kochsalz oder weniger, so dürfen sie als kontrollefreie Abfälle von den Angehörigen des einen Vereinsstaates aus einem anderen Vereinsstaat bezogen werden, wenn die Transporte von den Salinenkontrollen oder Faktoreien mit Bescheinigungen versehen sind, welche eine entsprechende Transportfrist vorschreiben, und aus denen hervorgeht, daß die transportirten Gegenstände auf der betreffenden Saline als Düngemittel verkauft sind, auch nicht über 25 Procent Kochsalz enthalten, und welche auf Verlangen den Steuer-Aufsichts-Organen vorzuzeigen sind.



Zum Uebergange von Düngemitteln größeren Salzgehaltes von einem Vereins-  
staate in einen anderen, bedarf es der Einholung eines Erlaubnißscheines der zu-  
ständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiet die Einführung geschehen soll,  
und der Innehaltung der dabei zu ertheilenden näheren Vorschriften.

Zur allgemeinen Nachricht wird dies hiermit bekannt gemacht.

Greiz, am 8. Mai 1861.

**Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.**

Arg. i. V.

H. v. Stillen-Gneppendorf.

## 20. Bekanntmachung,

die Errichtung einer regelmäßigen Landbestellung im gesammten  
Thüringischen Postdistrikt  
betreffend.

Um die Benutzung der Landpostboten-Anstalten zu erleichtern und insbesondere auch zu ermöglichen, daß im internen Verkehre die Landbestellgebühr auf Verlangen von dem Absender mit dem Porto vorausbezahlt werden könne, ist von der Fürstl. Thurn- und Taxis'schen Generalpost-Direktion zu Frankfurt am Main resp. nach vorgängiger diesseitiger Genehmigung, beschlossen worden, vom 1. Juni dief. J. an gleichmäßig für den gesammten Thüringischen Postdistrikt und somit auch für das hiesige Fürstenthum, die nachfolgenden Bestimmungen mit der Vergünstigung, daß bei Abholung am Schalter die Erhebung des vorgeschriebenen Befachgelbes auf solche Sendungen beschränkt werde, welche nach Landorten bestimmt sind, die von dem Landpostboten regelmäßig mehr als zweimal begangen werden, zur Ausführung zu bringen:

Von den Landpostboten sollen befördert und bestellt werden:

- a) zwischen dem Postorte und den Landorten ihres Bestellbezirks gewöhnliche und recommandirte Briefe, soann Fahrpostsendungen im Einzelnen bis zum Gewicht von 20 Pfund und bis zum declarirten Werthe von 200 Thlr. oder 350 Gl., ferner Zeitungen;
- 1) zwischen den einzelnen Landorten nicht recommandirte Briefe und Fahrpostsendungen ohne erklärten Werth bis 10 Pfund.

Von dem Eintreffen einer das Gewicht von 20 Pfund oder den Werth von 200 Thlr. oder 350 Gl. übersteigenden, soann zur Bestellung durch den Landpostboten nicht geeigneten Postsendung werden die Adressaten durch die Abgabs-Poststelle schriftlich benachrichtigt.

Die Landpostboten haben zu erheben:

- 1) für eine gewöhnliche oder recommandirte Briefpostsendung, dergleichen für die schriftliche Benachrichtigung über das Vorhandensein einer durch den Landpostboten nicht zu bestellenden Sendung  $\frac{1}{2}$  Sgr. oder 2 Kr.,
- 2) für Pakete bis 1 Pfund und Geldsendungen bis zum Betrage von 10 Thlr. oder  $17\frac{1}{2}$  Gl. . . . .  $\frac{3}{4}$  „ „ 3 „

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 3) | für Pakete über 1 bis 6 Pfund Gewicht,<br>sowie für Geldsendungen im Betrage über<br>10 bis 30 Thlr. oder über 17½ bis<br>52½ fl. . . . . | 1¼ Sgr. oder 4 Kr., |
| 4) | für Sendungen von größerem Gewicht<br>oder mit höherer Werthserklärung . . .  | 1¾ „ „ 6 „          |
| 5) | für Zeitungen, wenn die Bestellung re-<br>gelmäßig erfolgt, pro numerando<br>halbjährlich,  |                     |
|    | wenn die Zeitung höchstens einmal<br>wöchentlich erscheint . . . . .  | 3 „ „ 10 „          |
|    | wenn die Zeitung 2—4mal erscheint   | 6 „ „ 21 „          |
|    | und   |                     |
|    | wenn die Zeitung mehr als 4mal er-<br>scheint und bestellt wird . . . . .   | 8 „ „ 28 „          |

Für die Beförderung aller Briefpostsendungen von den Landorten zum Postorte des Bestellbezirks wird, wenn dieselben von da durch die Post weiter befördert werden, keine Gebühr, wenn dieselben dagegen im Postorte verbleiben, die gewöhnliche Ortsbestellgebühr erhoben.

Bei der Abholung einer wegen ihrer Schwere oder wegen ihres declarirten Werthes durch den Landpostboten nicht bestellbaren Sendung ist weder ein Gefach- noch Lagergeld zu erheben.

Wer an Orten, wohin eine regelmäßige Bestellung der Postfachen auf das Land durch Postboten stattfindet, von der Landpost keinen Gebrauch machen, sondern die für ihn eingehenden Postsendungen auf der Post abholen oder an eine zu bezeichnende Person im Postorte abgeben lassen will, hat dies der Poststelle anzuzeigen, und sobald

- a) wenn die Abgabe an eine Person im Postorte erfolgt, die gewöhnliche Ortsbestellgebühr,
- b) bei Abholung am Schalter
  - 1) wenn die Bergung des adressirten Landorts wöchentlich nur einmal erfolgt, keine Vergütung,

2) wenn die Begehung des adressirlichen Landorts durch den Postboten wöchentlich zweimal oder öfter geschieht, eine Befachgebühr von

$\frac{1}{2}$  Sgr. oder 1 Kr. für jeden gewöhnlichen Brief,

$\frac{1}{2}$  „ „ 2 „ für jeden recommandirten Brief und für jedes Fahrpoststück

zu entrichten.

Im Uebrigen und namentlich auch, was die Bestellung Herrschaftlicher Sendungen betrifft, bleiben die diesseitigen Bestimmungen und speciellen Verabredungen auch ferner maßgebend.

Solches wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wreig, am 22. Mai 1861.

Hürstlich Neup-Blaunische Landes-Regierung das.

Wreig, i. W.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben den 18. Juni 1861.)

### 21. Landesherrliche Verordnung,

die Sicherung der von dem Weimarischen Bankfiskal zu Greiz zu Ablösung anderer grundherrlicher Berechtigungen als der Triften und Frohnen darzuleihenden Kapitalien betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich** des **Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Zu Beseitigung bestehender Zweifel über die Anwendbarkeit der Bestimmungen in der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1856, auf Ablösungskapitalien für andere grundherrliche Berechtigungen als Triften und Frohnen, haben Wir Uns bewogen gefunden, als Erläuterung und Ergänzung der gedachten Landesherrlichen Verordnung Folgendes hiermit zu verordnen:

#### §. 1.

Die in dem Gesetz vom 30. Mai 1852, die Ablösung von Futhungs- und Triftberechtigungen betreffend, §§. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, und in der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1856, die Verpflichtung des Weimarischen Bankfiskals zu Greiz zu Darleihung von Ablösungskapitalien betreffend — rücksichtlich der Sicherung der Ablösungsrente, des Anfanges derselben,

der Zahlungstermine, der Befugniß zur Kündigung der Rente, des dabei einzuhaltenden Verfahrens bei Disambrationen, der Sicherstellung der an die Stelle dieser Renten tretenden Ablösungskapitalien und der Zinsen von solchen — getroffenen Bestimmungen finden nicht lediglich auf Treisten und Frohnen, sondern überhaupt auf alle gesetzlich oder im Wege freier Vereinbarung ablösbare grundherrliche Berechtigungen Anwendung.

§. 2.

Behufs der Entstehung der zur Sicherung der aus den Mitteln des Weimarschen Bankfilials zu Greiz zu Ablösungszwecken vorzuleihenden Kapitalien und der Zinsen von solchen, auf dem unbeweglichen Eigenthume des Schuldners haftenden stillschweigenden Hypothek und zu Begründung des damit verbundenen Vorkaufsrechtes, bedarf es der in §. 22 des Gesetzes vom 30. Mai 1852 vorgeschriebenen Gession des Berechtigten nicht; die Zahlung der zur Beschaffung des Ablösungskapitals aus den Mitteln der Weimarschen Filialbank zu Greiz vorzuleihenden Anleihe hat vielmehr diese Wirkung für sich allein.

§. 3.

Bei Ablösung der dem Fürstlichen Kammerfiscus zustehenden grundherrlichen Berechtigungen kann die Zahlung der aus den Mitteln des Weimarschen Bankfilials zu Greiz den Verpflichteten darzuleihenden Kapitalien anstatt an die betreffende Hypothekenbehörde, unmittelbar an die Kammer geschehen und hat eine solche Zahlung ganz die nämliche Wirkung, als wenn sie an die betreffende Hypothekenbehörde erfolgt wäre.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 31. Mai 1861.

(L. S.)

Caroline.

D. Hertmann.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 8.

(Ausgegeben den 15. August 1861.)

### 22. Landesregentschaftliche Verordnung,

die vollständige Erledigung der in Folge der ersten Revision der Greizer Stadtordnung zu dieser gestellten Abänderungsanträge betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwitw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zu Erledigung der dringlicheren und wichtigeren Anträge, zu welchen die erste Revision der hiesigen Stadtordnung Anlaß gegeben hat, bereits durch besondere statutarische Nachträge vom 27. October 1854, vom 18. März 1857, vom 3. Mai, 25. Juni und 4. Juli vorigen Jahres der indirekte Wahlmodus an Stelle der früheren Urwahlen zum Behufe der Erwählung der Bürgerausschussmitglieder angeordnet, eine für zweckmäßig befundene Abänderung in der Zusammensetzung des Stadtraths und in der Stellung des Stadtkassiers in's Leben gerufen, das Verhältnis der Bewohner exenter Gebäude, ingleichen der Offiziere, Geistlichen und Lehrer zur Stadtgemeinde festgestellt, der Beitragfuß für Aufbringung der Gemeinbeanlagen durch ein besonderes Regulativ tarifirt und die städtische Polizei durch Abtrennung der Landespolizei in die durch die Landesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1855 bestimmten Schranken gewiesen worden ist, sind Uns nunmehr Behufs des vollständigen Abschlusses des Revisionswerkes die noch unerledigt gebliebenen Revisionsanträge zur Befastigung vorgelegt worden.

In Folge dessen verordnen Wir hiermit in Kraft statutarischer Bestimmung Folgendes:

1.

(Zu §. 12 der St.-O.)

Zur Erläuterung und Ergänzung des §. 12 der Stadt-Ordnung wird demselben nachstehende Fassung gegeben:

„Gesuche um Aufnahme in die Stadtgemeinde sind bei dem Stadtrath anzubringen und von diesem zu prüfen.

Ist die Aufnahme eines inländischen Bewerbers nach den bestehenden Gesetzen unabweislich statthaft und im Interesse der Stadtgemeinde unbedenklich, so beschließt der Stadtrath hierüber ohne Weiteres. Auch ist der Stadtrath befugt, nach eigenem Ermessen ohne vorgängiges Gutachten der Stadtverordneten die Abweisung von Aufnahmegeforderten jeder Art zu verfügen.

In entgegengesetzten Fällen hat der Stadtrath das Gutachten der Gemeindevertreter zu erfordern.

Widersprechen diese der Aufnahme eines Ausländers, so hat der Stadtrath, falls er sich nicht durch die desfallsigen Gründe der Stadtverordneten zu Abschlagung des Gesuchs bewegen findet, an Fürstliche Regierung Behufs der Entscheidung Bericht zu erstatten. Uebrigens ist jede Aufnahme eines Ausländers von der Ertheilung des Staatsbürgerrechts durch Fürstliche Landesregierung abhängig.

Erklären sich die Gemeindevertreter gegen die Aufnahme eines Inländers, so kann der Stadtrath zwar, sofern er die Bedenken der ersten für unerblich erachtet, nichtsdestoweniger die Aufnahme beschließen; er hat jedoch in diesem Falle die Gemeindevertreter von seiner Beschlussnahme unter Angabe seiner Gründe dafür in Kenntniß zu setzen.

In allen Fällen ist der abgewiesene Bewerber befugt, gegen die abschlägliche Bescheidung des Stadtraths binnen 10 Tagen nach deren Eröffnung Rekurs an Fürstliche Landesregierung Behufs deren Entscheidung in letzter Instanz zu ergreifen. Betrifft der Rekurs ein Gesuch, bezüglich dessen die Stadtverordneten noch nicht mit ihrer gutachtlichen Meinung gehört worden sind, so ist ihnen hierzu noch in der Rekursinstanz dann Gelegenheit zu geben, wenn über die Rechtsbeständigkeit der abschlägigen Bescheidung Zweifel entstehen sollten.



Die besondere Zustimmung der Gemeindevorsteher zur Aufnahme der §. 39 bezeichneten Personen bleibt auch ferner erforderlich.

2.

(Zu §. 46 der St.-D.)

Die §. 46 nicht vollständig angegebenen Bürgerrechtsgebühren bestehen

a) für Inländer, deren Eltern bereits das Bürgerrecht erworben haben, in

5	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	für die Stadtkasse,
1	„	—	„	—	„	für den Kirchkasten,
—	„	15	„	—	„	für die Landstraßenbaukasse,
2	„	15	„	—	„	Gebühren für die Ertheilung des Bürgerrechts, für die Stadtkasse,
<hr/>						
9	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Summe.

b) für Inländer, deren Eltern das Bürgerrecht nicht haben, oder bei Lebzeiten nicht hatten, und für Forenser, in

10	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	für die Stadtkasse,
1	„	15	„	—	„	für den Kirchkasten,
—	„	15	„	—	„	für die Landstraßenbaukasse,
2	„	15	„	—	„	Gebühren für die Stadtkasse,
<hr/>						
14	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	Summe.

c) für Ausländer in

20	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	für die Stadtkasse,
5	„	—	„	—	„	für den Kirchkasten,
3	„	—	„	—	„	für die Landstraßenbaukasse,
15	„	—	„	—	„	Rezeptionsquantum für die Fürstliche Rentkassa,
2	„	15	„	—	„	Gebühren für die Stadtkasse,
<hr/>						
45	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	Summe.

Uebrigens haben Diejenigen, welche keiner Kunst angehören, bei Erlangung des Bürgerrechts nach Waafgabe des revidirten Statuts der allgemeinen Krankenkasse für diese

— Thlr. 15 Sgr. — Pf.

und Familienväter, die sich von einem anderen Orte des Inlandes oder des Aus-

landes nach Weiz wenden und das bösige Bürgerrecht erwerben, außer den für ihre Person zu zahlenden Bürgerrechtgebühren noch

Acht Thaler für die Frau und

Zwei Thaler für jedes von ihnen mitgebrachte Kind

an die Stadtkasse zu entrichten.

Zur veränderten Normirung der dormaligen, für die Landstraßenbaukasse und für die allgemeine Krankenkasse bestehenden Abgabensätze, bedarf es selbstverständlich der Zustimmung der Gemeindevertreter nicht.

3.

(Zu §. 57 der St.-D.)

Die Beibehaltung des Bürgerrechts beim Weggange darf nur Solchen bewilligt werden, welche ihres Wegganges ungeachtet aus dem hiesigen Untertanenverbande nicht ausgescheiden.

Die für die Bürgerrechtsbeibehaltung zu entrichtende jährliche Abgabe soll von nun an in gleicher Höhe sein mit dem Beitrage, welchen der Weggiehende während der letzten Zeit seines Aufenthaltes in der Stadtgemeinde zu einer einfachen Gemeindevanlage zu leisten hatte.

4.

(Zu §. 76 der St.-D.)

Die Regel, nach welcher im allgemeinen alle, die nicht Gemeindevmitglieder sind, von der Mitleidigkeit bei Aufbringung von Gemeindevanlagen befreit sind, soll keine Anwendung finden auf Solche, die hier von ihrem Vermögen leben oder die, ohne in Gefindebedienst zu stehen, hier ihren Unterhalt erwerben, namentlich nicht auf Handlungscommis, Drucker und Gesellen, welche in einer Fabrik oder Anstalt arbeiten, ohne einem Meister untergeben zu sein. Einwohner dieser Klassen sind, obschon dem hiesigen Gemeindeverbande nicht angehörig, ebenso wie die Gemeindevmitglieder verpflichtet, zu den Gemeindevanlagen beizutragen.

Ehefrauen und Unmündige sind, dafern ihr Vermögen mindestens fünfzig Thaler jährlichen Nutzungsertrag giebt, wegen des letztern ebenfalls der Beitragspflicht zu den Gemeindevanlagen unterworfen.

Steht dem Ehemanne oder dem Vater der Nießbrauch am Vermögen des unmündigen Kindes zu, so ist das betreffende Einkommen der erstern hinzuzurechnen

und daher von ihm mit dem Ertrage des eigenen Vermögens Behufs der Bestimmung des Anlagenbeitrags anzugeben. Im entgegengesetzten Falle wird der Anlagenbeitrag von dem betreffenden Vermögensertrage besonders berechnet, und es ist hierbei nach Anleitung des dem Abschätzungsstatut vom 7. Februar 1852 beigegebenen Schema zu verfahren.

5.

(Zu §. 92 der St.-D.)

Die Ersahmänner der Stadtverordneten sollen nicht mehr wie jeither zu Mitgliedern des größten Bürgerausschusses durch Wahl berufen werden dürfen.

Zur Wahl der Bürgerausschussmitglieder darf erst nach beendeter Wahl der Stadtverordneten und der Ersahmänner derselben vorgehritten werden.

6.

(Zu den §§. 108—111 der St.-D.)

An die Stelle der in den §§. 108—111 beschriebenen Wahldeputation ist zu Folge der statutarischen Verordnung vom 27. Oktober 1854 eine Deputation zur Prüfung der Wahllisten getreten. Die im §. 108 vorgeschriebene „gesetzliche“ Befähigung des zum Registriren zugezogenen Protokollanten wird nicht mehr erfordert.

Die Aufstellung der Wahllisten kann zwar, wie dies jeither geschehen, durch Nachträge der erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen in die vorjährige Liste bewirkt werden; doch muß wenigstens von zwei zu zwei Jahren eine neue Liste aufgefertigt werden.

7.

(Zu §. 118 der St.-D.)

Kann wegen Ausbleibens von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Wahlkörpers zu einer gültigen Wahl von Mitgliedern für den größten Bürgerausschuß nicht vorgehritten werden, so ist unter Einhaltung des unter 4. der statutarischen Verordnung vom 27. Oktober 1854 vorgeschriebenen Verfahrens ein anderweiter Wahltag anzuberaumen und der hierdurch verursachte Kostenaufwand von den Außengebliebenen einzuziehen.

8.

(Zu §. 164 der St.-D.)

Die im §. 164 angegebenen Befolgungen sind

für die Bürgermeisterstelle auf

450 Thaler,

für die Stadtschreiberstelle auf

500 Thaler

erhöht worden.

9.

(Zu §. 169 der St.-D.)

Durch die inzwischen erfolgte Gehaltsfixirung für den Rathsbdiener hat die für denselben rücksichtlich der ihm überwiesenen Marktobgabe von Auswärtigen bestandene Ausnahme von der Regel des §. 169 ihre Beseitigung gefunden.

10.

Wer mit Ehren aus dem Stadtrath ausscheidet, nachdem er wenigstens zwölf Jahre lang ununterbrochen unbesoldetes Mitglied desselben gewesen ist, erhält den Ehrentitel: Stadtrath.

In andern Fällen dagegen, wo die Prädikatsvertheilung an ein ausscheidendes Stadtrathsmitglied nach §. 181 dem Stadtrathe im Einverständnisse mit dem Stadtverordneten gestattet ist, bewendet es bei dem Ehrentitel: Stadtkämmerer.

11.

(Zu §. 186 der St.-D.)

Zu der nach §. 186 der Marktdeputation überwiesenen Ueberwachung des Innungsverkehrs ist diese Deputation nur in Ansehung des innungsmäßigen Gewerbetriebs beim Handel und Marktverkehr verpflichtet.

12.

(Zu §. 187 der St.-D.)

Als der Brauinспекtor mit Vorbehalt der Kündigung angestellt werden, so darf der Stadtrath von derselben nur mit hierzu erlangter Einwilligung des größeren Bürgerausschusses Gebrauch machen.

13.

(Zu §. 204 der St.-D.)

Wird die Thätigkeit einzelner Bezirksvorsteher mehr als die der übrigen in Anspruch genommen, so ist der Stadtrath ermächtigt, ihnen mit Zustimmung der

Stadtverordneten außer der im §. 204 bestimmten Befoldung noch eine besondere, ihrem größeren Aufwande von Mühe und Zeit angemessene Vergütung zu bewilligen.

14.

(Zu §. 209 der St.-D.)

Dem Stadtrathe steht es nicht bloß frei, an Stelle der Bezirksvorsteher andern Bürgern die Polizeiaufsicht zu übertragen, sondern er ist zu dieser Uebertragung im Falle des Bedürfnisses auch Behufs der Unterstützung der im Dienste stehenden Bezirksvorsteher ermächtigt.

15.

(Zur Beilage B. der St.-D.)

Durch die in Ausführung des Gesetzes über Ortsangehörigkeit vom 3. Januar 1854 erfolgte Bildung der Gemeindebezirke ist das in der 1. Bezirksabtheilung der hiesigen Stadt mit aufgenommene „Ziegelwirthshaus“ dem Gemeindebezirke Dohlig einverleibt worden. Der 6. Stadtbezirk hat durch Einweisung der früher als eigene Ortschaft bestandenen Häuser von „Lannendorf“ in die Stadt einen Zuwachs erhalten.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige statutarische Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres größeren Regierungsiniegels versehen lassen.

Greiz, den 28. Juni 1861.

(L. S.)

Caroline.

D. Herrmann.



# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 24. August 1861.)

---

### 23. Bekanntmachung,

die Anstellung eines Gemeindevorstehers in Eriependorf  
betreffend.

Nachdem sich bei der Gemeinde zu Eriependorf die Einführung einer von dem Ortsrichteramte getrennten besondern Gemeindevverwaltung als wünschenswerth herausgestellt hat, so ist in einer vom Fürstlichen Justizamte Burgl geleiteten Gemeindeversammlung die Wahl eines Gemeindevorstehers mit den Befugnissen, wie sie ihm durch das Gesetz vom 29. Mai 1854 eingeräumt sind, mittelst Wahl auf drei Jahre, und die Beigabe von 2 Gehülfen (Heimbürgern) beschlossen und die getroffene Einrichtung von Uns genehmigt worden.

Solches wird in Gemäßheit des §. 15 der Verordnung vom 29. Mai 1854 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuß, am 19. Juni 1861.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D. Herrmann.

M. v. Hilbers, Gräfenbergl.

**24. Regierungs-Verordnung,**  
die Nummerirung der unbewohnten öffentlichen Gebäude auf  
dem Lande  
betreffend.

Da es sich zu angemessener Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1858, die vorzunehmende Landesvermessung betreffend, als zweckmäßig herausgestellt hat, daß auch die zu Wohnungen nicht dienenden Gebäude auf dem platten Lande nummerirt und die betreffenden Nummern in die Reihenfolge der Nummern der Wohnhäuser mitaufgenommen werden, so wird hiermit Folgendes verordnet:

1.

Die in den Dörtschaften des platten Landes befindlichen öffentlichen Gebäude sind in gleicher Weise wie die Wohnhäuser (vergl. die Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1859, Gesetzsammlung von 1859 Nr. 6) innerhalb vier Wochen mit Hausnummern zu versehen.

2.

Wo die Nummerirung der öffentlichen Gebäude noch nicht erfolgt ist, ist solche daher nachträglich in der Weise zu bewirken, daß sie, wo dies ohne Störung noch geschehen kann, in die durch ihre Lage bedingte Reihenfolge aufzunehmen, widrigenfalls mit der auf die höchste Hausnummer des Orts folgende Zahl zu bezeichnen sind.

3.

Ueber die erfolgte Nummerirung, deren Ausführung den Ortsvorständen obliegt, ist den betreffenden Gerichtsbehörden alsbald Anzeige zu erstatten.

Greiz, den 12. Juli 1861.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

D. FERTMANN.

Edkts.



**25. Regierungs-Bekanntmachung,**  
**die Entschädigung der Feldgeschworenen**  
betreffend.

---

Nachdem aus einer anher erstatteten berichtlichen Anzeige des Obergemeindefeldmessers zu ersehen gewesen, daß Vereinbarungen der Feldgeschworenen mit den bezüglichen Gemeinden über entsprechende Vergütung für ihre Bemühungen nach beendigter Flurvermessung nur in seltenen Fällen zu erzielen sind: so hat Fürstliche Landesregierung die den Feldgeschworenen in §. 10 ihrer Instruction vom 30. März 1858 zugesicherte Vergütung in der Weise festgesetzt, daß denselben sowohl für ihre Bemühungen und Versäumnisse bei den Vermessungsarbeiten, als für die nach beendigter Flurvermessung von ihnen vorschriftsmäßig vorzunehmenden Grenzbegehungen eine tägliche Entschädigung von — Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewährt werden soll.

Zugleich wird denselben aber hierbei nochmals die genaue und strenge Befolgung der ihnen unter'm 30. März 1858 ertheilten Instruction, namentlich die Einhaltung der in §. 6 derselben enthaltenen Bestimmung, nach welcher von ihnen alljährlich wenigstens einmal sämmtliche Grenzen ihres Bezirks, mithin nicht bloß die Landes- und Flurgrenzen, sondern auch die Grenzen der Privatgrundstücke durchzugehen und über den Befund der Gerichtsbehörde Anzeige zu erstatten ist, mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht, daß bei vorkommenden Verabsäumungen die für diesen Fall angedrohte Ordnungsstrafe unnachsichtlich eingehoben werden wird.

Greiz, den 16. Juli 1861.

**Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung** das.

D. **SEITMANN.**

Seite.

## 26. Bekanntmachung,

die zollfreie Behandlung des zur Papierfabrikation zu verwendenden  
Holzmehls

betreffend.

Zufolge einer, von den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung, ist das aus dem Zollvereinsauslande unvermischt eingehende, in neuerer Zeit zur Papierfabrikation mitverwendete Holzmehl, den unter Abtheilung I. nos. 28 des Vereins-Zolltarifs aufgeführten zollfreien Gegenständen zugewiesen worden, was hiermit als Ergänzung des amtlichen Waarenverzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 25. Juli 1861.

Königlich Preussische Landesregierung das.

D. F E R T M A N N.

Gedr.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 10.

(Ausgegeben den 29. August 1861.)

### 27. Gesetz,

eine Abänderung des §. 7 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838  
betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin Neuß älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Vobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen 2c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

In Folge der durch Unsere Verordnung vom 28. Februar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 9, Seite 47) verkündeten Aufhebung der Durchgangsabgaben, macht sich die Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 erforderlich. Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

#### §. 1.

Die Vorschrift in §. 7 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 ist aufgehoben, und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, an denen die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdekt wird, daß dabei eine Verkürzung des Eingangszolles nicht beabsichtigt sein konnte.

In diesem Falle sind entsprechende Ordnungsstrafen zu verhängen (vergl. §. 17).

In allen andern Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangszölle, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und es ist nach ihnen die vermerkte Strafe abzumessen."

§. 2.

Hiermach sind auch diejenigen, nach dem 1. März d. J. verübten Vergehen zutreffenden Falls zu beurtheilen, die erst jetzt und später zur Anzeige kommen.

Urkundlich haben Wir dieses Geſetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Homburg, den 1. Auguſt 1861.

(L. S.)

Caroline.

D. GERMANN.

## 28. Nachtrag

zu der Provisorischen Verordnung vom 3. November 1851, die  
Ausübung der Jagd

betreffend.

Da durch die im §. 3 der obenerwähnten Provisorischen Verordnung vom 3. November 1851 enthaltene Bestimmung, wornach

Gemeinden und Korporationen das Jagdrecht in keinem Falle anders als durch Verpachtung oder angestellte und verpflichtete Jäger ausüben sollen,

die geregelte Ausübung der Jagd, die Beschränkung der Zahl der Jagdflüchtigen und die gänzliche Ausschließung ungeeigneter Subjekte bezweckt wurde, dieser Intention aber durch die hithier befolgte Praxis nicht in genügender Weise entsprochen worden ist, so wird erläuterungsweise mit höchster Genehmigung hierdurch nachträglich Folgendes verordnet:

Falls der Pächter eines Jagdreviers voraussichtlich nicht im Stande sein würde, die Jagd in genügender Weise auszuüben, so ist demselben von der betreffenden Bezirksbehörde die Befugniß einzuräumen, eine bestimmte, lediglich nach dem Bedürfniß zu bemessenden Zahl geeigneter, namentlich zu bezeichnender Subjekte zur Ausübung der Jagd zuzuziehen. Bei dem Abschluß der bezüglichen Pachtkontrakte ist streng darauf zu sehen, daß die durch diese Vorschrift an die Hand gegebenen Beschränkungen in keiner Weise umgangen werden.

In so weit die abgeschlossenen Pachtkontrakte nicht bereits im gegenwärtigen Jahre ablaufen, sind solche von den betreffenden Bezirksbehörden einer Revision zu unterziehen und die Betheiligten zur Annahme fester Bestimmungen, welche der gegenwärtigen Verordnung entsprechen, möglichst zu disponiren.

Bei Begutachtung der Gesuche um Bewilligung von Jagdarten haben hienach die Unterbehörden nicht allein die im §. 21 pos. 1 bis 4 der erwähnten

Provisorischen Verordnung vom 3. November 1851 namhaft gemachten Verweigerungsgründe in Betracht zu ziehen, sondern auch in jedem einzelnen Falle den Inhalt des bezüglichen Pachtovertrags zur Richtschnur zu nehmen.

Greiz, den 27. August 1861.

Kürfl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D. GERMANN.

M. v. Oßbern - Gröpenhof.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 11.

(Ausgegeben den 31. August 1861.)

### 20. Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups

betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin Neuß älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin Unseres vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

verordnen andurch auf Grund der von den Regierungen der zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten am 25. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups Folgendes:

#### §. 1.

Für Rohzucker und Karin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlten) Brod- und Hut-Zucker, soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

#### §. 2.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und über die Höhe dieser Vergütung sind durch Unsere Landesregierung zu ertheilen.

§. 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gebörzten) Rüben, werden auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

§. 4.

Vom 1. Septbr. 1861 ab beträgt bis auf Weiteres der Eingangszoll von ausländischem

	Maassstab der Verzollung.	Eingangszoll		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.  Pfund.
		thlr.	gr. fl. fr.	
<b>1. Zucker.</b>				
a. Brod-, Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weissem gestoßenem Zucker . . . . .	1 Centner	7	10 12 50	14. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10. in anderen Fässern. 13. in Kisten. 7. in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .	1 Centner	6	10 30	
c. Rohzucker für inländi- sche Siedereien zum Raf- finiren unter den beson- ders vorzuschreibenden Bedingungen und Con- trollen . . . . .	1 Centner	4	7 1/2, 7 26 1/4	
2. Syrop . . . . .	1 Centner	2	15 4 22 1/2	11. in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend in 1a. ange- führten Eingangszolle für Zucker.				



Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Geleß eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungssiegel versehen lassen.

Gegeben Weig, den 21. August 1861.

(L. S.)

Caroline.

D. Herrmann.

### **30. Erläuternde Regierungs-Verordnung,**

#### **die Besteuerung des Braumalzschrots**

betreffend.

Zur Erleichterung der Controle Seiten der Steueraufsichtsbeamten, sowie zur Verhütung etwaiger Defraudationen Seiten der Brauenden hinsichtlich der Besteuerung des von ihnen zu verwendenden Braumalzschrots, hat sich K. M. J. Landesregierung bewogen gefunden, bezüglich der §§. 1 und 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1861, die Gleichstellung der Städte mit dem platten Lande hinsichtlich des Betrags der zu entrichtenden Malzschrotsteuer betreffend, mit höchster Genehmigung Folgendes erläuternd zu verordnen:

Von allem, auf gewöhnlichen Mahlmühlen bereitetem Malzschrot ist der niedere, von allem auf sogenannten Quetschmaschinen gewonnenen Braumalze der höhere, durch die Landesregentschaftliche Verordnung vom 14. März d. J. bestimmte Steuerfuß zu entrichten.

Auf den Grad der Feuchtigkeit, welcher der ersteren Gattung des Malzschrotes gegeben wird, ist daher bei der Anwendung des Steuerfußes eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf einen etwaigen Zusatz von Feuchtigkeit, welcher das auf Quetschmaschinen bereite Malzschrot erhalten sollte.

Hiernach haben sich die Brauenden bei den von ihnen zu bewirkenden Deklarationen bei Vermeidung der §. 3 der angezogenen höchsten Verordnung angebotenen Strafen, ingleichen das zur Ueberwachung des Brauereibetriebs verpflichtete Personale zu achten.

Weiz, den 23. August 1861.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D. F E R R M A N N.

N. v. Weibers • Gröbenberg.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neufj älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 10. September 1861.)

---

### 31. Regierungs-Bekanntmachung, die Exportbonification für Rübenzucker zc.

betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 des Gesetzes wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 21. d. Mts. soll vom 1. künftigen Monats ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, in so fern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. künftigen Monats bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt. Bruch- und Lungenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestossenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut-, und Kandiszucker, sowie für gestossenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Kaffinade bestehenden höheren Vergütungssafes geknüpft ist, und eben so kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

I. 4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte (d. h. einem solchen, welches entweder die Befugniß zur Ausfertigung von Vergleichscheinen I besitzt, oder die betreffende Genehmigung besonders ertheilt erhalten hat) eine, nach dem vorgeschriebenen Muster I angefertigte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers; so wie die Verpackungsort und Bezeichnung der Kelli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück.

6) Von den Ausfertigungsämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen dem Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vorgelegt.

II. 7) Der Generalinspector hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, so weit dies geschehen kann, oder darüber Kneckenentnisse auszufertigen, welche auf jeden Inhaber lauten. **Muster II.**

Diese Auerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Hebestellen des darin genannten Staates, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Auerkenntnissen bezeichneten Frist bei der darin genannten Kasse in Empfang genommen werden.

Die Auerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Auerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Auerkenntniße bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

S) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Anfaahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Steiß, den 27. August 1861.

Königl. Preuß-Preussische Landesregierung das.

D. FETTMANN.

I.

Unterzeichneter melde hiermit dem Fürstl. Reuss-Pl. Steuer-Amte zu Greiz, daß er beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend declarirten Zucker über das . . . . Amt zu . . . . mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg bei dem                      auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund niederzulegen, Niederlegung der beschaffigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Zaufende Nr.	Angabe der Versender:				Revisions-Befund des Abfertigungsamtes:				
	Der einzelnen Kolliz			Gattung des Zuckers.	Der einzelnen Kolliz			Bemerkungen namentlich über: 1) die Anwendung des Tara-Gehalts von 2 1/2 % für die unmittlere Umschließung. 2) Anlegung des Verfallses.	
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Num.	Gewicht. Brutto Netto Gintr. Pftr. Gintr. Pftr.		Zahl und Art.	Gewicht. Brutto Netto Gintr. Pftr. Gintr. Pftr.	Gattung des Zuckers.		
1. 2 Fässer	$\begin{matrix} \triangle 1. \\ \bigcirc 2. \end{matrix}$	14 13 50 Summa 23 78 (ab 2 1/2 % 9/10) 23 18 9/10	12 4 11 74 11	Brod Zucker	2 Fässer 14 13 50 Summa 23 68 (ab 2 1/2 % 9/10) 23 8 9/10	12 11 68 11	Brod Zucker	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung v. Papier und Bindfaden.  2. Der Güterwagen ist verschlossen.	
2. 1 Kiste	$\triangle 3.$	12 50	11	gestoener Brod-Zucker	1 Kiste	12 50	11	gestoener Brod-Zucker.	
			Uebersicht 34 18 9/10		3 Brod Colli	Uebersicht 34	8 9/10		

Vier u. Dreissig Centner  
acht  $\frac{acht}{zehntel}$  Pfund.

Greiz, den 18. Februar 1862.  
N. N.  
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen bescheinigen  
Greiz, den 18. Februar 1862.  
Die Revisions-Beamten.

(Da nachdem die Anmeldung zur Ausfuhr oder zur Niederlegung erfolgt, sind, im ersteren Falle die unter der Linie, im letzteren Falle die über der Linie stehenden Worte zu durchstreichen.)

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Centner acht  $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$  Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Eisenbahngüterwagen Nr. 811 verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schloßern Ser. fünf und neunzig verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung bei dem königlichen Neben-Zollamt I. zu Wendisch-Warnow übergeben worden ist.

Greiz, den 18. Februar 1862.

Kürstl. Reuß-Pl. Steueramt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862 Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Wendisch-Warnow, den 19. Februar 1862.

Königliches Neben-Zollamt I.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attests wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Centner acht  $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$  Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Greiz, den 23. Febr. 1862.

Kürstl. Reuß-Pl. Steueramt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu erteilen, und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

II.

Nr.

**Anerkenntniß.**

über

113 Thlr. 19 Sgr.

Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für Vier und dreissig Centner Acht und Acht Zehntel Pfund Brod-Zucker, welche für N. N. zu Greiz am 19. Febr. 1862 (**Nr. 5 Greiz**) mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung Einhundert dreizehn Thaler Neunzehn Silbergroschen.

Dieselbe kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Angabe des letzteren bei Hebestellen des Fürstenthums Reuß älterer Linie auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer, oder vom 15. des Monats Mai 1862 an baar bei dem Fürstl. Steueramt zu Greiz erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Anerkenntnisses, sei es in Anrechnung auf verschuldete Rübenzuckersteuer, oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. März 1863 Statt.

Erfurt, den 12. März 1862.

Fürstl. Reuß-Plauischer und der übrigen Staaten des Thüringischen  
Zoll- und Handels-Vereines Generalinspector.

(Die eingeklammerte Stelle (**Nr. 5 Greiz**) weist auf das betreffende Register des Amtes hin, bei welchem die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr oder Niederlegung Statt gefunden hat.)



## 32. Landesherrliche Verordnung,

die Herstellung einer Controle über die Verwaltung des Vermögens  
der Landgemeinden

betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Reuß**  
älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz,  
Stranischfeld, Gera, Schleiz und Vohenstein, geborne Prinzessin zu  
Hessen Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjäh-  
rigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie  
souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c.  
und Landeeregentin,

haben in Anbetracht, daß bis jetzt noch keinerlei Controle über die Verwaltung des  
Gemeindevermögens der Dorfschaften besteht, und die Behörden nur eine sehr mangel-  
hafte Kenntniß der Vermögensverhältnisse der Landgemeinden besitzen, zu Besei-  
tigung der hieraus entstandenen Nachtheile für nöthig erachtet, diese Verhältnisse  
zu reguliren, und verordnen daher Folgendes:

### §. 1.

Die Einkünfte der Landgemeinden sind lediglich zu **Gemeindezwecken** zu ver-  
wenden; jede Verwendung zu Sonderausgaben und die Vertheilung unter die  
Gemeindeglieder ist unstatthaft und erzeugt für die Disponenten und bezüglich  
die Empfänger die **Verbindlichkeit** zu Erstattung des doppelten Betragß zur Ge-  
meindekasse.

### §. 2.

Die Verwaltung des Vermögens der Landgemeinden unterliegt der Oberauf-  
sicht der betreffenden Gemeindebehörden.

Die Jahresrechnungen der Gemeinden sind zu diesem Behufe jährlich, nachdem  
solche vordrucksmäßig am Gemeindetage vorgelegt worden (Bz. §. 4 der gesetzlichen  
Verordnung vom 29. Mai 1854) den Gemeindebehörden in Duplicat zugustellen  
und von letzteren zu prüfen.

Ergiebt sich hierbei, daß Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltung begangen worden sind, so hat die Gemeindebehörde die betreffende Gemeinde zur Verantwortung zu ziehen und sachgemäße Verfügung zu treffen. Sind die Rechnungen in formeller Hinsicht ungenügend und unklar, so hat die Gemeindebehörde den Gemeindevertretern die erforderliche Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung der Rechnungen, nach Befinden unter Einhändigung eines Schema zu ertheilen.

### §. 3.

Zunächst haben sämtliche Landgemeinden Verzeichnisse ihres activen und passiven Vermögensstandes bei den betreffenden Gemeindebehörden einzureichen. Der Aufzeichnung des im Gemeindeguthum befindlichen Grundbesitzes ist eine Angabe über Culturart und wenigstens annähernd über Werth und Flächeninhalt beizufügen. Bei Gebäuden, welche der Gemeinde gehören, ist zu bemerken, ob und wie dieselben gegen Brandunglück versichert sind.

Von sämmtlichen Verzeichnissen sind durch die Gemeindebehörden, nach erfolgtem Eingange und deren etwa nöthiger Berichtigung, Fürstlicher Landesregierung Abschriften zuzustellen.

Uebrigens haben die Gerichtsbehörden des hiesigen Landes, sobald sie durch die alljährlich von den Gemeinden einzureichenden Rechnungen (S. §. 2) oder auf andere Weise von einer wesentlichen Veränderung des Activ- und Passivstandes rücksichtlich des Vermögens einer Landgemeinde Kenntniß erlangen, Fürstlicher Regierung hierüber Anzeige zu erstatten.

Zu dessen Urkunde haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Weiz, den 28. August 1861.

(L. S.)

Caroline.

D. Herrmann.

### 33. **S t i c k,**

die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer  
betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwitwete Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Pöbenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zweii und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

#### §. 1.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedingenen Stärke dürfen, sofern die Uebersieferung im Inlande stattfindet, zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur die mit dem Stempel einer von Unserer Landesregierung anerkannten Eichungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

#### §. 2.

Bei der Anwendung dieser Instrumente werden vorläufig und bis auf weitere Fürstlicher Regierung vorbehaltene Anordnung lediglich die Königlich Preussischen Eichungsbehörden und die dort eingeführten Reductionstabellen anerkannt.

#### §. 3.

Die Uebertretung der Vorschrift in §. 1 oder die Benutzung anderer als der auf Grund des §. 2 vorgeschriebenen Reductionstabellen wird mit der in §. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1858, den Anschluß der ungerichteten Gewichte und Waagen im Handelsverkehr betreffend, angedrohten Strafe geahndet.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 2. Januar 1862 in Kraft.

Die Ueberwachung dieser gesetzlichen Bestimmungen liegt dem Fürstlichen Rechnungsamte und den Polizeibehörden ob, die Untersuchung gegen die Contravenienten und deren Bestrafung steht den letztgenannten Behörden zu.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Befehl eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Weiz, den 31. August 1861.

(L. S.)

Caroline.

D. FERRMANN.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 24. September 1861.)

### 31. Landesregentschaftliche Verordnung,

Dispensation von der gesetzlich geordneten Pathenzahl

betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

Da die Einholung Landesherrlicher Dispensation zur Einladung von mehr als drei Pathen zur Taufe ehelicher Kinder — wie solche Verhufs der Enthebung von der Vorschrift unter Nr. 2 der Verordnung vom 20. November 1852 zeicher erfordert wurde — namentlich für die nicht wohnhaften Eltern mit Schwierigkeiten verbunden war, welche eine gleichmäßige Berücksichtigung bezüglich der Wünsche unmöglich machte, so verordnen Wir hiermit auf derschälligen Antrag **Unseres** Con-  
sistoriums Folgendes:

1.

Dem hiesigen Epherat steht von jetzt an für alle Landestheile die Befugniß zu, den Eltern, welchen aus besondern Gründen daran gelegen ist, zur Taufe ihres ehelichen Kindes mehr als drei Pathen einzuladen, dieß auf darum geschickenes Ansuchen zu gestatten.

2.

Für die hiernach zu ertheilende Erlaubniß ist ein vom hiesigen Ephorat zu bestimmendes Dispensationsquantum von Einem bis zu Fünf Thalern in den betreffenden Kirchlasten zu entrichten.

3.

Ueber die ertheilte Erlaubniß hat das hiesige Ephorat dem Bittsteller eine, bei Anmeldung der Taufe den betreffenden Geistlichen vorzulegende Bescheinigung auszustellen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Gefchehen Greiz, den 28. August 1861.

(L. S.)

Caroline.

H. F ERMANN.

**35. Verordnung,**  
**den Abputz der Häuser**  
betreffend.

Die Vorschrift des §. 41 der allgemeinen Landbauordnung vom 16. November 1855, nach welcher sämtliche damals noch unabgeputzte Häuser in den Städten binnen zwei Jahren mit Abputz und Färbung hätten versehen werden sollen, und wonach neue Gebäude binnen gleicher Frist von ihrer Vollendung an abzurufen und zu färben sind, ist nach anher erstattetem Berichte leider in Greiz nicht vollständig befolgt worden.

Da sich indeß ergeben hat, daß die Ursache dieser Säumniß größtentheils nicht in Nachlässigkeit oder Ungehorsam, sondern in dem Mangel der zur Ausführung der gesetzlichen Vorschrift erforderlichen Mittel besteht, so wird andurch mit höchster Genehmigung Allen, die sich noch im Verzuge befinden, zur Nachholung des Versäumten, Frist bis zu Ende des nächsten Jahres ertheilt.

Nach Ablauf dieser Frist ist gegen Solche, die auch bis dahin ihrer Verbindlichkeit nicht genügt haben sollten, das in der angezogenen Gesetzesstelle angeordnete Strafverfahren unumwunden einzuleiten.

Gänzliche oder theilweise Dispensation einzelner Hausbesitzer von der Vorschrift des §. 41 der allgemeinen Landbauordnung ist zwar auch für die Folge nicht unbedingt abgeschnitten. Es soll jedoch eine dergleichen Dispensation auf Ansuchen nur Ausnahmeweise aus besonders triftigen, glaubhaft nachzuweisenden, Gründen von kaiserlicher Regierung ertheilt werden.

Greiz, am 31. August 1861.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

D. GERMANN.

K. v. Grieben - Gräfenberg.

### **36. Bekanntmachung,**

die erweiterten Befugnisse des Fürstl. Steueramtes Greiz  
betreffend.

Die dem Fürstlichen Steueramte alhier ertheilte Befugniß zu Erledigung von Begleichscheiden I. über wollene Garne und Waaren, ist vom 1. d. Mts. ab auch auf wollne Waaren, die mit Seide oder Baumwolle gemischt sind, oder mit solchen Stoffen in Verbindung stehen, überhaupt auf die unter Positionen II. 41 c. und II. 30 c. des Vereins-Zolltarifs zu begriffenden Waaren ausgedehnt worden, was zur Nachsicht der Interessenten mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht wird, daß die bezüglichen Abfertigungen stets unter der Leitung des Bezirks-Oberkontrolleurs zu erfolgen haben.

Greiz, am 4. September 1861.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

D. Hermann.

R. v. Helbig-Landensdorf



## 37. Bekanntmachung,

Abänderungen des Brieftarifs für den Verkehr im Innern des  
Fürstl. Thurn- und Taxischen Postbezirks

betreffend.

Vom 1. September an treten bezüglich des Briefverkehrs im Innern des Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirks (ausschließlich der Hansestädte und Hohenzollern) für das hiesige Fürstenthum nachstehende Abänderungen des bisherigen Tarifs in Wirksamkeit:

- 1) Für die Sendungen unter Kreuz- und Streifband, welche den bestehenden Vorschriften entsprechen, und bei der Ausgabe frankirt werden, beträgt das Porto ohne Rücksicht auf die Entfernung bis 1 Zollloth ausschließlich, sodann für jedes weitere Loth oder einen überschießenden Loththeil 4 Silberrpfennige.
- 2) Muster und Waarenproben, welche den bestehenden Vorschriften entsprechen, zahlen bis 2 Zollloth ausschließlich, sodann für je weitere 2 Loth oder einen überschießenden Theil davon einfaches Briefporto.
- 3) Außer Briefen können auch Muster und Sendungen unter Band recommandirt werden. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten ermäßigten Porto (für Muster und Sendungen, unter Band) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben.
- 4) Für abhanden gekommene recommandirte Briefpostgegenstände jeder Art wird mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführten Verlustes dem Absender eine Entschädigung von 14 Rthlr. geleistet. Das Reclamationrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Ausgabe an.

Solches wird zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wien, den 5. September 1861.

Fürstl. Ruß-Blainische Landesregierung das.

D. PERTMANN.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 14.

(Ausgegeben den 7. November 1861.)

### SS. Regierungs-Verordnung,

die Herabsetzung der Schornsteinfegerlöhne auf dem Lande  
betreffend.

Nachdem, auf Veranlassung einer bezüglichen Vorstellung der Landgemeinden, angestellte Erörterungen ergeben haben, daß die im benachbarten Auslande bestehenden Löhne der Schornsteinfegerlöhne für das platte Land wesentlich niedriger sind, als die in der Regierungsverordnung vom 30. November 1860 (Nr. 15. der Gesetzsammlung) festgestellte, so wird zur Herstellung möglicher Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung

1) das in §. 1 der gedachten Regierungsverordnung festgesetzte Fegerlohn für die Dessen auf dem Lande -- ausgenommen jedoch für die Dessen der Fabriken, Brauereien und anderen, einer starken Feuerung bedürftenden, gewerblichen Einrichtungen, hinsichtlich welcher es auch ferner bei der zehnerigen Gebühr verbleibt -- auf zehn Pfennige von jeder Dese und jedem Stockwerk, ingleichen

2) die in §. 2. der genannten Regierungsverordnung bestimmte Gebühr für jedes Ausbrennen der Schornsteine auf dem Lande auf fünf Silbergroschen bei russischer, und sechs Silbergroschen bei deutscher Construction und einen Zuschlag von ein Silbergroschen sechs Pfennigen für jedes Stockwerk, hiermit herabgesetzt.

Wreis, den 17. October 1861.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D. FETTMANN.

K. v. Welkeu-Grüppenberf.

**39. Verordnung,**  
die Volkszählung im Jahre 1862  
betreffend.

Nach Maßgabe der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Vereinbarung, ist im Jahre 1862 eine neue Volkszählung vorzunehmen.

Zu diesem Behufe wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Zählung hat überall gleichmäßig am 3. December d. J. zu beginnen und die Aufzeichnung der Einwohner, welche von Haus zu Haus der Reihe nach bewirkt werden muß, ist wünschlich an diesem Tage, spätestens aber am 6. December zu vollenden. Da wo diese Aufzeichnung nicht am 3. December sollte beendet werden können, ist die Zählung demungeachtet lediglich nach dem Stand der Bevölkerung an jenem Normaltage zu bemessen.

§. 2.

Die zum aktiven Militär gehörigen Individuen nebst den betreffenden Familienmitgliedern und Diensthoten, bleiben; insofern die letztern nicht etwa eine besondere Wohnung haben, von der Zählung ausgeschlossen, da wegen deren Verzeichnung besondere Anordnung ergehen wird.

Uebrigens aber gilt

a) als allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der Bestimmung zu h) eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle beurlaubten Soldaten, die Gendarmen und Keisermannschaften (sämmlich mit ihren Familiengliedern, Angehörigen und Diensthoten), alle dort in Lohn und Brod stehende Diensthoten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbögehälften, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner; alle Personen, welche sich am Orte der Zählung

auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Krankenhäusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsorts an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Anschlag gebracht. Zu den hiernach in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche behufs des Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf der Wanderung abwesenden Gefellen und Gehülfen.

d) Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eignen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tags als Anhalt, und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Gebornen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkt Gestorbenen.

### §. 3.

In den Städten haben die Bezirksvorsteher, in den Dorfschaften die Richter und resp. Amtschulzen sich der Aufzeichnung der zu zählenden Personen zu unterziehen, und dabei mit der Genauigkeit zu verfahren, welche durch die Wichtigkeit des Zweckes geboten ist. Da übrigens die Zählung in den Städten einen weit größeren Zeitaufwand als in den Dorfschaften erfordert, so ist es in den ersteren gestattet, den Eigenthümern der einzelnen Häuser oder deren Stellvertretern Formulare zur eignen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen auszuhändigen; es haben aber dießfalls die Bezirksvorsteher die Einzeichnungen in diesen Formularen sorgfältigst zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen, auch für die rechtzeitige Ablieferung einzusehen.

§. 4.

Die nöthigen Formulare, bei deren Anfertigung das unter A. beigelegte Schema zur Grundlage dient, sind von den Fürstlichen Justizstellen und den Stadträthen, — und zwar von den ersteren auch für die in ihrem Bezirk gelegenen, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Dörfschaften — aus Fürstlicher Regierungskanzlei zu beziehen und sodann den mit dem Zahlungsgeschäft Beauftragten, welche sich zu diesem Behufe vor dem 1. December d. J. anzumelden haben, zuzustellen; auch ist dabei nöthigenfalls noch nähere Belehrung zu erteilen.

§. 5.

Die Listen sind sofort nach deren Aufstellung und zwar spätestens bis zum 10. December d. J. mit Aufsummierung des Bestandes in jeder einzelnen Dörfschaft an die bezüglichen Behörden abzugeben und von diesen im Laufe des gedachten Monats unter Attestirung der Richtigkeit der Addition anher einzusenden.

§. 6.

Die Aufnahme des Viehbestandes und die Verzeichnung der Gebäude im hiesigen Fürstenthume, welche mit der Zählung der Bevölkerung im Jahre 1855 erfolgt ist, kommt für diesmal in Wegfall.

Ortel, am 30. October 1861.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

D. *Perrmann*.



# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 15.

(Ausgegeben den 12. November 1861.)

### 40. B e r o r d n u n g ,

die anderweite Verrückung des bisherigen Militärverloofungs-Termins  
u. w. d. anh.

betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin Neuß älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Pöbenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das Fürstliche Bataillons-Commando unter dem Anführen: daß zur gehörigen Ausbildung der Rekruten ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten unbedingt erforderlich sei, wiederholt darauf angetragen: daß die jährliche Einstellung der ausgeschloßenen jungen Mannschafft um einen Monat früher, wie zeither, also für den Anfang des Monats April angeordnet werden möge, dieser Antrag auch in der Bestimmung des §. 29 der Bundeskriegsverfassung, wornach ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum angesehen werden soll, welcher zur Ausübung eines Soldaten angenommen werden kann, seine vollkommene Rechtfertigung findet, als haben Wir in Rücksicht darauf, daß man jetzt allgemein den Anfang des Monats April als Termin zur Rekruteneinstellung angenommen hat, und daß dieß auch bereits im Fürstenthum Neuß jüngerer Linie geschehen, zur Vermeidung des durch ein Zurückbleiben hinter anderen Staaten an sich nicht un-

denklichen Auspflanzzustand und insbesondere des im Hinblick auf die mit dem Fürstenthum Kaaf jüngerer Linie bestehenden Militärgemeinde gegen die §. 17 der Bundeskriegsverfassung enthaltene Vorschrift, nach welcher die in combinirte Bataillone vereinigte Contingente gleich organisiert und geübt sein sollen, eintretenden Verlöses, auf Vortrag Unserer Landesregierung zu beschließen und zu bewegen gefunden: daß die jährliche Militäraushebung, welche früherhin im Monat Mai stattfand und in Berücksichtigung der Verhältnisse durch die Verordnung vom 30. November, 1855, (Nr. 24 der Gesefsammlung cf. n.) dergestalt auf den Monat April jeden Jahres verlegt worden war, daß die Uebergabe der Eingelosten an das Militär-Commando vor dem Schluß dieses Monats so stattzufinden hatte, daß mit der Einreicung der Rekruten gleich zu Anfang des Monats Mai begonnen werden konnte, nunmehr im Monat März jeden Jahres dergestalt vorgenommen werden soll, daß die Uebergabe der eingelosten jungen Mannschaft auch schon im Monat März erfolgt, so daß deren Einübung mit dem Anfang des Monats April beginnen kann.

Hierdurch wird nun zwar das Verfahren bei der Militäraushebung im Wesentlichen nicht geändert und es hat dasselbe auch fernerhin ganz so, wie dieß im Kypfsmilitärgefef vom 31. December 1843, im III. Abschnitt, und in der Verordung vom 30. November, 1855 sub C. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. ausdrücklich bestimmt worden, zu geschehen, es wird aber der Beginn der Vorarbeiten zur Rekrutierung und der Kauf der Fristen der etwaigen reklamirenden Militärflichtigen um je einen Monat gegen die in der zuletzt angezogenen Verordnung vom 30. November, 1855 sub C. 1. bis 6. festgesetzten Zeitpunkte zurückverlegt, daher Wir hiedurch anderweit verordnen:

#### §. 1.

die Aufzeichnung der Militärflichtigen in jedem Orte von dem betreffenden Geistlichen oder Schuldiener findet nach wie vor ganz in der Weise, wie im §. 16. des Landesmilitärgefef geordnet worden, statt, es ist aber das Verzeichniß nicht, wie zehrer, bis Ende December des der bevorstehenden Rekrutierung unmittelbar vorhergehenden Jahres, sondern schon bis Ende November des Vorjahres und zwar, wie bestimmt ist, in doppelter, völlig gleicher Ausfertigung für jeden Ort, an die städtische oder Gerichtsbehörde, welcher der Ort untergeben ist, unausbleiblich einzufenden, daher denn auch für die Zukunft die sämtlichen städtischen und Unter-Gerichtsbehörden des Landes die aus der Regierungs-Kanzlei zu entnehmenden gedruckten Tabellen (Ortslisten) dem betreffenden Geistlichen oder Schuldiener in hinreichender



der Zahl und zeitig, wo möglich im Laufe des vorhergehenden Monats October, längstens aber bis zum 8. November jeden Jahres zuzustellen haben.

### §. 2.

Die städtischen und Unter-Beichtsbehörden haben nach Empfang der Ortsbürgerlisten, wie zeither, so auch fernerhin die im §. 17. des Landesmilitärgesetzes enthaltenen Bestimmungen wörtlich zu befolgen und zu erfüllen, aber mit dem Unterschied, daß der sub 3. im 2. Alinea angeordnete öffentliche Anschlag nicht mehr, wie zeither, im Monat Januar des Rekrutirungsjahres, sondern schon im Monat December des vorhergehenden Jahres, und die im 4. Alinea bestimmte Einsendung der Ortslisten in beiden Exemplaren derselben mit aller über deren Prüfung und Erörterung bei den Unterbehörden geführten Akten resp. Sacatschein, längstens in der ersten Woche des Monats Januar jeden Jahres an unsere Rekrutirungsbehörde unfehlbar zu geschehen hat.

### §. 3.

Die Rekrutirungsbehörde hat hierauf sofort die ihr im §. 18. ibid. aufgetragenen Dienstverrichtungen vorzunehmen, so daß die Rücksendung des zweiten Exemplars der Ortslisten an die betreffenden Verloosungsbezirksbehörden mit genauer Angabe des Musterungs- und Verloosungstages noch im Verlauf des Monats Januar erfolgt.

Die Bezirksbehörden haben sodann wiederum ganz so zu verfahren, wie in dem nur angezogenen §. 18. speziell für sie weiter bestimmt worden, nur müssen, so weit dies thunlich, die ihnen hiernach obliegenden Arbeiten im Verlauf des Monats Februar besorgt und die in der gesetzlichen Weise angefertigten Bezirkslisten in doppelter Ausfertigung höchstens bis zum Schluß dieses Monats wiederum an unsere Rekrutirungsbehörde, damit dieselben von dieser mit den Vorlagen genau verglichen, das etwa Fehlende ergänzt und das weitere Erforderliche verfügt werden könne, eingesendet werden.

### §. 4.

Nach §. 19. des Landesmilitärgesetzes hat jeder vorgeladene Militärpflichtige die Beschreibung der Rekrutirungsbehörde über die für ihn in der Ortsliste geltend gemachten Gründe der Zurückstellung oder Befreiung, bei der Bezirksbehörde bis zum Ende des Monats April zu

vernehmen. So bewandten Umständen nach kann aber diese Frist fernerehin nur noch auf die Zwischenzeit von dem Erlasse der Vorladung an bis zu dem nunmehr für gewöhnlich in der zweiten Hälfte des Monats März abzuhaltenden Rekrutierungstermin bewilligt werden, während die übrigen Bestimmungen in diesem Paragraphen auch fernerehin ihre bisherige Gesetzeskraft behalten.

§. 5.

Gegen die Entscheidung der Rekrutierungsbehörde, sowohl hinsichtlich der Abschlagung als der Gewährung vorläufiger Zurückstellung oder gänzlicher Befreiung, oder auch der ausgesprochenen Unwürdigkeit, kann jeder Betheiligte, wie dies im §. 21 *ibid.* ausdrücklich ausgesprochen worden, bei derselben Vorstellung in Kraft eines Rekurses an die Landes-Regierung schriftlich anbringen; dieser Rekurs muß aber von nun an bei dessen Verlust innerhalb der Zwischenzeit von dem Verloosungstermin an bis zum Einstellungstage der eingeloosten Mannschaft, welcher nunmehr stets an einem der letzten Tage des Monats März stattzufinden hat und den Militärpflichtigen im Loosungstermin gleich mit bekannt gemacht werden muß, bei der Rekrutierungsbehörde angebracht werden, damit dann das Weitere von derselben in der gesetzlich hergebrachten Weise besorgt werden kann.

§. 6.

Ebenso verbleibt es bezüglich der Fristen bei Stellvertretung und Nummertausch bei der bisherigen Beschränkung, wornach die desfallsigen Gesuche und Meldungen ebenfalls in der Zwischenzeit von der Militärverloosung an bis zu dem Uebergabetermin der Rekruten an das Commando, anzubringen sind und zu geschehen haben, jedoch werden Wir, wie dies zehrer ebenfalls geschehen, auch fernerehin unsere landesherliche Dispensation in besonderen Fällen, auf geschehenes Ansuchen und erstattetem Vortrag, den Betheiligten nicht vorenthalten.

Insofern aber die Einexercirung der eingeloosten jungen Mannschaft auch schon im nächsten Jahre mit dem Anfang des Monats April beginnen soll und daher, damit insbesondere die nachgelassenen Reclamationsfristen auch für die nächstes Jahr zur Verloosung kommenden Militärpflichtigen der Altersklasse von 1841 nicht geschmälert werden, keine Zeit zum Beginn der Vorbereitungen zur in-

stehenden Militäraushebung mehr zu verlieren ist, so befehlen Wir hierdurch noch insbesondere, daß mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen der nur-erwähnten Altersklasse seitens der Geistlichen und Schullehrer sofort begonnen werde, damit noch bis zum Schluß dieses Monats die Ortslisten angefertigt und an die städtischen und Untergerichtsbehörden abgegeben werden können, so daß diesen alsdann die Ausführung der ihnen hierbei obliegenden Functionen für den dazu bestimmten nächstkommenden Monat December noch ermöglicht wird.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Landesregentschaftlichen Insignel bedrucken lassen.

Greiz, am 9. November 1861.

(L. S.)

Caroline.

D.  ETTMANN.



# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 26. November 1861.)

---

### 41. Bekanntmachung,

die Bestimmung des Neundorf-Erispendorfer Communicationsweges als Landstraße und die Unterhaltung des Erispendorf-Wörschlißer, sowie des Neundorf-Plöthener Communicationsweges

betreffend.

Mit Höchstlandesherrschastlicher Genehmigung ist beschlossen worden,

#### I.

dem von Neundorf über Erispendorf bis an die Weiningische Grenze bei Erkmannsdorf schaufermäßig hergestellten Communicationswege in Berücksichtigung des Verkehrs mit Landfuhrwerk und des auf demselben neuerdings eingerichteten Postenlaufs, die Bestimmung eines Weges I. Klasse im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 2. Januar 1856, vom 1. Januar 1862 an beizulegen und die bisher sämtlichen Untertanen in der Herrschaft Burgl bezüglich desselben zugestandene Weggeldfreiheit auf die Gemeinden Neundorf und Erispendorf zu beschränken,

#### II.

von demselben Zeitpunkt an die Communicationswegestrecken

- 1) von Neundorf nach Pahnstangen und Plöthen bis an die Weimarische Grenze bei Reubed,
- 2) von Erispendorf (Angerweg) nach Wörschliß bis an das Schauferhaus Burgl

— unter Wiederaufhebung des zeither bestehenden Ausnahmeverhältnisses, wonach der Bau- und Unterhaltungsaufwand zur Unterstützung der dortigen Gemeinden zum größten Theil aus den Mitteln der Landstraßenbau-Casse bestritten worden — den betreffenden Gemeinden ferner zur alleinigen Unterhaltung, unter der gesetzlichen Oberaufsicht der Fürstlichen Wegebauinspektion, zu überlassen, denselben dagegen auch die Erhebung des Wegegeldes auf jenen Strecken nach den bestehenden Tarifsätzen — unter Beschränkung der bisher sämtlichen Burglischen Unterthanen eingeräumten Wegegeldbefreiung auf die zur Unterhaltung verpflichteten Gemeinden, und zwar für die Strecke unter 1 auf die Gemeinden Plothen, Pahnstangen und Neundorf und für die Strecke unter 2 auf die Gemeinden Neundorf und Grispendorf, sowie unter Vorbehalt der Wegegeldfreiheit für die allgemein befreiten Personen, bis auf Widerruf zu gestatten.

Solches wird zur allgemeinen Nachricht mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in No. II. der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 enthaltenen, die Wegegeldentrichtung betreffenden Bestimmungen auch auf die Entrichtung des für Rechnung der Gemeinden erhobenen Wegegeldes Anwendung finden.

Greiz, den 18. November 1861.

Fürstl. Meiß-Nauische Landesregierung das.

D. Herrmann.

R. v. Weidern-Grispendorf.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 17.

(Ausgegeben den 31. Dezember 1861.)

---

### 42. Landesregentschaftliche Verordnung,

die Publikation des Strafgesetzbuches und eines anderweiten  
Gesetzes zum Schutz der Holzungen *ic.*  
betreffend.

**Wir Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin  
**Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin  
zu Greiz, Kraunichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein, geborne  
Prinzessin zu Hessen Homburg, als Vormünderin **Unseres** viel-  
geliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich** des **Zwei und**  
**Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen  
und Herrn von Plauen *ic.* und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Anordnung Unseres nunmehr in Gott ruhenden Ge-  
mahls, des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten, Herrn Heinrich des XX.  
zu Folge nach dem Vorbilde der neuern Strafgesetze der Nachbarländer  
mit Rändlichem Beirath

- 1) ein Strafgesetzbuch für das unter Unserer Landesregentschaft stehende  
Fürstenthum und auf Grund der gleichzeitigen Revision des Ge-  
setzes vom 22. November 1854.

2) ein anderweites Gesetz, den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten ausgearbeitet, diesen Gesetzen auch unsere Genehmigung erteilt worden ist, so verfügen Wir hiermit deren Bekanntmachung und bestimmen dabei Folgendes:

§. 1.

Die beiden gedachten Gesetze treten vom 1. Mai 1852 an in Kraft und gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der bisherigen gemeinrechtlichen und partikularrechtlichen Gesetze-Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen, insbesondere auch das Gesetz vom 22. November 1854, jedoch mit nachfolgenden Ausnahmen.

§. 2.

In fortdauernder Gültigkeit bleiben nämlich:  
die Strafbedingungen bezüglich

- 1) des Nachdrucks,
- 2) des Mißbrauchs der Pressfreiheit und der verbotswidrigen Verbreitung von Druckschriften,
- 3) des Vereinswesens,
- 4) der Steuer- und Zollkonventionen, der Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben und der Veruntüchtigung von Regalien,
- 5) des Polizeiwesens,
- 6) die Ordnung- und Zwangsstrafen, welche zu Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin in verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung und im Interesse besonderer öffentlicher Anstalten durch gesetzliche Verordnungen oder Instruktion eingeführt sind,
- 7) die Strafbestimmungen im §. 40 Satz 1 und 3 und in den §§. 41 — 44 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 31. Dezember 1853. (Rg. Art. 119 des Strafgesetzbuches),
- 8) die Kriegsverbrechen vom Jahre 1856,
- 9) das Gesetz vom 21. Dezember 1846, auch in Ansehung der die Zufügung von Strafabeln betreffenden Bestimmungen.

§. 3.

Auch bewendet es bei den, in früheren Strafgesetzen über civilrechtliche Folgen gewisser Verbrechen getroffenen Bestimmungen und sonstigen nicht



Strafrechtlichen Vorschriften, so weit nicht nach dem Strafgesetzbuche Änderungen eintreten.

§. 4.

Wo in irgend einem der in Kraft bleibenden Gesetze auf die Bestimmungen des bestehenden Strafrechts verwiesen wird, ist den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Auch gelten die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs im 3. bis 7. Kapitel des allgemeinen Theiles bei Anwendung der fortbestehenden Gesetze, so weit nicht diese selbst bezügliche Bestimmungen enthalten.

§. 5.

Sind in den nach §. 3 in Kraft bleibenden Gesetzen und Verordnungen Geld- und Gefängnißstrafe wahlweise angedroht, so ist unter Beobachtung der in Art. 19, 20 und 21 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen nur auf eine dieser Strafarten und zwar, wo nicht ein besonderer Waasskaad angegeben ist, nach dem Art. 26 des Strafgesetzbuchs festgesetzt zu erkennen.

Trögleichen ist, wo in den vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Gefängniß- oder Handarbeitstrafe angedroht ist, das Erkenntniß lediglich auf Gefängnißstrafe zu richten, und wegen Anwendung der Handarbeitstrafe den Bestimmungen im Art. 17 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

§. 6.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Forst-, Feld- und Gartendiebstähle finden auch Anwendung auf die vor Eintritt ihrer Wirksamkeit begangenen strafbaren Handlungen und in den bereits anhängigen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen, wofür nicht in dem einen wie im andern Falle dadurch ein härteres Ergebnis herbeigeführt wird als durch Anwendung der früheren Strafbestimmungen. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung der Entscheidung nur im Wege der Begnadigung erfolgen.

§. 7.

Sind zu dem unter 2 gedachten Zeitpunkte von Amtswegen eingeleitete Untersuchungen über solche strafbare Handlungen anhängig, welche von da nur auf Antrag zu verfolgen sein würden, so darf die Fortsetzung

nur auf Verlangen der berechtigten Person oder Behörde erfolgen. Der Richter hat deshalb die nöthige Erklärung zu veranlassen, und die Untersuchung, falls nicht binnen dreißigtägiger Frist von ergangener Aufforderung deren Fortsetzung beantragt wird, beizulegen.

Die Angeeschuldigten haben solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten zu caduziren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Greiz, den 27. November 1861.

(L. S.)

Caroline.

D. Herrmann.

# Strafgesetzbuch

für

das Fürstenthum Neuchâtel älterer Linie.

## Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

### Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

#### Art. 1.

Das gegenwärtige Strafgesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, auf welche dessen Vorschriften nach den Worten oder nach dem Sinne sich beziehen.

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind.

#### Art. 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs sind maßgebend für alle von Inländern oder Ausländern im Inlande oder im Auslande begangene Verbrechen, die vor inländischen Behörden zur Untersuchung zu ziehen sind; doch soll eine von einem Ausländer im Auslande begangene That, die kein Verbrechen gegen den hiesigen Landesherren oder dessen Familie enthält, nach der betreffenden ausländischen Gesetzgebung beurtheilt werden, wenn

Verbrechen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie hiernach gar nicht oder gelinder als nach der hiesländischen Gesetzgebung oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.

### Art. 3.

Verurtheilung auslän-  
discher Gerichte  
kenntlich.

Ist Jemand wegen eines verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen Gerichte eines andern Staates bestraft worden, so darf er wegen derselben Handlung nur dann nochmals von einem inländischen Gerichte bestraft werden, wenn diese Handlung durch besondere ihm obliegende Verpflichtungen gegen das hiesige Fürstenthum, dessen Landesherren oder hiesländische Untertanen einen bei der ausländischen Bestrafung außer Betracht gebliebenen strafrechtlichen Charakter erhält; es ist jedoch solchen Falles bei der Beurtheilung die von dem Angeklagten wegen derselben Handlung bereits anderwärts verbüßte Strafe in Abzug zu bringen.

Letzteres findet auch dann Statt, wenn von einem unzulässigen ausländischen Gerichte eine Strafe vollstreckt worden ist.

### Art. 4.

Fälle in denen die Anordnung der Landesregierung zur Untersuchungseröffnung erforderlich ist.

Der Anordnung der Landesregierung zur Einleitung der Untersuchung bedarf es

- 1) ohne Unterschied wo und von wem das Verbrechen begangen worden ist
  - a) bei den im zweiten Kapitel des zweiten Theils genannten Verbrechen,
  - b) bei den im ersten und dritten Kapitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen, wosfern sie gegen einen auswärtigen Staat, gegen dessen Regenten oder gegen ausländische Behörden begangen worden sind,
- 2) gegen Personen, die nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Extritorialität genießen und überhaupt gegen Ausländer, welche von ihrer Regierung zu Besorgung gewisser Geschäfte in das hiesige Fürstenthum gesendet und in dieser Eigenschaft bei hiesiger Regierung beglaubigt sind, ingleichen gegen deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörige Kinder und dem hiesigen Lande nicht angehörige Diener,

- 3) gegen Ausländer, welche der oben gedachten Klasse nicht angehören, in dem Falle, wenn das Verbrechen im Auslande gegen Ausländer oder gegen hiesländische Untertanen, die sich zur Zeit der That im Auslande befanden, verübt worden ist.

#### Art. 5.

Der Criminaljustizbehörde liegt es ob, in Fällen wo nach Art. 4 eine Berichte wo-  
gen des Ver-  
fahrens. Anordnung der Landesregierung erfordert wird, an diese Berichte zu erstatten.

Es sind jedoch alle keinen Aufschub gestattenden Massregeln zur Aufklärung der Sache, zur Verhinderung der Flucht des Thäters und zur Erhaltung der Spuren der That auch ohne vorgängige Abwartung der Regierungsanordnung zu ergreifen.

### Zweites Kapitel.

#### Von den Strafen und deren Vollziehung.

#### Art. 6.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich Todesstrafe. eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandnem Wochenbette auszuschieben.

Sind mehrere Verbrecher hinzurichten, so darf die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vollzogen werden.

Der Körper des Enthaupteten wird an einem vom gewöhnlichen Todtenacker abgeforderten Orte begraben, oder nach vorgängiger Genehmigung der Landesregierung an eine anatomische Anstalt abgeliefert.

#### Art. 7.

Die Freiheitsstrafen sind je nach dem Orte der Vollstreckung: Straf-  
strafen. Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe, Gefängnisstrafe.

#### Art. 8.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitliche Freiheitsstrafen dürfen niemals auf eine längere als dreißig- Nach der Frei-  
heitsstrafe. jährige Dauer erkannt werden. Außerdem ist, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahre,

Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Monaten, Gefängnißstrafe nicht über vier Monate und nicht unter einem Tage zu erkennen.

Für eine Ausnahmebestimmung, welche die Zuerkennung einer längeren als viermonatigen Gefängnißstrafe zuläßt, ist es nicht zu achten, wenn Gefängnißstrafe ohne Angabe eines Höchstbetrags neben einer höhern Strafgattung von längerer Dauer angedroht ist.

Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen sollen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten, als nach Monaten erkannt werden. Bei Verwandlung einer geringern in eine höhere Strafart ist der Richter an Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte nicht gebunden.

In Ansehung der Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafen sind das Jahr und der Monat nach der gewöhnlichen Kalenderzeit, die Woche zu 7 Tagen der Tag zu 24 Stunden zu berechnen.

#### Art. 9.

Behandlung  
der Strafge-  
fangenen.

Die Behandlung der Strafgefangenen sowohl in Beziehung auf Bekleidung, Beschäftigung und Beschäftigung, als hinsichtlich der Anwendung von Sicherheits- und Zwangsmaßregeln richtet sich im Zuchthause und Arbeitshaufe nach den betreffenden Hausordnungen, in den Gefängnissen nach dem Gefängnißregulativ.

Gefängnißhäftlingen, welche die Untersuchungskosten entrichtet oder für deren Bezahlung genügende Sicherheit geleistet haben und ihren Unterhalt selbst zu bestreiten vermögen, ist, soweit nicht erkannte Schärfungen (Art. 10) und das Gefängnißregulativ entgegen stehen, gestattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen und sich nach eigener Wahl zu beschäftigen und zu beschäftigen.

Der Zutritt zu den Strafgefangenen ist außer dem Gerichtspersonale nur dem Geistlichen, dem Gerichtsarzte und unter gehöriger Aufsicht, sowie nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts, den nächsten Angehörigen und solchen Personen gestattet, die über besondere Angelegenheiten mit den Gefangenen zu sprechen haben.

Der Arbeitsverdienst der Gefangenen ist zunächst zu Bestreitung der Kosten des Unterhaltes derselben zu verwenden, etwaiger Ueberschuß denselben bei der Entlassung auszuhändigen.

#### Art. 10.

Schärfungen  
der Freiheits-  
strafen.

Schärfung der Freiheitsstrafen entweder

- a) durch Dunkelarrest bis zu 30 Tagen, oder
- b) durch hartes Lager bis zu gleicher Dauer, oder

- a) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod bis zu 60 Tagen, oder
- d) durch körperliche Züchtigung bis zu 60 Schlägen

tritt nur zufolge richterlichen Erkenntnisses ein, und zwar

- 1) in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, außerdem jebrmal
- 2) bei Zuchthaus- und Arbeitshaussträflingen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben.

In den Fällen unter 1. ist auf eine Ein- oder Zweidritteltheil- oder volle Schärfung, in den Fällen unter 2. immer auf eine volle Schärfung von obigem Maße zu erkennen.

#### Art. 11.

Männliche Zuchthausgefangene, welche bereits wenigstens zweimal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, tragen überdies während ihrer Strafzeit ein Weineisen, weibliche im gleichen Falle einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klop.

Diese Schärfung soll jedoch, wenn die Strafzeit länger als 10 Jahre dauert, für den Rest derselben hinwegfallen.

#### Art. 12.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist nicht zu schärfen.

Körperliche Züchtigung, als Strafschöpfung, findet nur bei Zuchthaussträflingen statt, die bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe bestrafen haben.

Aus einem und demselben gesetzlichen Grunde ist auf Schöpfungen verschiedener Art nicht zu erkennen.

Wenn beim Zusammentreffen einer besondern gesetzlichen Bestimmung mit der Bestimmung des Art. 10. unter 2. auf mehrere Schöpfungen zu erkennen ist, so darf nur eine derselben in körperlicher Züchtigung bestehen.

Bestimmte  
Bestimmung.

#### Art. 13.

Die Direction der betreffenden Anstalt, bei Gefängnißsträflingen aber das Untersuchungsgericht sorgt für Vollstreckung, bestimmt insbesondere

Bestimmung  
und Bestimmung  
Bestimmung.

den Zeitpunkt, sowie die Zwischenräume der Schürfungen, welche jedoch, sofern nicht ärztliches Bedenken obwaltet, alsbald nach Antritt der Strafe zu vollziehen sind.

Die Schürfung durch Dunkelarrest, oder hartes Lager oder Kostbeschränkung auf Wasser und Brod darf ununterbrochen nicht länger als 2 Tage, mit mindestens eben so langen Zwischenräumen einfachen Arrestes vollstreckt werden.

Sind mehrere Schürfungen zuerkannt, so ist nicht früher als 30 Tage nach Beendigung der ersten Schürfung mit dem Wollzug der zweiten der Anfang zu machen.

Der vollstreckenden Justiz- oder Gerichtsbehörde steht bei etwaigen Bedenken des Anstalts- oder Gerichtsarztes die Verwandlung einer erkannten Schürfung in eine Schürfung anderer Art von entsprechendem Maße frei.

Daß bei den Höchstbeträgen der Schürfungen im Art. 10. angemessene Maßverhältniß ist bei der Verwandlung zu Grunde zu legen.

Die körperliche Züchtigung wird nach Ermessen der vollziehenden Behörde auf den Rücken oder auf das Gesäß mit einer der Körperbeschaffenheit des Sträflings angemessenen einfachen oder geflochtenen Ruthe vollstreckt.

#### Art. 14.

Verwandlung  
der Gefängnis-  
in Arbeits-  
hausstrafe.

Wenn bei Verbrechen, welche mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Monaten, im höhern Grade oder mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, Bestimmungen zur Anwendung kommen, die unter den vorliegenden Umständen zu einer Gefängnisstrafe von sechsmonatiger oder noch längerer Dauer führen würden (vergl. z. B. Art. 70, 71, 261), so ist statt dieser Gefängnisstrafe auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Verkürzung auf zwei Drittheile der Dauer (vergl. Art 26) zu erkennen. Diese Vorschrift gilt auch, wenn im Falle des Artikels 71. zwar nicht das schwerste, aber doch einige, oder eines der zusammenfassenden Verbrechen zu denen gehören, welche im höhern Grade mit Arbeitshausstrafe bedroht sind.

#### Art. 15.

Verwandlung  
der Gefängnis-  
strafe in körper-  
liche Züchtigung.

Bei Bagabunden und Bettlern, sowie bei solchen Personen, welche einer Verletzung der Eigentumsrechte aus Eigennutz, Bosheit oder Muthwillen, oder der vorsätzlichen Körperverletzung, oder der in Art. 339, 343, 344, 345, 346, 347, 351 aufgeführten Verbrechen sich schuldig gemacht



und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art 75) bereits Freiheit; oder Handarbeitsstrafe erlitten haben, kann eine zurechnete Gefängnißstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, soweit der Gesundheitszustand des Verbrechens dies gestattet.

Drei Ruthenschläge sind einem Tage einfacher Gefängnißstrafe gleich zu rechnen.

Von höher ansteigenden Gefängnißstrafen dürfen nicht mehr als 3 Wochen in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

#### Art. 16.

Bei Vagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche wegen eines der im vorigen Artikel genannten Verbrechen, wenn auch zum ersten Male, zu bestrafen sind, kann die Gefängnißstrafe durch Entziehung warmer Kost bis zu 60 Tagen mit den im Artikel 13. angegebenen Beschränkungen geschärft werden.

Umwandlung einfacher in Gefängnißstrafe.

Ein Tag geschärften Arrestes ist zwei Tagen einfachen Arrestes gleich zu achten.

#### Art. 17.

Auf Handarbeitsstrafe ist niemals das Erkenntniß zu richten. Es kann jedoch bei Gefängnißstrafen, solchen Personen, die ihrem Stand nach Handarbeit verrichten, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, diese Strafe, insoweit hierzu Gelegenheit vorhanden ist und insoweit nicht etwa die im Art. 16. bestimmte Schärfung eintritt, durch Handarbeit verüben lassen.

Handarbeitsstrafe.

Jedoch soll in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet, dabei jedoch die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Bei Verweigerung oder ungehöriger Leistung der Handarbeit tritt statt derselben ohne Weiteres geschärfte Gefängnißstrafe (Art. 16) von gleicher Dauer, oder, sofern bereits ein Theil der Strafe verbüßt ist, von der Dauer des Uebertretes ein.

Personen, welche ihren Unterhalt mit Handarbeit erwerben, kann der Richter nach seinem Ermessen eine Unterbrechung der Strafarbeit gestatten,

doch sind dieselben in jeder Woche mindestens zur Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

#### Art. 18.

**Geldstrafe.** Geldstrafe ist nur in den Fällen, wo solche in Befehlen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht ist, zulässig und nicht in geringerm Betrage als von zehn Groschen zu erkennen.

#### Art. 19.

**Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist.** Gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender ist Geldstrafe unzulässig und selbst da, wo das Gesetz nur Geldstrafe androht, an deren Statt auf Gefängniß zu erkennen.

#### Art. 20.

**Verwandlung der Geldstrafe.** Kommen die im vorigen Artikel gedachten Verhältnisse zu Tage, nachdem bereits auf Geldstrafe erkannt ist, oder wird die erkannte Geldstrafe innerhalb der dem Verurtheilten gestatteten, höchstens vierwöchentlichen Frist, nicht entrichtet, so hat der vollstreckende Richter dieselbe mittelst zu den Akten zu bekundenden Beschlusses nach dem im Artikel 26. angegebenen Maßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Es darf jedoch bei Verbrechen, wo die Strafandrohung auf beiderlei Strafarten gerichtet ist, die statt der erkannten Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe, welche für dieses Verbrechen neben der Geldstrafe im Gesetze angedroht ist, nicht übersteigen.

Den zu Geldstrafe Verurtheilten, mit Ausnahme der im Artikel 19., erster Absatz, genannten Personen, bleibt auch nach der Verwandlung der Strafe bis zu deren Antritt die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafgeldbetrags von der Gefängnißstrafe frei zu machen.

Dagegen bleibt es auch in das Ermessen des Richters gestellt, der Verwandlung ungeachtet die erkannte Geldstrafe aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen.

#### Art. 21.

Wo das Gesetz die Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe oder statt derselben zuläßt, hat der Richter gegen Personen, welche in öffentlichen Ämtern stehen, oder communische Ehrenämter bekleiden, dasen nicht die

im Art. 19. erwähnten Verhältniſſe entgegenſtehen, nur von der Geldſtrafe Gebrauch zu machen.

Art. 22.

Wenn die Unterſuchungshaft gegen einen Angeſchuldigten ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne ſein Verſchulden verlängert worden iſt, ſo kann hierauf bei Zuerkennung einer zeitlichen Freiheitsſtrafe oder einer Geldſtrafe dergeltalt Rückſicht genommen werden, daß dieſelbe durch die erlittene Haft ganz oder zum Theil für verbüßt geachtet wird.

Verrechnung  
der Unterſuchungshaft.

An die im Artikel 8. enthaltenen Beſchränkungen der Strafdauer iſt der Richter hierbei nicht gebunden.

Art. 23.

Ein Verweis findet Statt, wenn die dem Angeſchuldigten zur Laſt fallende Handlung mit Gefängnißſtrafe oder mit Geldſtrafe, beides ohne Feſtſetzung eines Mindestbetrags, bedroht iſt, und der Richter auch das geringſte Maß dieſer Strafen unter den beſonderen Umſtänden des Falles nicht angemefſen findet.

Stramm.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle, oder ſchriftlich ertheilt, auch kann auf Verſchärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Vergehen verletzten Perſonen erkannt werden. Dem Letzteren iſt von dem Richter ſolches zu eröffnen, und das Erſcheinen bei der Verweidertheilung frei zu ſtellen.

Art. 24.

In Fällen, wo die angedrohte Strafe oder der Mindestbetrag derſelben in Bruchtheilen einer an einer andern Geſetzſtelle angedrohten Strafe ausgedrückt iſt, hat der Richter zwar zunächſt ſich an die daſelbſt angedrohte Strafart, oder an die mehreren daſelbſt angedrohten Strafarten, zu halten; erreicht jedoch die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe nicht den im Artikel 8. beſtimmten geſetzlichen Mindestbetrag der fraglichen Strafart, ſo iſt auf die nächſt niedrigere, unter Berücksichtigung des im Artikel 26. beſtimmten Geltungsverhältniſſes der verſchiedenen Strafarten, zu erkennen.

Berücksicht über  
Bruchtheile  
Strafe.

Art. 25.

In Fällen, wo der Höchstbetrag der Strafe auf die im vorigen Artikel gedachte Weiſe beſtimmt iſt, hat der Richter zwischen allen denjeni-

gen **Straffsätzen** die **Wahl**, die weder der **Art** noch der **Dauer** nach höher sind, als dieser **Höchstbetrag**.

**Art. 26.**

**Verhältniß der Strafarten.** Wo es auf eine **Vergleichung** der verschiedenen **Strafarten** ankommt, sind die **Todesstrafe** und die **lebenslängliche Zuchthausstrafe** einer **dreißigjährigen Zuchthausstrafe** gleich zu rechnen.

Das **Verhältniß** der **Freiheitsstrafen** zu einander wird dahin bestimmt, daß **einjährige Zuchthausstrafe** einer **Arbeitshausstrafe** von einem **Jahre** und **sechs Monaten**, **einjährige Arbeitshausstrafe** einer **Gefängnißstrafe** von einem **Jahre** und **sechs Monaten** gleich zu **achten** ist.

Das **Verhältniß** der **geschärften** zur **einfachen Gefängnißstrafe** ist bereits im **Artikel 16.** angegeben. Auf die **Geltung** der **Zuchthaus-** und **Arbeitshausstrafe** haben die **Schärfungen** derselben (**Art. 10.** und **11.**) **keinen Einfluß**.

Wo zwischen **Geldstrafe** und **Gefängnißstrafe** die **Wahl** nachgelassen ist, ist ein **Tag Gefängniß** einem **Betrage** von **zehn Groschen** bis zu **fünf Thalern** gleich zu **achten**.

**Art. 27.**

**Von den Folgen gewisser Strafen.** **Rechtskräftig** zuerkannte **Zuchthausstrafe** zieht als **nothwendige Folge** den **Verlust** aller **politischen Ehrenrechte**, der **Ehrenzeichen**, des **Ranges**, des **Titels**, der **academischen Würden**, des **Staatsdienstes** und anderer **öffentlicher Aemter**, sowie der **Advocatur**, des **Notariats** und der **ärztlichen Praxis** nach **sich**.

**Gewerbetreibende**, einem **Innungsverband** angehörige **Personen** können zwar das **Gewerbe** fortsetzen, oder das **Meisterrecht**, wenn sie solches noch nicht **gehabt**, **erlangen**, dürfen jedoch den **Innungsversammlungen** nicht **beizohnen** und **keine Lehrlinge** annehmen. Nichts **destoweniger** sind sie **verbunden**, die **üblichen Innungsbeiträge** zu **entrichten**.

Außerdem zieht die **zuerkannte** oder **erlittene Zuchthausstrafe** die **jenigen Folgen** nach **sich**, welche in **anderen Gesetzen** daran **geknüpft** sind.

Die **Arbeitshaus-** und **Gefängnißstrafe**, sowie alle **anderen Strafarten** ziehen nur die **jenigen Folgen** nach **sich**, welche in **anderen Gesetzen** daran **geknüpft** sind.

### Drittes Kapitel.

#### Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

##### Art. 28.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung beendigt und, im Falle ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist (vergl. die besonderen Bestimmungen in Art. 176, 200, 210, 257, 314, 348).

Vollendung des Verbrechens.

##### Art. 29.

Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder die Unterlassung des Verbrechens verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung derselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte (vergl. jedoch das 4. Kapitel dieses Theils).

Begriff des Erfolgs.

##### Art. 30.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen (vergl. jedoch Art. 38 und die besonderen Bestimmungen in Art. 106, 210, 309).

Begriff des Versuchs.

##### Art. 31.

Der Versuch ist ein beendigt, sobald der Verbrecher alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. In allen anderen Fällen ist der Versuch ein nicht beendigt (vergl. jedoch Art. 106, 188, 263, 309).

Beendigt und nicht beendigt der Versuch.

##### Art. 32.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Versuche beabsichtigt wurde, bedroht ist. Sie soll bei dem beendigten Versuche stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Drittel des Min-

Strafe des Verbrechens.

beßbetrags der letzteren, bei dem nicht beendigten Versuche nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Art. 33.

346r. wo bei  
beendigte Ver-  
such wie ein  
nicht beendigte  
zu bestrafen ist.

Auch der beendigte Versuch ist nur wie ein nicht beendigte zu bestrafen,

- 1) wenn der Verbrecher durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet hat,
- 2) wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte.

Fälle, wo das an sich geeignete Mittel nur wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit oder unzureichenden Menge den beabsichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, sind hierher nicht zu rechnen.

Art. 34.

Unterschieden-  
gen mit un-  
möglichem Ge-  
folge.

Die Strafe des nicht beabsichtigten Versuchs ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der tatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irthümlich vorausgesetzt hat.

Art. 35.

Vorbereitungshandlungen.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet aber noch nicht angefangen worden, unterliegen einer Bestrafung nur, sofern sie im Gesetze besonders mit solcher bedroht sind.

Art. 36.

Einleitend 346r.

Der nicht beendigte Versuch eines Verbrechens ist straflos zu lassen, wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an dessen Ausführung durch äußere Umstände gehindert oder davon abgehalten worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat. Dasselbe gilt von den mit Strafe bedrohten Vorbereitungshandlungen.

Ist in dem, was der Verbrecher zur Ausführung oder Vorbereitung eines beabsichtigten Verbrechens gethan hat, eine an sich strafbare That enthalten, so wird die Bestrafung der letztern durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

## Viertes Kapitel.

### Vom rechtswidrigen Vorsatze und der Unbedachtsamkeit.

#### Art. 37.

Zu dem regelmäßigen Erfordernissen eines Verbrechens gehört, daß die mit Strafe bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze begangen, und daß daher, wenn zu dem Begriffe des fraglichen Verbrechens ein gewisser Erfolg vorausgesetzt wird, auch dieser von dem Verbrecher beabsichtigt worden sei (vgl. jedoch Art. 38 und 40).

Vorsatz und Absicht.

#### Art. 38.

Für die Zurechnung des eingetretenen Erfolgs zum Vorsatze macht es keinen Unterschied, ob die Absicht eine bestimmte oder eine unbestimmte war (vergl. jedoch Art. 158).

Bestimmte und unbestimmte Absicht.

Dagegen kann dem Thäter in Hinsicht auf einen möglichen, aber nicht eingetretenen Erfolg seiner Handlung der Versuch desjenigen Verbrechens, welches durch den Eintritt dieses Erfolgs vollendet worden wäre, nur dann angerechnet werden, wenn seine Absicht bestimmt auf Hervorbringung dieses Erfolgs gerichtet gewesen ist.

#### Art. 39.

Handlungen, wodurch unworfsächlich eine Rechtsverletzung herbeigeführt worden ist, sind nur, wenn diese Rechtsverletzung durch Unbedachtsamkeit verschuldet wurde, und nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zu bestrafen.

Unbedachtsamkeit.

Bei allen anderen im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen sind Vorsatz und Absicht (Art. 37. 38.), auch wenn ihrer in der Begriffsbestimmung derselben nicht besonders gedacht ist, ein notwendiges Erforderniß der Bestrafung.

Eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit ist von dem Handelnden, außer wo eine besondere Verpflichtung dazu stattfindet, nicht zu verlangen.

#### Art. 40.

Auch bei einer mit rechtswidrigem Vorsatze begangenen Handlung kann, wenn nach den Umständen eine bestimmte Grenze der Absicht anzu-

Zusammenfassung von Vorsatz und Unbedachtsamkeit.

nehmen ist, der darüber hinausgehende rechtsverlegende Erfolg, insofern nicht in den besonderen Vorschriften des zweiten Theils wegen eines solchen Erfolgs ausdrücklich eine höhere Strafe angedroht ist, nur als ein durch Unbedachtsamkeit verschulbeter (Art. 39.) in Betracht gezogen werden.

### Fünftes Kapitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülfeu), und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

#### Art. 41.

**Urheber.**

Haben an einem Verbrechen Mehrere Theil genommen, so sind alle Diejenigen, welche die That mit einander beschlossen, und in Folge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind, als Urheber zu betrachten.

Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der That nicht Theil genommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden That (vergl. Art. 44.) gerichtet gewesen, oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluß zur That stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falls sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

#### Art. 42.

**Beurtheilung  
der Miturheber.**

Jedem, der an einem Verbrechen als Urheber Theil genommen hat, ist dieses Verbrechen ganz zuzurechnen. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Miturheber der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse oder der besonderen Willensrichtung eines jeden eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrechens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen oder nach seiner Willensrichtung zur Last fällt.



Art. 43.

Haben ein oder mehrere Miturheber eines Verbrechens bei Ausführung desselben eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen oder beabsichtigt, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschlusse begriffen nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Theilnehmern, sofern sie dazu weder stillschweigend noch ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, nicht zuzurechnen.

Art. 44.

Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zur That zu dem seinigen zu machen (vergl. Art. 41). Gehülfe.

Art. 45.

Die Strafe der Beihülfe richtet sich nach der im Befehle angedrohten Strafe derjenigen That, zu welcher die Beihülfe geleistet wurde. Strafe bei Beihülfe

Sie soll stets niedriger als der Höchstbetrag, aber nicht niedriger als auf ein Drittel des Mindestbetrags dieser Strafe gesetzt und hauptsächlich mit Rücksicht auf den Grad zugemessen werden, in welchem der geleistete Beistand oder der gegebene Anschlag für die Ausführung des Verbrechens selbst von entscheidendem Einflusse gewesen ist.

Art. 46.

Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur als nach denen des Gehülfsen, so richtet sich die Strafe des Gehülfsen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt auch, daß die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Hat jedoch das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers oder nach der besondern Willensrichtung desselben eine schwere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfsen, so ist diese bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des Gehülfsen nur in so weit in Betracht zu ziehen, als derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.

Auch ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehülfe vermuthen konnte, der letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und Absicht zu beurtheilen.

Milderungs- und Erschwerungsgründe dagegen, welche auf den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Urhebers beruhen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche eine andere strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschließungsgründe, welche auf den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Urhebers beruhen, kommen bei Beurtheilung des Gehülfen nicht in Betracht.

#### Art. 47.

Haben an der That mehrere Miturheber Theil genommen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen (Art. 42. zu Ende), so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach dem schwersten der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte; es sind aber die für andere Miturheber geltenden milderen Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehülfen als Strafmaßmilderungsgründe innerhalb des durch den schwersten bestimmten Strafmaßes in Betracht zu ziehen.

#### Art. 48.

Besondere Art  
der Theilnahme.

Die Strafe für die Theilnahme an dem Beschlusse oder an der Vorbereitung eines von Anderen begangenen oder verursachten Verbrechens ist nicht über die Hälfte des Höchstbetrages des verübten oder beabsichtigten Verbrechens und mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung des Art. 45. festzusetzen.

#### Art. 49.

Beitreibung zu  
einem Ver-  
brechen.

Ist es zur Ausführung eines von Mehreren beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, so sind Diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Beschlusse desselben Theil genommen, oder ihre Beihilfe zu demselben zugesagt haben, mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Drittel vom Höchstbetrage der Strafe des beschlossenen Verbrechens ansetzen kann.

#### Art. 50.

Wirfung ih-  
riger Ver-  
brechen.

Ist ein von Mehreren beschlossenes oder auch bereits unternommenes Verbrechen dadurch, daß Einzelne aus freiem Antriebe und zu einer Zeit,

wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, zurückgetreten sind, gänzlich rückgängig gemacht worden, so ist wider diejenigen, durch deren Rücktritt das Verbrechen rückgängig geworden, nur auf Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf die Hälfte derjenigen Strafe, die sie nach Maßgabe dessen, was bereits geschehen ist, ohne den Rücktritt verwickelt haben würden, zu erkennen.

Wer nach eingegangener verbrecherischer Verbindung aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo er das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, durch seinen Einfluß auf die Andern, durch Anzeige bei der Behörde, oder durch andere geeignete Mittel, das Aufgeben oder die Unterdrückung desselben bewirkt, soll, selbst wenn er als Anstifter zu betrachten wäre, mit aller Strafe verschont werden.

#### Art. 51.

Bei einer im Allgemeinen zu gewerbmäßigem Stehlen, zu Brandstiftungen, Räubereien oder anderen Gewaltthaten eingegangenen Verbindung, trifft die Anstifter der Verbindung und die Anführer Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren, jeden anderen Theilnehmer an derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren.

Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen u.

#### Art. 52.

Die Unterstützung eines Verbrechers nach vollbrachter That, sie bestehe in Verhülung oder Beförderung der Flucht, in Verbergung, Wegschaffung oder Vertrieb der Gegenstände des Verbrechers, oder in Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeigen der strafbaren Handlung, ist als Begünstigung des verübten Verbrechens zu bestrafen. Die Strafe richtet sich nach der im Gesetze angedrohten Strafe für das begünstigte Verbrechen, soll jedoch ein Drittheil des Höchstbetrags der letzteren nicht übersteigen. Hinsichtlich der Verschwiegenheit persönlicher Verhältnisse und hinsichtlich persönlicher Erschwerungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe gilt von den Begünstigern dasselbe, was in Art. 45, 46, 47 wegen der Gehälfen bestimmt ist.

Begünstigung.

Begünstiger, welche die obervähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That angedroht haben, sind als Gehälfen bei der That (vergl. Art. 44) zu beurtheilen.

Art. 53.

**Anstiftung** Die Veranlassung eines Andern zu einem Verbrechen oder zu dessen Ausführung, mögen jene durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, durch Ueberredung oder andere vor-  
sätzliche Einwirkungen auf die Willensbestimmung Statt gefunden haben, ist Anstiftung.

Die mittelst Erregung oder Benützung eines Irrthums vorsätzlich bewirkte Veranlassung eines Andern zu einer Handlung, welche letzterem ohne diesen Irrthum als ein Verbrechen überhaupt oder als ein schwereres Verbrechen zugurechnen sein würde, wird der Anstiftung gleich geachtet.

Art. 54.

**Strafe der Anstiftung** Ist es in Folge der Anstiftung zu der von dem Anstifter beabsichtigten That oder einem Versuche derselben gekommen, so trifft den Anstifter die auf das Geschehene gesetzte Strafe.

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, so trifft den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens, zu welchem er anstiften wollte.

Art. 55.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Angestifteten oder nach der besondern Willensrichtung desselben eine andere strafrechtliche Natur, als nach den Verhältnissen oder der Willensrichtung des Anstifters, oder ist der Angestiftete bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen, als der Anstifter vermuthen konnte, so gilt für die Beurtheilung des Anstifters das Nämliche, was für die gleichen Fälle in Art. 45, 46 und 47 in Betreff des Gehälfen im Verhältniß zum Urheber oder den mehreren Uebern bestimmt ist.

Hat sich jedoch der Anstifter des Angestifteten nur als Mittel für seine eignen Zwecke bedient, so richtet sich die Strafe des Erstern lediglich nach seinem Verhältnisse zur That.

Art. 56.

**Wirkung höherer Noth.** Ist der Anstifter aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo er das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder verrathet hielt, ernstlich bemüht gewesen, durch Anzeige bei der Behörde, durch Zurücknahme des Auftrags, oder auf andere geeignete Weise die Ausführung der That zu verhindern,

so ist er, wenn es demüthigt ohne ferneres Zuthun von seiner Seite, zur Ausführung der That gekommen, mit der Strafe des beendigten Versuches derselben zu belegen, wenn aber die That durch seine Bemühungen wirklich verhindert worden ist, mit aller Strafe zu verschonen.

Art. 57.

Wenn Personen, welche den Militärstrafgesetzen nicht unterworfen sind, einer Anstiftung von Militärpersonen zu Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zu anderen durch die Militärstrafgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sich schuldig machen, so werden die Anstifter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, bis zu drei Jahren bestraft.

Bestrafung der Anstiftung zu Militärverbrechen.

Ist die Anstiftung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 58.

Sind Militärpersonen zu einem in den Militärstrafgesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen angestiftet worden, so tritt für den Anstifter Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Art. 59.

Auf Anstiftung zu solchen Handlungen, welche nach diesem Gesetzbuche nicht, sondern nur nach den Militärstrafgesetzen mit Strafe bedroht sind, leiden die Bestimmungen in Art. 57 und 58 unbedingt, auf Anstiftung zu solchen Handlungen aber, welche zwar auch nach diesem Gesetzbuche strafbar, in den Militärstrafgesetzen aber entweder an sich, oder unter besonderen Umständen mit höherer Strafe bedroht sind, nur insoweit Anwendung, als nicht für den Anstifter nach diesem Gesetzbuche eine höhere Strafe ausfallen würde, wenn der Angestiftete eine nicht nach den Militärstrafgesetzen zu urtheilende Person wäre.

Art. 60.

**Bestrafung bei Beihilfe und Begünstigung** in Hinsicht auf Militärverbrechen. Beihilfe zu Militärverbrechen und Begünstigung derselben wird, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs eine höhere Strafe ausfällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 61.

**Verpflichtung zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.** Wer von dem Vorhaben des Verbrechens des Hochverraths, des militärischen Verraths, des Staatsverraths, des Majestätsverbrechens, des Aufstands, des Mordes, der Kindes tödtung, der Aussetzung hilfloser Personen, der Körperverletzung unter den im Art. 158 angegebenen Verhältnissen, des Raubes, der Nothzucht, der Unzucht mit Kindern und mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande, der Entführung, des Menschenraubes, des Diebstahls mit Waffen, der Brandstiftung und anderer vorzüglich gemeingefährlicher Handlungen oder des Falschmünzens Kenntniß oder doch glaubhafte Kunde erlangt, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu thun, um die Ausführung des Verbrechens, je nach Verschiedenheit der Fälle durch Anzeige bei der Obrigkeit oder bei einem der nächsten Aufsichtsbeamten, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern, dafern nicht bei der Verhinderung selbst für ihn oder seine Angehörigen Gefahr vorhanden ist.

Die Verletzung dieser Pflicht zieht Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren nach sich. Ist bei Unterlassung der Verhinderung nicht zugleich ein eigener Vortheil beabsichtigt oder eine Amtspflicht verletzt worden, so kann in Fällen, wo keine höhere Strafe als vier Monate Gefängniß angemessen erscheint, statt der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu vierhundert Thaler erkannt werden.

Bei anderen Verbrechen soll die Unterlassung der Verhinderung dann, und zwar mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden, wenn dieselben wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschehen ist, und das Verbrechen, um dessen Nichtverhinderung es sich handelt, zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört.

Art. 62.

**Verpflichtung zur Anzeige bevorstehender Verbrechen.** Die unterlassene Anzeige bereits verübter Verbrechen wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

- a) wenn derjenige, welcher sie unterlassen hat, zur Anzeige Amtshalber verpflichtet war,
- b) wenn er mußte, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb sich in Untersuchung befinde, oder Strafe verbüße.

Art. 63.

Die nicht zum Voraus versprochene Begünstigung anderer als der im Art. 61. besonders aufgeführten Verbrechen und die Unterlassung der im Art. 62. unter b gebotenen Anzeige bereits verübter Verbrechen ist straflos zu lassen, wenn sie ohne Verletzung einer amtlichen Verpflichtung zur Verhütung von Verbrechen aus Rücksicht auf ein verwandtschaftliches, schwägerchaftliches eheliches oder auf ein zu Gehorsam oder besonderer Dankbarkeit verpflichtendes Verhältniß und weder um eigenen Vortheils willen noch aus eigenem Interesse an der That Statt gefunden hat.

Geistliche, welche durch die Beichte oder durch andere im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit erfolgte Mittheilung Kenntniß von dem Vorhaben eines der im Art. 61. erwähnten Verbrechen, oder davon, daß sich wegen eines Verbrechen ein Unschuldiger in Untersuchung befinde, erlangt haben, sind wegen Unterlassung der in Art. 61. und 62. vorgeschriebenen Anzeige und Benachrichtigungen straflos zu lassen, wenn sie zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechen oder zur Verhütung der Bestrafung eines Unschuldigen Dasjenige gethan haben, was sie den Umständen nach ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtsverschwiegenheit thun konnten.

**Ausnahme**

### Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem Rückfalle.

Art. 64.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechen nach dem niedrigsten und höchsten Betrage oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen die Strafe für den vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der dabei eintretenden besonderen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaf-

**Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe.**

fenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darzustellen.

Art. 65.

**Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit.** Bei Zumessung der Strafen wegen aus Unbedachtsamkeit begangener Verbrechen ist vorzüglich auf den Grad der Unbedachtsamkeit und daneben auf die Größe des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 66.

**Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnahmen.** Haben an einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen Theil genommen, so ist bei Abmessung der Strafe für jeden derselben außer den im Art. 64 angegebenen Rücksichten auch seine größere oder geringere Mitwirkung bei dem Beschlusse oder bei der Ausführung des Verbrechens zu beachten.

Art. 67.

**Aufammenstellen mehrerer Erschwerungsgründe.** Treffen bei einem Verbrechen mehrere gesetzliche Erschwerungs- oder Auszeichnungsgründe zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zum Grunde zu legen, und die übrigen sind als Strafmaßesgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaßes zu berücksichtigen.

Art. 68.

**Aufammenstellen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung.** Liegt eine Handlung vor, welche den gesetzlichen Erfordernissen eines geringeren, vermöge gewisser dabei ebenfalls vorhandener Umstände aber zugleich den gesetzlichen Erfordernissen eines schwereren Verbrechens entspricht, so ist auf die durch das schwerste dieser Verbrechen verwirkte Strafe zu erkennen. Es ist jedoch solchen Falles, wosfern nicht das schwerere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das leichtere in sich enthält, bei der Festsetzung der Strafe der Umstand, daß zugleich ein anderes Verbrechen verübt ward, als Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes in Betracht zu ziehen. Auch kann in dem letzteren Falle die Strafe des schwereren Verbrechens nach Art. 10. und 12. geschärft werden.

Art. 69.

**Aufammenstellen mehrerer Verbrechen in derselben Handlung.** Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrerer Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist bei



dessen Bestrafung auf andere von ihm begangene Verbrechen keine Rücksicht verschiedenen Handlungen. zu nehmen.

Hat dagegen Jemand durch verschiedene Handlungen, die nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer nur zeitliche Freiheitsstrafen nach sich ziehender Verbrechen schuldig gemacht, so sind, falls letztere gleichzeitig vor einer und derselben Behörde zur Entscheidung gelangen, die verurtheilten Strafen durch das Erkenntniß in einem Urtheile zu verbinden.

#### Art. 70.

Treffen hierbei zeitliche Freiheitsstrafen derselben Gattung zusammen, Aufrechnung und Verwandlung zusammenfassender Strafen. so sind dieselben zusammen zu rechnen.

Befindet sich unter den mit Gefängniß zu bestrafenden Verbrechen eines, welches in den höheren Straffsätzen mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, so können die zusammenzurechnenden Gefängnißstrafen, falls deren Gesamtdauer sechs Monate übersteigt, in Arbeitshaus unter Verkürzung auf zwei Dritttheile der Dauer verwandelt werden.

Zusammenzurechnende Arbeitshausstrafen kann der Richter unter gleichmäßiger Verkürzung in Zuchthausstrafe verwandeln, wenn deren Gesamtdauer fünfzehn Jahre übersteigt.

#### Art. 71.

Sind die zusammentreffenden Strafen von verschiedener Gattung, so sollen die Strafen geringerer Art in die höchste Strafart, welche von dem Verbrecher mitverwirkt worden, verwandelt werden.

#### Art. 72.

In keinem Falle darf jedoch durch Verwandlung in die höhere Strafart das höchste Maas der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthausstrafe (vgl. Art. 8.) überschritten werden. Die etwa sich ergebenden Ueberschüsse bleiben daher unberücksichtigt; doch soll nach Befinden an deren Stelle eine Schärfung zuerkannt werden.

#### Art. 73.

Kriecht Gefängnißstrafe mit höherer Freiheitsstrafe zusammen, so darf der Richter von der ihm sonst zustehenden Befugniß, Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.

Art. 74.

Erhöhung ver-  
weilten Straf-  
sen wegen Rück-  
falls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden ist und sich eines gleichen oder gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so ist, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, die Strafe für letzteres jedoch nicht über das doppelte Strafmaß zu erhöhen.

Bei wiederholten Rückfällen ist die hiernach ausfallende Strafe zu-  
gleich nach den Artikeln 10. und 12 zu schärfen.

Art. 75.

Ungleichartig  
Verbrechen.

Als gleichartig im Sinne des Artikels 74. sind alle solche Verbrechen zu betrachten, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere also:

- 1) alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen,
- 2) alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstrieves zum Zweck haben.

Der Versuch und die Beihilfe, sowie die Verbindung und die Anstiftung zu einem Verbrechen sind mit dem Verbrechen selbst, sowie auch unter sich für gleichartig zu achten.

Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begründen niemals die Annahme des Rückfalls.

Art. 76.

Abmessung der  
Rückfallstrafe.  
Rückfallstrafe-  
jährung.

Bei der Abmessung der Erhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und Schwere der früher gebüßten gleichartigen Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob die Wiederholungen derselben in längerem oder kürzerem Zwischenräumen auf einander gefolgt sind.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Strafserhöhungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verübung des neuen, dasern ersteres zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört, eine funfzehnjährige, wenn es zu den auf Antrag zu bestrafenden gehört, eine einjährige Frist abgelaufen ist und der Thäter in dieser Zeit kein Verbrechen derselben oder gleicher Art (Art. 75) begangen hat.

## Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder vermindern.

### Art. 77.

Eine ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden, Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

- 1) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß (Art. 78.),
- 2) wenn er erlaubte Selbsthilfe oder Nothwehr (Art. 82.) übte,
- 3) wenn er durch echte Noth, Zwang, Befehl oder Irrthum (Art. 83, 84, 85, 86) dazu bestimmt worden ist.

### Art. 78.

Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das zwölfte Fähigkeit der Selbstbestimmung. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, entweder

- a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechte zu unterscheiden, gänzlich fehlen, oder
- b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder
- c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

### Art. 79.

Sind Zustände oder Voraussetzungen vorhanden, welche an die im vorigen Artikel gedachten angränzen, ohne daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist, sofern nicht der Verbrecher sich absichtlich, um das Verbrechen zu begehen, in einen solchen Zustand versetzt hat, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen und als Milderungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu berücksichtigen. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Art. 80.

Strafung  
von Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen, zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Art. 81.

Jugend als  
Milderungs-  
grund.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung Statt findet (vergl. Art. 78.) bis zum vollendeten 18. Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, ein Herabgehen unter den gesetzlich bestimmten Minderbetrag zulässig und die Zuerkennung der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe ausgeschlossen.

Gelt aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen damit verbundenen Umstände hervor, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe in zeitliche Zuchthausstrafe zu verwandeln, außerdem die Jugend nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen.

In anderen Fällen ist statt der Todes- oder Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe, nach Befinden mit Schwärzung zu erkennen.

Art. 82.

Nothwehr.

Wer sich oder die Seinigen von einem widerrechtlichen Angriffe auf Person oder Eigenthum betroffen oder bedroht sieht, befindet sich im Stande der Nothwehr und ist auch vor erfolgtem wirklichen Angriffe befugt, alle Mittel der Vertheidigung anzuwenden, von denen er unter den eintretenden Umständen annehmen konnte, daß sie zur wirklichen Abwehr desselben erforderlich und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht außer Verhältniß seien.

Auch die Wehrhülfe zur Nothwehr ist unter gleichen Voraussetzungen straflos.

Art. 83.

Gute Woll.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem auf andere Weise nicht obwend-

baren Nothstande, zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen vorgenommen hat, vorausgesetzt, daß für den Gefährdeten nicht eine besondere Verpflichtung zum Bestehen solcher Gefahr obwaltete, und nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von ihm begangenen strafbaren Handlung eingetreten ist.

Art. 84.

Zwang schließt die strafrechtliche Zurechnung aus, wenn er in unwiderstehlicher körperlicher Gewalt oder in solchen Drohungen besteht, wodurch der Bedrohte in den Zustand echter Noth (Art. 83.) versetzt wird.

Zwang

Art. 85.

Der Befehl eines Vorgesetzten kommt dem Untergebenen insofern zu Statten, daß er wegen einer in Gemäßheit desselben vorgenommenen Handlung, auch wenn sie etwas Gesehwidriges enthält, nicht bestraft wird, dafern der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war und die Gesehwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel.

Befehl.

Art. 86.

Irrthum oder Unwissenheit über Thatsachen, durch welche eine an sich erlaubte Handlung zu einem Verbrechen, oder eine schon an sich strafbare Handlung zu einem schweren Verbrechen wird, schließen die Zurechnung aus, soweit sie auf die Handlung von Einfluß gewesen ist. Ist jedoch der Irrthum oder die Unwissenheit von der Art, daß sie von dem Handelnden durch die nach seiner Persönlichkeit und der Natur seiner Handlung von ihm zu fordernde Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so hat der Richter zu ermitteln, ob und wie weit dem Handelnden Unbedachtsamkeit oder selbst Absicht (vergl. Art. 38. 39.) beizumessen sei.

Irrthum.

Durch Unbekanntheit mit dem Gesetze, welches die Handlung mit Strafe bedroht, wird ein begangenes Verbrechen eben so wenig, als durch den Wahn, als ob dieselbe nach dem Gewissen oder nach der Religion erlaubt oder verdienstlich sei, entschuldigt.

Art. 87.

Liegen Umstände vor, welche an die in Art. 82, 83, 84, 85 gedachten angrängen, ohne daß jedoch ein wirklicher Zustand der Nothwehr, eine

Verminderte  
Zurechnung.

wirkliche echte Noth, ein wirklicher unübersehblicher Zwang, oder ein völlig entschuldigender Befehl anzunehmen wäre, so tritt die Bestimmung im Art. 79 ein.

Art. 88.

Deminberit  
Zurechnung  
beim Mord in  
der Nothwehr  
ic. und beim  
Nothwehrtdam.

Dieselbe Bestimmung tritt ein, wenn Jemand in einem wirklichen Zustande der Nothwehr, der echten Noth, oder der erlaubten Selbsthülfe zwar die gesetzlichen Grenzen überschritten hat, dabei jedoch angenommen werden kann, daß er unter dem Einflusse der durch jene Zustände herbeigeführten Gemüthserregung gehandelt habe, ingleichen wenn die Handlung aus einem Rechtsirrtume hervorgegangen ist, welcher sich nicht auf das Strafgesetz, sondern auf andere bei der Handlung in Betracht kommende Rechtsgrundsätze bezieht.

### Achtes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Art. 89.

Verurtheilung  
zum Antrage.

In Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten ist, steht das Recht zu solchem Antrage, wo nicht etwas Anderes besonders festgesetzt ist, nur Demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verlehrt ist.

Art. 90.

Bei Verbrechen  
gegen Minder-  
jährige.

Für Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, für Weisestranke, ingleichen für Taubstumme, welche zu beschränkt sind, sind deren gesetzliche Vertreter zu dem Antrage berechtigt.

Bei Verbrechen gegen andere Minderjährige, ist sowohl der Verlehte als auch für denselben dessen Vertreter zu dem Antrage berechtigt.

Art. 91.

Bei Verbrechen  
gegen Ver-  
schwörer.

Personen, welche gerichtlich für Verschwörer erklärt worden sind, haben wegen Verbrechen gegen ihre Person den erforderlichen Antrag selbst zu stellen.

Wegen Verbrechen gegen ihr Vermögen kann derselbe sowohl von dem  
Verschwender, als auch von dem Vormunde, und zwar von dem Letzteren  
selbst wider den Willen des Verschwenders, gestellt werden.

Art. 92.

Kußerdem sind Personen, denen die Verwaltung oder Beaufsichtigung  
eines fremden Vermögens im Ganzen oder zum Theile übertragen ist, mit  
Ausnahme der im Art. 287. erwähnten Fälle, zur Stellung von Anträgen  
auf Bestrafung von Verinträchtigungen dieses Vermögens auch ohne beson-  
deren Antrag für ermächtigt zu achten.

Haben falls  
Verwickelung.

Art. 93.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter,  
Gehülfen oder Begünstiger mitgewirkt, deren Bestrafung von dem Antrage  
eines Theilnehmers abhängt, so ist das Strafverfahren nur gegen diejenigen  
zu richten, gegen welche ein solcher Antrag vorliegt, so weit nicht die Art.  
185. und 247. ein Anderes bestimmen.

Bei mehreren  
Theilnehmern.

Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, dessen Urheber nur auf  
Antrag strafbar ist, sind jedoch nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn  
gegen den Urheber oder wenigstens gegen einen der Urheber ein Antrag auf  
Bestrafung gestellt worden ist.

Art. 94.

Eine bei dem Gerichte, bei einer Polizeibehörde oder Polizeiperson  
von dem zum Antrage Berechtigten gemachte Anzeige, ist einem förmlichen  
Antrage auf Bestrafung gleich zu achten, nicht aber die von der Behörde  
veranlaßte Auskunftsertheilung über das Thatsächliche des Verbrechens.

Anzeige bei der  
Behörde.

Art. 95.

Bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag, unter  
anderen Umständen aber von amtdwegen strafrechtlich zu verfolgen sind, ist,  
wenn es zweifelhaft erscheint, ob Umstände der ersteren, oder der letzteren  
Art vorliegen, der zum Antrage Berechtigte Seiten des Gerichts zu befragen,  
ob er das Verbrechen bestraft wissen wolle oder nicht.

Bestrafung bei  
Verbrechen.

Ebenso ist der zum Antrage Berechtigte zu befragen, wenn im Laufe  
des Verfahrens der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestra-

fung wegen des fraglichen Verbrechens von dem Antrage des Verletzten abhngen wurde.

Art. 96.

Verordnung  
des Dienst- oder  
Aufsichts-  
behrden des  
Tatigen zum  
Antrage.

In dem im Art. 193. erwahnten Falle der Nothigung, sowie bei den im zwolften Kapitel des zweiten Theils genannten nur auf Antrag strafbaren Verbrechen, wenn letztere von in besonderen ublichen Pflichten stehenden Personen verubt worden, ist auch die Dienst- oder Aufsichtsbehrde des Tatigen zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Art. 97.

Zurucknahme  
des Antrags.

Der Antrag kann bis zur Bekanntmachung eines Straferekenntnisses mit der Wirkung zuruckgenommen werden, da da durch das weitere Verfahren, und zwar durch Zurucknahme des Antrags gegen den Urheber oder die stammlichen Urheber (vergl. Art. 93.) auch gegen die Gehlfen und Begunstiger ausgeschlossen wird, sofern nicht von Seiten anderer hierzu berechtigt Personen an noch ein Antrag vorliegt oder gestellt wird (vergl. jedoch Art. 248, 251.)

Eine bedingte Zurucknahme ist nicht zu beachten.

Minderjahrige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens zuruckgelegt haben, konnen den fur sie von ihrem gesetzlichen Vertreter sowohl vor als nach ihrem vierzehnten Lebensjahre gestellten Antrag, wegen eines Verbrechens gegen ihre Person zurucknehmen, der Vertreter in keinem Falle den von ihnen selbst gestellten.

Verschwendern ist die Zurucknahme in den Fallen, wo der Vormund zum Antrage berechtigt ist (Art. 91.) und denselben gestellt hat, nicht gestattet.

Der von anderen Stellvertretern (Art. 92.) gestellte Antrag kann sowohl von dem Verletzten als auch von dem Stellvertreter, von letzterem jedoch nicht wider den Willen des Ersteren, zuruckgenommen werden.

Der Zurucknahme des Antrags gilt es gleich, wenn bei dem Gerichte zu einer Zeit, wo die Zurucknahme noch zulassig ist, ein Vergleich beigebracht wird, durch welchen sich der zur Zurucknahme des Antrags Berechtigte hierzu verbindlich macht.

Ist der Verletzte, ohne den von ihm oder fur ihn gestellten Antrag zuruckgenommen zu haben, verstorben, so geht das Recht der Zurucknahme, und zwar wegen der gegen einen Verschwendern verubten Verbrechen ohne die im dritten Absatze dieses Artikels enthaltene Beschrankung, auf die Erben des Verletzten uber.



Die zur Zurücknahme berechtigten Erben hat das Gericht zur Erklärung über die Fortstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, so gilt dies für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb dieser vierwöchigen Frist kann die Verjährung, wenn sie dem Verletzten gegenüber bereits begonnen hatte, nicht beendigt werden.

Art. 98.

Wird in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Zurücknahme des Antrags (Art. 97. erster Absatz und Schlußsatz) das Strafverfahren eingestellt, so sind der Antragsteller beziehentlich dessen Erben zur Bezahlung der bis dahin erwachsenen Kosten verpflichtet. Rechnungspunkt.

## Neuntes Kapitel.

### Von der Verjährung der Verbrechen.

Art. 99.

Durch Verjährung wird sowohl die Strafbarkeit eines Verbrechens als die Vollstreckbarkeit einer erkannten Strafe aufgehoben. Von der Criminalverjährung im Allgemeinen.

Für die Urheber der mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten vollendeten Verbrechen und für die mit den Urhebern gleich zu strafenden Anstifter solcher Verbrechen tritt Verjährung weder in Ansehung der strafrechtlichen Verfolgung noch in Ansehung der bereits erkannten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe ein.

Art. 100.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von Amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 99), verjährt mit Ablauf von fünfzehn Jahren, die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von einem Jahre. Strafen für die Verjährung des Strafbahns.

Art. 101.

Die fünfzehnjährige Frist beginnt mit dem Anfange des Tages, an welchem der Thäter die That beendigt hat, ohne Unterschied, ob überhaupt, und ob an diesem, oder an einem späteren Tage, der nach dem Bestimmung dieser Fristen.

lege zur Annahme der Vollenbung der That nöthige Erfolg der Handlung eingetreten ist.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Anfange des Tages, an welchem die zum Antrage berechnigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Der Antrag findet jedoch auch innerhalb dieser einjährigen Frist nicht Statt, wenn vor Stellung desselben seit Verübung der That ein Zeitraum von funfzehn Jahren ohne Unterbrechung (Art. 103.) abgelaufen ist.

Die Versicherung des Antragberechtigten mittelst Handschlags an Eidesstatt genügt zum Beweise dafür, daß derselbe innerhalb eines Jahres, von der Verübung des Vergehens und von der Person des Thäters Kenntniß erlangt habe.

#### Art. 102.

Beendigung der  
Fristen bei fort-  
gesetzten und  
fortbauenden  
Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortbauenden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Ehemverhältniß völlig aufgegeben hat.

#### Art. 103.

Unterbrechung  
der Verjährung.

Unterbrochen wird die Verjährung durch jede von der Criminal- oder Polizeibehörde vorgenommene Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigtem gerichtet ist; bei den nur auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen überdies durch jede altenkundige Anregung des Berechtigten bei Gericht.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dessen ihm nur überhaupt Strafgerichtsbarkeit zukommt, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts oder der Polizeibehörde so wie von der Anregung des Berechtigten an läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprocesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprocesses.

Art. 104.

Die Verjährung erkannter Strafen wird bei den von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen in fünfzehn Jahren, bei den auf Antrag zu verfolgenden Vergehen in einem Jahre vollendet. <sup>Verjährung der Strafe.</sup>

Die Verjährung beginnt in dem einen wie im andern Falle mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafe abzielende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch die Ergreifung desselben.

Wird die Vollstreckung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist.

Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht stellt oder gestellt wird.

## Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

### Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Art. 105.

Die Verletzung der persönlichen Sicherheit des Landesherren mittelst eines <sup>oder mehr</sup> gegen dessen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichteten Unternehmens, ingleichen der gewaltsame Angriff

- 1) gegen die Regierungsgewalt des Landesherren,
- 2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Böhmen

thum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder auch nur einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder

3) gegen die Landesverfassung, in der Absicht, dieselbe in ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen aufzuheben, oder

4) gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes

ist Hochverrath. Den Hochverrätber trifft Todesstrafe.

#### Art. 106.

Versuch des Hochverraths.

Die Eingehung von Verbindungen zu einem hochverrätberischen Unternehmen, die Erlassung öffentlicher Aufforderungen (vergl. Art. 113.) zu einer solchen, die Anschaffung, Annahme oder Ausheilung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln und die Anwerbung oder Einübung von Mannschaften zu diesem Zwecke, ingleichen die Erregung von Volksaufläufen oder Zusammenrottungen irgend einer Art, um solche zu einem hochverrätberischen Angriffe zu benutzen, ist nicht bloß als Vorbereitung, sondern als Versuch des Hochverraths zu bestrafen.

Der Versuch ist für beendet zu achten, in dem letzteren Falle, wenn es, ohne daß ein Angriff der im Art. 105. bezeichneten Art unternommen worden, zu einem Einschreiten der Behörde gekommen ist, in anderen Fällen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung des Unternehmens festgesetzt ist. Auch bei einem nicht beendigten Versuche ist auf keine geringere Strafe, als drei Monate Gefängniß zu erkennen.

#### Art. 107.

Vorbereitungshandlungen.

Andere Handlungen zur Vorbereitung des Hochverraths werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

#### Art. 108.

Wirfung üblicher Kräfte.

Hat der Verbrecher die Ausführung der That, ohne durch äußere Umstände gehindert oder abgehalten worden zu sein, gänzlich und erweislich wieder aufgegeben, so kommt ihm sowohl bei der Vorbereitung des Hochverraths (Art. 107) als bei dem nicht beendigten Versuche desselben (Art. 106) die im Art. 36 zugesicherte Straflosigkeit zu Statten. Enthält das, was er gethan hat, zugleich eine Verbindung oder Anstiftung zum Hochverrath, so sind, die in Art. 49, 50, 54 getroffenen Bestimmungen anzu-

wenden. Doch soll da, wo nach der Schlussbestimmung des Art. 56 Strafflosigkeit eintreten würde, nur Minderung der Strafe, nach Befinden bis unter den gesetzlich geordneten Mindestbetrag, doch nie unter 3 Monate Gefängniß herab stattfinden. Der verübte Versuch ist unter den im Eingange dieses Artikels gemachten Voraussetzungen, soweit nicht nach Art. 50 Strafflosigkeit eintritt, wie ein nicht verübter zu bestrafen.

#### Art. 109.

Ein Inländer, ingleichen ein sich zeitweilig im hiesigen Fürstenthum Staatsverrath. aufhaltender oder im Dienste des hiesigen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Regierung zu nachtheiligen Unternehmungen gegen das Fürstenthum oder den deutschen Bund veranlaßt oder bei solchen unterstützt, macht sich des Staatsverraths schuldig.

#### Art. 110.

Der Staatsverrath wird bestraft:

- 1) mit Zuchthausstrafe bis zu dreißig Jahren, wenn er im Kriege Strafen des Staatsverrathes. mit Zuthuf eines solchen durch Einverständnis mit einer feindlichen Macht oder deren Truppenführern oder durch Unterstützung des Feindes begangen worden ist,
- 2) mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu gleicher Dauer, wenn er außer dem Falle des Kriegs durch Mittheilung von Regierungsdokumenten oder Staatsgeheimnissen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung, Verfälschung oder Mittheilung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates, oder von Beamten durch irgend eine andere vorsätzliche Verletzung ihrer Amtspflicht verübt worden ist,
- 3) in anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren.

#### Art. 111.

Staatsangehörige, welche sich während eines Kriegs in feindlichen Staatsverrath. Kriegsdiensten befunden haben, sollen wegen der in dieser Stellung vorgenommenen, unter die Bestimmung des Art. 109 fallenden Handlungen strafflos gelassen werden, sofern sie nicht erst nach dem Ausbruche des Kriegs oder in der Voraussicht eines solchen freiwillig in die feindlichen Kriegsdienste getreten sind.

Art. 112.

Bestrafung  
bediensteter  
der Handlun-  
gen in Bezug  
auf das Auf-  
sehb.

Werden die in Art. 105, 106, 107, 109, 110 erwähnten Handlungen, gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternommen, so dienen zwar die Strafbestimmungen jener Artikel ebenfalls zur Richtschnur; es sind jedoch die darin androhten Strafen mindestens um ein Drittel niedriger zu stellen und die Bestimmungen der Art. 108, 111 ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 113.

Öffentliche  
Kufforderung  
zum Ungehör-  
sam.

Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen; wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgehilfen, Gehülften, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen.

Art. 114.

Wahrgenommen  
zu werden.

Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden:

- a) wenn die Aufforderung vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge, oder vor einer Versammlung geschehen,
- b) wenn die Aufforderung auf thätliche Widersehung, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen ist.

Art. 115.

Bestrafung  
Bediensteter  
licher Lehren.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre hat zu erwarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 112)

die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Geseh verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Art. 116.

Öffentliche Mittheilungen (Art. 113), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Verfasshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

Staatsgefährliche Schwabungen.

a) wenn sie mit Erdbichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsaichen verbunden sind,

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer versammlungsgelaufenen oder zusammengetrotten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, in Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Art. 117.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesehe, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Staatsgefährliche Verbindungen.

Art. 118.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publikum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Massregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 113) austreut oder verbreitet.

Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.

Art. 119.

Hat ein Militärpflichtiger durch Selbstverlummelung oder durch künstlich hervorgerachte Weibechen sich zum Militärdienste untüchtig gemacht,

Hinrentierung des Militärdienstes.

so ist er mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. War derselbe jedoch schon vorher untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche in der Absicht, sich dadurch der Militärpflicht zu entziehen, ein Verbrechen, welches sie des Militärdienstes unwürdig macht, begehen. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung Behufß Hinterziehung der Militärpflicht verkrümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe zu belegen.

## Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Landesherrn und einigen verwandten Verbrechen.

### Art. 120.

**Beleidigungsworten.** Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Landesherrn thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.  
a) Thätlichkeiten gegen den Landesherrn.

### Art. 121.

b) **Verletzung derselben mit Thätlichkeiten.** Wer den Landesherrn mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zwölf Jahren zu belegen.

### Art. 122.

c) **Andere Beleidigungen derselben.** Beleidigende oder verleumderische Äußerungen über die Person des Landesherrn, oder über dessen Regierungshandlungen, in gleichen Handlungen, welche für den Landesherrn eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

### Art. 123.

**Verbrechen gegen die Familie des Landesherrn.** Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Landesherrn, wodurch das Leben oder die Gesundheit der verletzten Person in Gefahr



kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt <sup>a)</sup> Thätlichkeiten gegen dieselben sind mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren zu ahnden.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren nach sich.

Art. 124.

Bedrohungen der im Art. 123 benannten Personen mit körperlichen <sup>b)</sup> Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 125.

Beleidigende oder verleumderische Äußerungen über solche Personen, <sup>c)</sup> ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 126.

Wegen der im Art. 120 bis mit Art. 125 gedachten Verbrechen kann die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an den Landesherren angeordnet werden. Vergl. Art. 4 und 5.

Art. 127.

Körperliche Verletzungen und thätliche Beleidigungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben oder ihrer mit öffentlichem Character bekleideten und bei der Fürstlichen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, sind mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 128.

Bedrohungen der im Art. 127 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

Art. 129.

Beleidigende oder verleumderische Äußerungen über dieselben Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

### Drittes Kapitel.

#### Von Aufsehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

##### Art. 130.

Widerseh-  
lung.

Wer sich der Vollziehung von Befehlen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes oder besonderer Befehle zu bewirken haben, oder gegen diejenigen, welche auf deren Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

##### Art. 131.

Widerseh-  
ung gegen  
Selbsthülfe.

Die im vorigen Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Jemand sich Privatpersonen, welche in der Ausübung erlaubter Selbsthülfe begriffen sind, auf die angegebene Weise widersetzt.

##### Art. 132.

Widerseh-  
ung gegen  
Behörden.

Wer gegen eine öffentliche Behörde bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sich widersetzt, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren vermerkt.

##### Art. 133.

Schwerer  
Fälle.

Auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu gleicher Dauer ist zu erkennen, wenn

- a) in dem Falle des Art. 132 thätliche Beleidigungen oder Mißhandlungen gegen die Behörde verübt wurden, oder
- b) in den Fällen des Art. 130, 131, 132 die Gewaltausübung mit Anwendung gefährlicher Waffen geschah, ohne den Thatbestand eines schwereren Verbrechens zu begründen.

Art. 134.

Gewerbetreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabschieden und sich den desfallsigen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, so weit nicht Art. 113 eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Arbeitsangelegenheit.

Art. 135.

Über die von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlussmittel oder amtlichen Zeichnungen eines Gegenstandes verleiht oder vernichtet, oder die von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden, angehefteten oder ausgelegten Bekanntmachungen oder aufgestellten Zeichen abreißt, vernichtet, beschädigt, beschmutzt oder sonst verunglimpft oder beseitigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, sofern die Gefängnißstrafe nicht über einen Monat beträgt, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

Verletzungen öffentlicher Bekanntmachungen oder Bestimmungen.

Art. 136.

Jeder öffentliche Zusammenlauf und jede öffentliche Zusammenrottung, denen die Absicht zum Grunde liegt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei oder andere Ungehörlichkeiten zu stören, oder deren Theilnahme auf die Aufforderung der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen nicht ruhig auseinander gehen, begründet das Verbrechen des Kuslaufs.

Kuslauf.

Theilnehmer an einem Kuslaufe werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, Anstifter und Anführer bei demselben mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengerotheten Menge den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen durch Geschrei oder sonst Mißfallen oder Verunglimpfung beigeigt worden, so können diese Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 137.

Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerothete Menge Gewalt gegen Personen oder Sachen ausgeübt oder die Absicht

Verübungsabsicht.

dies zu thun zu erkennen gegeben, oder Jemanden durch erregte Besorgniß vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt oder zu nöthigen gesucht, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor.

Dieses Verbrechen wird, wenn es zur wirklichen Ausübung der Gewalt nicht gekommen ist, an Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, an bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, an unbewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist es zur wirklichen Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen gekommen, so können die in diesem Artikel angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist aber die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wichsamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so tritt für die Anstifter und Anführer Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren, für die bewaffneten Theilnehmer Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, für die nicht bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus von vier Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

#### Art. 138.

**Widerst.**

Hat ein öffentlicher Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung gleich anfangs oder im weiteren Verlaufe sich gegen eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde gerichtet, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache gegen die Behörde zu nehmen, oder dieselbe an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so liegt das Verbrechen des Aufruhrs vor.

Anstifter und Anführer bei einem Aufruhr sind mit Zuchthaus von drei bis acht Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, unbewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu gleicher Dauer zu bestrafen.

Ist es bei dem Einschreiten der Behörde zu thätlichem Widerstande gegen dieselbe oder deren Diener gekommen, so können diese Strafen bis um die Hälfte, ist aber der thätliche Widerstand gegen die zum Schutze der Ordnung aufgetretene bewaffnete Macht gerichtet worden, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Dem letzteren Falle ist es gleich zu achten, wenn der Aufruhr von einer so großen Menge und unter solchen Umständen ergangen worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert worden ist.

Art. 139.

Personen, welche einem Aufstande, Landfriedensbruche oder Aufruhr beizuwohnen, sich jedoch schon vor oder zufolge der Aufforderung der zuständigen obrigkeitlichen Organe gänzlich zurückzogen, ehe die in den beiden letzten Abschnitten der Art. 137, 138 erwähnten Umstände eintraten oder die Absicht der Menge erreicht war: sollen

Einschließungs- und Strömungsgründe.

- 1) wenn sie durch Beschrei, Drohung oder auf ähnliche Weise an dem Ungehörnisse persönlich sich nicht betheiligt hatten, mit Strafe verschont,
- 2) wenn sie auf solche Weise sich bereits betheiligt hatten, dennoch mit einer milderen, nach Versehen unter das gesetzliche Strafmaße herabgehenden Strafe belegt werden.

Auf Anführer und Aufreiter leiden die Bestimmungen dieses Art. keine Anwendung.

Art. 140.

Das widerrechtliche Eindringen in eines Andern Wohnung, Geschäftslokal oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk, ingleichen das durch besondere gesetzliche Befugniß nicht gerechtfertigte Verweilen in diesen Räumen gegen den erklärten Willen des Besizers oder seiner Stellvertreter ist als Störung des Hausfriedens auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Thalern, und, wenn das Eindringen mit Waffen geschah oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von drei Wochen bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Störung des Hausfriedens.

Art. 141.

Gefangene, welche sich ohne Gewalt gegen Personen und ohne Bedrohung mit solcher, allein oder in Gemeinschaft mit einander befreien, unterliegen den für diese Fälle bestehenden Vorschriften der Gefängnißdisciplin.

Befreiung von Gefangenen.

Dritte Personen, welche, sei es im Einverständnisse mit den Gefangenen oder ohne ein solches, die Befreiung bewirken oder zu selbiger mitwir-

ren, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Vergl. jedoch Art. 52 in Verbindung mit Art. 68.)

Haben die zur Bewachung oder Beaufsichtigung der Gefangenen berufenen Personen zur Befreiung mitgewirkt, so trifft diese letzteren, sowie diejenigen, von denen sie zu diesem Behufe durch Bestechung oder auf andere Weise zu Pflichtwidrigkeiten verleitet worden sind, Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren.

Art. 142.

Gewaltthätige  
Befreiung.

Gefangene, welche sich mit Gewalt gegen Personen oder durch Bedrohung mit solcher befreien, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Verstand sich der Gefangene im Arbeitshause oder im Zuchthause, so ist die Strafe, welche er bereits zu verbüßen hat, jedoch höchstens um vier Jahre zu verlängern.

Haben sich Gefangene behufs ihrer Befreiung zu einer Gewaltthatung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengestrotet, so tritt gegen jeden derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, und dasern sie sich im Zuchthause befinden, unbedingt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein. Bei Sträflingen, welche lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Art. 143.

Mithülfe  
zur gewalt-  
thätigen Befreiung  
oder  
Verlängerung

Personen, welche zu einer gewaltsamen Befreiung der Gefangenen mitgewirkt oder dieselbe durch Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher bewirkt haben, trifft Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren. Haben sie sich zu diesem Behufe einer Gewaltthatung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengestrotet, oder an einer solchen Zusammencottung der Gefangenen Theil genommen, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren erkannt werden.

Die verurtheilten Strafen können um die Hälfte vermindert und in leichteren Fällen in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt werden, wenn es sich um Befreiung eines Gefangenen handelt, welcher mit dem Schuldigen in ehelichem, nahen verwand- oder schwägerchaftlichen oder einem zu Gehorsam oder besonderer Dankbarkeit verpflichtenden Verhältnisse steht.

Diese Bestimmung leidet auf Mitgefangene, welche bei ihrer eigenen Befreiung zugleich die eines Mitgefangenen bewirkt oder zu derselben mitgewirkt haben, sowie auf Aufsichtsbeamte, keine Anwendung, jedoch sind bei den Aufsichtsbeamten, sowie in den Fällen des Art. 141 die obgedachten Verhältnisse als Strafmindrungsgrund innerhalb des angebrohten Strafmaßes zu berücksichtigen.

## Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

### Art. 144.

Absichtliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen, in Folge vorbedachten Entschlusses oder mit Ueberlegung bei der Ausführung verübt, ist Werb. Mord. Dem Mörder trifft Todesstrafe.

### Art. 145.

Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert oder in solcher Vorbereitende Handlungen. Absicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet oder einen Andern zur Ausführung eines Mordes durch Anerbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, soll mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

### Art. 146.

Die weder in Folge vorbedachter Entschlusses noch mit Ueberlegung Tödtung. bei der Ausführung absichtlich verübte widerrechtliche Tödtung eines Menschen ist Todtschlag, und, so weit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, mit Zuchthausstrafe von acht bis zu dreißig Jahren zu ahnden. War der Thäter durch Mißhandlungen oder besonders schwere Verleumdungen anderer Art zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgegangen werden.

### Art. 147.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Tödtung eines Unschuldigen. Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 148.

Unterstützung  
beim Selbst-  
morde.

Die Verleitung eines Anderen zum Selbstmorde oder zum Versuche desselben, sowie die Unterstützung bei dem einen oder dem anderen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 149.

Kindstöb-  
lung.

Eine Mutter, welche ihr außer der Ehe empfangenes und geborenes, und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche oder vor Eingehung der Ehe mit einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugtes Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit Zuchthausstrafe von drei bis acht Jahren, und wenn sie den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung gefaßt hat, mit Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind zur Fortsetzung seines Lebens unfähig gewesen, so sind die nach vorstehender Bestimmung verwirklichten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 150.

Abtreibung der  
Leibesfrucht.

Eine Schwangere, die durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist mit Arbeitsstrafe von vier Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 151.

Abtreibung der  
Leibesfrucht  
gegen den Willen  
der Schwangeren.

Wer ohne oder wider den Willen einer Schwangeren äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet, ist, wenn dadurch der Tod der Leibesfrucht oder eine unzeitige Niederkunft verursacht wird, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn in Folge davon der Tod der Schwangeren eintritt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Art. 152.

Verheimlich-  
ung der Ge-  
burt.

Eine Frauenderson, welche ihre Niederkunft in der Waase verheimlicht oder geheim hält, daß dadurch die nöthigen Hülfleistungen von Sei-



ten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist, wenn solches in der Absicht, das Kind um das Leben zu bringen, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren, ohne diese Absicht mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 153.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt, vorsätzlich, jedoch nicht in der bestimmten Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgehört, oder in einem hilflosen Zustande gelassen werden, so sind die Thäter,

*Aussetzung  
billiger Per-  
sone.*

- 1) wenn die Rettung der ausgehörtten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
- 2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgehörtten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren,
- 3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgehörtten Person zu befürchten war, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 154.

Wer durch Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

*Abtug auf  
Unbedachtsam-  
keit.*

## Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Art. 155.

Als Körperverletzungen sind außer denjenigen Einwirkungen auf den Körper eines Anderen, durch welche eine Zerreißung oder Zerbrechung von

*Abtugverlet-  
zung.*

Körpertheilen verursacht worden ist, auch solche zu betrachten, welche eine Entzündung beschreiben, oder eine Störung des Gesamtbefindens zur Folge gehabt haben. Nachtheile für die Gesundheit, die durch Einbrüche auf das Gemüth herbeigeführt worden sind, sind einer Körperverletzung gleich zu achten, sofern der eingetretene Erfolg in der Absicht des Thäters lag. Vergl. auch Art. 157.

#### Art. 156.

Einsen der Körperverletzung.

Vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen werden bestraft:

- 1) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;
- 2) mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu vier Jahren, wenn dem Verletzten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn durch die That eine Verkrümmelung, oder auffallende Verunstaltung verursacht worden ist;
- 3) mit Gefängniß von zwei bis vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, wenn dieselben für den Verletzten mit Gefahr des Eintritts der unter 1. und 2. bemerkten Nachtheile verbunden waren;
- 4) in geringeren Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten.

#### Art. 157.

Berührung der Geisteskraft und verbundene Beeinträchtigung derselben.

Nicht Körperverletzung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand einen Anderen in den Zustand der Geisteserrückung versetzt, oder die Ausbildung der zu selbstständigen bürgerlichen Wesen erforderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat. Und zwar sind bleibende Nachtheile dieser Art den im Art. 156 unter 1. solchen, aber, zu deren Beseitigung eine gegründete Aussicht vorhanden ist, den im Art. 156 unter 2. erwähnten Körperverletzungen gleich zu achten.

#### Art. 158.

Größermere Umstände.

Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf eine der im Art. 156 unter 1. oder 2. oder im Art. 157 erwähnten Verletzungen (schwere Körper-

Verletzung) gerichtet gewesen, und diese Absicht erreicht worden, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren ein.

In Fällen, wo eine bestimmte Absicht nicht anzunehmen ist, der Thäter jedoch eines gefährlichen Instruments sich bedient, oder besondere Veranlassungen, woraus leicht eine gefährliche Verletzung hervorgehen kann, getroffen hat, kann der Richter schon in den nach Art. 156 unter 2. zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst unter 1. angedrohte Strafe, bei leichteren Körperverletzungen aber (Art. 156 unter 4), und selbst wenn gar keine Verletzung erfolgt ist, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkennen.

#### Art. 159.

Wenn in Folge einer vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatz angerechnet werden kann, so ist, dessen nicht nach Art. 158. eine schwerere Strafe eintritt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

#### Art. 160.

Sind vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen

Strahlstrafungsgünstig.

- 1) mittels hinterlistigen Anfalles, oder
- 2) von Mehreren nach vorgängiger verabredung, oder
- 3) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Waisenkindern begangen worden,

so sind die nach Art. 156, 158 und 159 verurtheilten Strafen nach Maßgabe des Art. 10 und 12 zu schärfen.

Bei den im Art. 157 erwähnten Verletzungen tritt diese Schärfung außer den unter 1., 2. und 3. gedachten Fällen auch dann ein, wenn sie gegen Verwandte oder Verschwägerte in absteigender Linie, gegen Waisenkinder, oder gegen Pflegekinder während der Dauer dieses Verhältnisses begangen worden sind.

#### Art. 161.

War der Thäter durch Mißhandlungen, oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf die

Milderungsgünstig.

nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verurtheilte Gefängnißstrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Auf die im Art. 160 angeordnete Schärfung ist bei dem Eintritt dieses Widerungsgrundes in den Art. 160 unter 3. und im Schlußsätze aufgeführten Fällen nicht zu erkennen.

**Art. 162.**

**Kaufhandel.** Hat Jemand bei einem Kaufhandel eine schwere Körperverletzung (Art. 156 1., 2., Art. 157) erlitten oder den Tod gefunden, so ist jeder Theilnehmer an dem Kaufhandel schon wegen dieser seiner Theilnahme mit Gefängniß oder Arbeitshaus, in dem ersteren Falle bis zu einem Jahre, in dem letzteren bis zu vier Jahren, zu bestrafen.

Ist die eingetretene schwere Körperverletzung oder Tödtung mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt haben, so ist jeder, dem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, in dem ersteren Falle mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, in dem letzteren Falle mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der zu schwerer Bestrafung führenden Bestimmungen gegen diejenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen eines Mordes, eines Todtschlags oder einer Körperverletzung anzusehen sind, wird durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

**Art. 163.**

**Befristung  
des mährlichen  
Verfahrens.**

Leichte Körperverletzungen (Art. 156, 4.) werden nur auf Antrag bestraft, sofern nicht einer der im 2. Abschnitte des Art. 160 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt.

**Art. 164.**

**Körperverletzung  
aus Unbedachtsamkeit.**

Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit sind, ohne Ausnahme, nur auf Antrag zu bestrafen.

Die Strafe ist nach dem Verhältnisse der auf vorsätzliche Körperverletzungen gesetzten Strafen abzustufen und kann bei Verletzungen der im Art. 156 1., 2., Art. 157 gedachten Art bis auf Gefängniß oder Arbeitshaus von einem Jahre, bei leichteren bis auf Geldbuße von dreihundert Thalern oder Gefängniß von drei Monaten ansetzen.

Art. 165.

Wegen Körperverletzungen, welche bei Ausübung eines gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechts aus Unbedachtsamkeit zugefügt worden sind, kann bis auf die Hälfte der in diesem Capitel angebrohten Strafen herabgegangen werden.

Körperverletzungen bei Ausübung des Züchtigungsrechts.

### Schließes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Art. 166.

Wer sich eines Menschen durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes desselben, dergestalt bemächtigt, daß ihm dadurch der Schutz der Gesetzgebung in Beziehung auf seine persönlichen oder Familienverhältnisse entzogen wird, ist zu bestrafen:

Menschenraub.

- 1) mit acht- bis sechszehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn dabei die Raubthat oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
- 2) mit vier- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- und Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Wetzlern, Landstreichern, Gauklern, oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
- 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren.

Die unter 1. angebrohten Strafen des Menschenraubes finden auch auf den Sklavenhandel Anwendung.

Art. 167.

Eltern und die deren Stelle vertretenden Personen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen anderen Personen zu den im vorigen Artikel unter 1. gebachten Zwecken überlassen, sind, gleich diesen letzteren Personen, mit den denselben angebrohten Strafen zu belegen.

Menschenhandel.

Wenn Kinder unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, oder solcher Personen, welche die Stelle derselben zu vertreten haben, aus Gewinnsucht, Haß oder Rache, den im vorstehenden Artikel unter 2. genannten, oder anderen Personen zu den ebendasselbst angegebenen Zwecken überlassen werden, so sind die Ueberlasser mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, die Annahmer mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Die ohne einen der vorbenannten Beweggründe erfolgte Ueberlassung solcher Kinder an Personen der unter 2. bezeichneten Art wird an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und an den Annahmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Ist die Ueberlassung an solche Personen — nur selbstverständlich nicht an Bettler und Landstreicher — durch die hierzu befugte Behörde genehmigt worden, so findet keine Bestrafung Statt.

Art. 168.

Gewalt in Ein-  
sicht auf Reli-  
gionsän-  
derung.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religion oder Confession, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Aenderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, oder der die Stelle derselben vertretenden Personen, wider den Willen der Eltern, der Väterleuten, oder des Vormundes entzieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu achtzehn Monaten zu bestrafen.

Art. 169.

Widerrechtliche  
Freiheitsberaubung.

Wer widerrechtlich einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältnis der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren und, wenn dabei eine lebenslängliche Freiheitsberaubung beabsichtigt wurde, mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Hat Jemand unter dem erdichteten Vorwande einer Geisteskrankheit die Verwahrung eines Anderen in einer Irrenanstalt veranlaßt, so ist auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 170.

Insonderheit  
durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestim-

mung dann Anwendung, wenn sie dabei aus eigennütziger Absicht oder aus Bosheit gehandelt haben, es ist jedoch in diesem Falle auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

#### Art. 171.

Eltern und deren Stellvertreter, welche das Züchtigungsrecht zu einer <sup>Einsperrungen</sup> <sup>zur Züchtigung</sup> der Gesundheit ihrer Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung missbrauchen, sind wegen Körperverletzung nach Art. 156 verbunden, mit Art. 165 zu bestrafen. Die polizeiliche Ahndung eines Mißbrauchs des Züchtigungsrechts durch Einsperrung ohne Benachtheiligung der Gesundheit ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### Art. 172.

Wer eine Frauensperson zu außerehelichem Weischlaf dadurch <sup>Nothzucht.</sup> nöthigt, daß er ihren ernstlichen Widerstand entweder durch Gewalt überwindet, oder durch wörtliche oder thatsächliche Bedrohung mit sofortigen schweren Mißhandlungen gegen sie selbst oder ihre Angehörigen beseitigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben aber Mehrere die gewaltsame Züchthigung gemeinschaftlich vorgenommen, so tritt für jeden derselben, auch wenn nur einer von ihnen den Weischlaf ausgeübt hat, Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechszehn Jahren ein.

#### Art. 173.

Wenn eine Frauensperson durch Drohungen anderer als der im <sup>Verwandter</sup> <sup>Fall.</sup> Art. 172 angegebenen Art, zur Duldung außerehelichen Weischlafs vermocht, ingleichen wenn Gewalt oder Drohungen irgend einer Art gegen Frauen- oder Mannspersonen zu anderen unzüchtigen Zwecken ausgeübt worden sind, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

#### Art. 174.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem wehr- oder bewußtlosen <sup>Unzucht mit</sup> <sup>Personen in</sup> <sup>wehr- oder be-</sup> <sup>wußtlosen Zu-</sup> <sup>stande.</sup> Zustande befindet, (vergl. Art. 343), zum außerehelichen Weischlaf missbraucht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier

Jahren zu belegen. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe Statt.

Unzüchtigkeiten anderer Art gegen Frauen- oder Mannspersonen, die sich in einem Zustande der obigen Art befinden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

#### Art. 175.

**Unzucht mit Kindern.** Wer Kinder unter zwölf Jahren zum Weischlase mißbraucht, hat Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren verurtheilt.

Wer mit Kindern dieses Alters andere unzüchtige, dem Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, ist mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ist ein Mädchen unter zwölf Jahren durch Gewalt oder Drohungen der im Art. 172 angegebenen Art zur Duldung des Weischlafs genöthigt worden, so tritt die Strafe der Nothzucht ein, welche nach Befinden in Gemäßheit des Art. 10 geschärft werden kann.

#### Art. 176.

**Beihilfung der Art. 172—175 begangenen Verbrechen.** In so weit zu Ausführung der in Art. 172, 173, 174 und 175 gedachten Verbrechen der Weischlaf gehört, sind dieselben bei erfolgter Vereinigung der Gesellschaftstheile für vollendet zu achten.

#### Art. 177.

**Verleumdung.** Bei dem Verbrechen der Nothzucht und bei dem Weischlase mit mehr- oder bewußtlosen Personen kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgesetzt werden, wenn die Gemißbrauchte eine Person ist, welche die Unzucht als Gewerbe betreibt, oder wenn dieselbe durch ihr Benehmen nach der That zu erkennen gegeben hat, daß sie die ihr angethane Schmach nicht als solche empfinde.

#### Art. 178.

**Allgemeiner Verschwerungsgrund.** Als ein allgemeiner Verschwerungsgrund bei den im Art. 172 bis mit 175 aufgeführten Verbrechen ist es zu betrachten, wenn dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit der gemißbrauchten Person, oder der Tod derselben verursacht worden ist.



In dem ersten Falle können die in den gedachten Artikeln, in Verbindung mit Art. 177, angedrohten Strafen bis um die Hälfte, in dem letzteren Falle bis auf das Doppelte gesteigert werden.

Art. 179.

Wer einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Drohung mit widerrechtlichen Handlungen oder durch List dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetzgebung anzurufen, hat Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren und wenn die erwähnte Absicht erreicht worden ist, bis zu sechs Jahren verurtheilt.

Entführung  
zum Zwecke der  
Schwefelbeziehung.

Ist die Entführung zu dem Zwecke verübt worden, um eine uneheliche Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, und wenn der Zweck erreicht worden ist, bis zu acht Jahren ein.

Art. 180.

Mit einem Jahre Gefängniß oder Arbeitshaus von einem bis zu zwei Jahren ist derjenige zu belegen, welcher in der zu Anfang des Art. 179 bezeichneten Absicht eine Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Willen und Willen der Eltern, der Väter, oder des Vormundes derselben entführt. Ist die gedachte Absicht erreicht worden, so tritt ein bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein. Ist die Absicht auf den im letzten Satze des Art. 179 angegebenen Zweck gerichtet gewesen, so ist auf die daselbst angedrohte Strafe zu erkennen.

Entführung  
342r.

Art. 181.

Wenn zur Erreichung eines der in Art. 179, 180 gedachten Zwecke eine über vierzehn Jahre alte und noch im Hause ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben lebende Frauensperson mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen der Eltern, der Väter, oder des Vormundes derselben, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihres Mannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein Jeder, im ersten Falle mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, im zweiten mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 182.

Widerrungs-  
grund.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 179, 180 angegebenen Fällen auf dreimonatiges bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabt Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. In den Art. 181 erwähnten Fällen ist dieser Umstand bei der Strafabmessung zu berücksichtigen.

Art. 183.

Entführung  
zum Zweck der  
Ehe.

Wer eine unverheirathete Frauensperson wider ihren Willen entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

Art. 184.

Besonderere  
Fall.

Die Entführung einer unverheiratheten, über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen zur Verheirathung erforderlich ist, wird an dem Entführer mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, an der Frauensperson mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Monate bestraft. Hat aber die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt nur gegen den Entführer Bestrafung ein, und zwar mit Gefängniß von zwei bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu achtzehn Monaten.

Art. 185.

Beschränkung  
des richterlichen  
Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 181 und 184 erwähnten Vergehungen, ist nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. Ist eine Ehefrau mit ihrer Einwilligung entführt worden (Art. 181) so gilt der Antrag auf Bestrafung des einen Theils zugleich als solcher gegen den Anderen.

Art. 186.

Raub.

Wer durch Anwendung von Gewalt gegen Personen, oder durch wörtliche oder thatfächliche Drohungen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder der Angehörigen desselben verbunden

sind, in gewinnfächtiger Absicht sich fremden beweglichen Gutes bemächtigt oder dessen Herausgabe erzwingt, wird als Räuber bestraft:

- 1) mit dem Tode, wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden hat (vergl. jedoch die Bestimmungen dieses Artikels unter 2);
- 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
  - a) wenn der Tod nicht in Folge der verübten Gewalt, doch in Folge der verbrecherischen That herbeigeführt worden ist;
  - b) wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 156, 1, 2, Art. 157) erlitten hat;
  - c) wenn Jemand, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;
- 3) mit Zuchthausstrafe von acht bis vier und zwanzig Jahren,
  - a) wenn sich der Räuber zu Verübung des Raubes mit Waffen versehen hat;
  - b) wenn der Räuber in ein bewohntes Gebäude eingebrochen oder eingestiegen, oder zur Zeit der nächtlichen Ruhe in ein solches eingedrungen ist;
  - c) wenn wenigstens drei Personen an dem Raube als Miturheber Theil genommen haben.

Treffen die unter a, b und c aufgeführten Erschwerungsgründe oder zwei derselben zusammen, tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

- 4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe.

In den leichtesten Fällen unter 4 kann, wenn nur Drohungen angewendet worden sind, bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre, und wenn nur ein sehr geringer Grad von Gewalt ausgeübt wurde, bis auf Arbeitshausstrafe von zwei Jahren herabgegangen werden.

#### Art. 187.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeits- Vorbereitende haus von einem bis zu drei Jahren bestraft werden. Strafung.

#### Art. 188.

Wer außer dem Falle des Raubes Jemanden durch Anwendung kör- Gepeinigung. perlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib

oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen.

Die Anwendung von Gewalt oder Drohungen der in diesem und im vorigen Artikel gedachten Art zu den eben daselbst erwähnten Zwecken ist als beendigter Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Die Strafe des Versuchs richtet sich ebenfalls nach den im Art. 186 ersichtlichen Abstufungen.

Hat aber bei dem beendigten Versuche des Raubes oder der Erpressung Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

#### Art. 189.

Bedrohungen zu dem Art. 187 gedachten Zwecke mit andern Nachrichten, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen oder mit Anzeigen oder Klagen sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 260) zu ahnden.

Treten die Art. 261 unter 6 und Art. 283 erwähnten Erschwerungsgründe ein, oder ist Aufruhr oder Tumult zu Verübung einer Erpressung benutzt worden, so ist die Strafe nach Maßgabe des Art. 261 zu erhöhen.

Hat jedoch eine in besondern öffentlichen Pflichten stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemißbraucht, so treten die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 262) ein.

#### Art. 190.

Nöthigung.

Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung oder die damit verbundene Absicht eine rechtswidrige ist, wegen Nöthigung mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

#### Art. 191.

Schwerer  
§ 40.

Sind Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindegewärtlichen Rechte oder Pflichten; oder ein Mitglied der verfassungsmäßigen Landesvertretung oder der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung

seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung seines Amtes zu hindern oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen, so kann die nach Art. 190 verordnete Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 192.

Bedrohungen mit Brandstiftung oder Mord, sowohl bei Erpressungen als bei Nöthigungen sind, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 188 Platz greifen, mit Arbeitshausstrafe von vier Monaten bis zu zehn Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Bedrohung mit Mord oder Brandstiftung.

Sind ganze Ortschaften, um Einwohner derselben zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgefendete Drohbriefe, mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht worden, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zu sechs-jehn Jahren Statt.

Art. 193.

Haben Beamte ihr Amt unter den Art. 170 angegebenen Voraussetzungen oder in der Absicht Jemanden zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem zu bestimmen, zu einer Nöthigung gemißbraucht, so ist deren amtliche Stellung als Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen, in keinem Falle unter eine Strafe von zwei Monaten Gefängniß herabzugehen.

Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung.

Art. 194.

Eltern, Pflegeeltern, Wahleltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pfleger oder Wahlkinder, oder Mündel, durch Gewalt oder Drohungen zu einer aus diesem Grunde von dem Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe genöthigt haben, trifft Gefängnißstrafe oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

Nöthigung zur Ehe.

Art. 195.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, aus Haß, Feindschaft, Neid, oder sonst aus Bosheit oder Ruthwillen, jedoch ohne die Absicht, den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, wird, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet ist, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren

Andersartige Bedrohung.

bestraft. Uebersiegt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thälern erkannt werden.

Art. 196.

Vorschrift vor-  
gen des Ver-  
fahrens.

Wegen Nöthigung und Bedrohung ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten. Ausgenommen sind die in Art. 191, 192, 193 erwähnten Fälle, und zwar die im Art. 192 erwähnten ohne Unterschied ob dabei die Absicht einer Nöthigung zum Grunde gelegen hat oder nicht.

## Siebentes Kapitel.

### Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 197.

**Brandstiftung.** Wer fremde Gebäude, wohin auch Schiffe, Schiff- und Windmühlen, Bachhütten, Brücken und andere dergleichen Bauwerke zu rechnen, ingleichen wer fremde Holzvorräthe, Waldungen, Anpflanzungen, Fruchtfelder, Getraidefeimen, Stein- oder Braunkohlenlager, oder andere dergleichen Gegenstände absichtlich in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Art. 198.

Strafen der  
Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung wird geahndet:

- 1) mit dem Tode,
  - a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch um das Leben gekommen ist und dieser Erfolg unter den obwaltenden besonderen Umständen von dem Thäter vorausgesehen werden konnte;
  - b) wenn von dem Verbrecher allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und wenigstens an einem Orte der zur Vollendung gehörige Erfolg (Art. 200) eingetreten ist;
  - c) wenn der Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
  - d) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,

- a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 156, 1, 2, Art. 157) erlitten hat, und dieser Erfolg von dem Thäter unter den obwaltenden besonderen Umständen vorausgesehen werden konnte;
- b) wenn der Verbrecher, um die Verhütung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
- c) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt worden ist, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;

3) ohne die unter 1 und 2 erwähnten Erschwerungsgründe mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu dreißig Jahren.

In Fällen der unter 3 gedachten Art kann jedoch der Richter, wenn weder eine besondere Gefahr vorhanden gewesen, noch ein erheblicher Schaden entstanden ist, bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgehen.

Art. 199.

Hat Jemand einen ihm selbst gehörigen Gegenstand der im Art. 197 gedachten Art, oder einen fremden dergleichen Gegenstand mit Einwilligung des Eigenthümers, in rechtswidriger Absicht in Brand gesetzt, so tritt, und zwar in dem letzteren Falle sowohl für den Thäter als für den einwilligenden Eigenthümer, Arbeitshaus- bis zu zehn oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

Inbrandsetzung eigener Gebäude.

War jedoch eine besondere Gefahr für fremde Gebäude oder für Menschen vorhanden, so kann die Strafe bis auf dreißig Jahre gestrigert werden.

Tritt bei diesem Verbrechen einer der im Art. 198 unter 1a, bis mit d, der unter 2a, bis mit e, genannten Erschwerungsgründe ein, so ist auf die dafelbst angedrohten Strafen zu erkennen.

Art. 200.

Die in Art. 197 und 199 erwähnten Verbrechen sind vollendet, sobald der Gegenstand, welcher in Brand gesetzt werden sollte, von dem Feuer ergriffen worden ist und daher entweder in heller Flamme gebrannt, oder doch geblinmt hat.

Bedeutung.

Art. 201.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es einen erheblichen Schaden verursacht hat, aus eigener freier Beweg-

Wirkung 184-iger Art.

ung selbst wieder gelöscht, so ist der Fall einem nach Art. 33 Nr. 1. zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

#### Art. 202.

Widerrath  
Gähr.

Dem Brandstifter wird gleich geachtet, wer durch Hervorbringung einer Explosion von Pulver und andern dergleichen Stoffen absichtlich die Zerstörung eines der im Art. 197 und 199 genannten Gegenstände bewirkt. Lag eine solche Absicht nicht zu Grunde, so tritt gegen den vorläufigen Urheber gefährlicher Explosionen der angegebenen Art Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwölf Jahren, und falls ein Gegenstand der im Art. 197 und 199 gedachter Art in Brand gerathen oder zerstört worden, selbst Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren ein.

#### Art. 203.

Wenn Jemand Sachen, welche sich in oder an Gegenständen der in Art. 197, 199 gedachten Art befinden, oder irgend einen anderen Gegenstand, außer den in Art. 197, 199 genannten, in rechtswidriger Absicht angezündet hat, und wenn dadurch ohne seine Absicht einer der in Art. 197, 199 genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, so kann die nach Art. 326 oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist das Anzünden unter Umständen geschehen, wo es an sich nicht strafbar sein würde, und dadurch einer der in Art. 197, 199 genannten Gegenstände in Brand gerathen, so tritt die Strafe der Brandstiftung aus Unachtsamkeit (Art. 208) ein.

#### Art. 204.

Andere gemein-  
gefährliche  
Emissionen.

Die Vergiftung von Brunnen, von öffentlich verkäuflichen Waaren oder anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gegenständen, mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren zu ahnden.

#### Art. 205.

Dieselbe Strafe hat zu erwarten, wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, wer Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, ingleichen wer Fahrzeuge oder Maschinen auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird.



Art. 206.

Hat in Folge der in Art. 202, 204, 205 gedachten Handlungen ein Mensch eine Körperverletzung erlitten oder das Leben verloren, so kann, sofern nicht nach den sonstigen Bestimmungen über Körperverletzung und Tödtung eine höhere Strafe eintritt, die nach den gedachten Artikeln verwickelte Strafe in dem ersten Falle bis um die Hälfte, in dem letzteren bis auf das Doppelte erhöht werden.

Schwerer  
Jagd.

Art. 207.

Die Verbreitung von Viehseuchen, sowie die Vergiftung von Weiden oder Wicheränen, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältnis des verursachten Schadens mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Erhöhung  
fremden Viehs

Art. 208.

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedacht- samkeit verübt worden sind, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu belegen.

Nach Unbedacht- samkeit be- zogen gemein- schaftliche Handlungen.

## Achtes Kapitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

Art. 209.

Des Meineids macht sich schuldig, wer in eigenen oder fremden An- gelegenheiten eine Aussage mit der Kenntniß oder Ueberzeugung von der Un- wahrheit vor einer öffentlichen Behörde eidlich erstatet.

Meineid.

Die Beziehung oder Verwünschung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, in- gleichen förmliche Versicherungen an Eidesstatt und die Bekräftigungsför- meln solcher christlicher Religionsparteien, bei welchem nach ihrem Glau- bensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich gehalten.

Art. 210.

Verſuch und  
Widerſtand.

Das Verbrechen des Meineides iſt für verſucht zu achten, ſobald der Schwörende das Außſprechen der Eidsworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Verheerungserformel ausgeſprochen hat.

Iſt jedoch die Eidleistung der wahrheitswidrigen Außſage vorausgegangen, ſo iſt der Meineid mit dem Schluſſe der Abhörung, wobei die wahrheitswidrige Außſage geſchehen, für vollendet zu achten. Wegen verurſachten Meineides findet in dieſem Falle ein Strafverfahren nicht Statt.

Art. 211.

Einſaß des  
Reinheits.

Der Meineidige iſt mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder Zuchtſhaus bis zu gleicher Dauer zu beſtrafen.

Art. 212.

Schwere  
Tate.

Härtere Strafen treffen den Meineidigen in folgenden Fällen:

- a) Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchtſhaus bis zu vier Jahren, wenn die wahrheitswidrige Außſage in einem Zeugniſſe zu Ungunſten eines Andern beſteht;
- b) Arbeitshaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren oder Zuchtſhaus bis zu gleicher Dauer, wenn der Meineidige mittelſt ſeiner wahrheitswidrigen Außſage ſich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verſchaffen wollte, mit Verächtlichmachung der Größe des beabſichtigten oder erreichten Vortheils bei Zurechnung der Strafe;
- c) Arbeits- oder Zuchtſhausſtrafe von einem bis zu acht Jahren, wenn der Meineid in einer Unterſuchung über ein Verbrechen geſchworen wurde, um einen Unſchuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine ſchwerere, als die von ihm wirklich verwickelte Strafe zu bringen.

Wurde in dem Falle unter a. die Abſicht erreicht und zu Folge des Meineides eine überhaupt oder zum Theil nicht verwickelte Strafe vollſtreckt, ſo kann die Strafe des Meineides bis auf das Maas der unverdient vollſtreckten Strafe erhöht werden.

Wurde zu Folge des Meineids die Todesſtrafe vollzogen oder dieſer Erfolg bei Leiſtung des Meineids beabſichtigt, ſo leiden wegen der dadurch zugleich begangenen oder verſuchten Tödtung die Beſtimmungen des Art. 68 Anwendung.

Art. 213.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vergl. Art. 209) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt desselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 214.

Wer in einer nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Behörde eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich (vergl. Art. 209) erstattet, ist, wenn die Aussage in einer Untersuchung wegen eines im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafart bedrohten Verbrechens erstattet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt desselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Wahrheitswidrige Aussage.

Sind wahrheitswidrige, nicht eidliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern Statt.

Die wahrheitswidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörung, wobei sie erstattet werden, für vollendet zu achten. Wegen Versuchs desselben findet ein Strafverfahren nicht Statt.

Art. 215.

Wenn Jemand in einer Untersuchung als Zeuge einen Meineid geschworen hat, und es sich nachher ergibt, daß er wegen Schuld oder Mitschuld an dem untersuchten Verbrechen nicht als Zeuge zu vereidigen gewesen wäre, so ist die nach den vorstehenden Bestimmungen verwickelte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 216.

Ist die wahrheitswidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtstheil für einen Anderen daraus entstanden, widerrufen worden, so kann

nach Befinden bis auf die Hälfte der verurtheilten Strafe herabgegangen werden.

Art. 217.

Sind Personen, welche gesetzlich befugt sind, das Zeugniß in einer gewissen Sache abzulehnen, und diese Befugniß in Anspruch genommen haben, demungeachtet zur eidlichen Aussage angehalten worden, so ist höchstens auf die Hälfte der wegen des Meineids oder des leichtsinnigen Falscheides verurtheilten Strafe zu erkennen. Bei nicht eidlicher Aussage ist dieser Fall straflos.

Art. 218.

Folgen des  
Meineids.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 215 und 216 erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straf-erkenntnisse auszudrücken ist.

Art. 219.

Schmähungen  
in Beziehung  
auf Religion  
und Cultus.

Wer zum öffentlichen Kergernisse, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 113), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andre Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religions-Lehren oder Gebräuche, verhöhnende oder verächtliche Äußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 220.

Eiörung got-  
tesdienstlicher  
Handlungen.

Wuthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen wird, oder Gräulichkeiten, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten durch Gewalt oder Drohung mit solchen, sind mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Ist ein Geistlicher während einer Amtshandlung thätlich beleidigt oder gemißhan-

delt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

#### Art. 221.

Die in Art. 219 und 220 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus. Ergänzende Bestimmungen

### Neuntes Kapitel.

#### Von Verletzungen der Ehre.

#### Art. 222.

Wer wider besseres Wissen gegen Andere

- a) durch Rede oder Schrift oder auf irgend eine andere Art einer Verleumdung. Person Handlungen oder Äußerungen heimlich, welche sie in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und ihren guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder
- b) durch arglistige auf Täuschung berechnete Veranstellungen sie solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, oder
- c) ihr Gebrechen oder nachtheilige Eigenschaften des Körpers oder Geistes andichtet, oder
- d) über ihre persönlichen oder Vermögensverhältnisse nachtheilige Gerüchte verbreitet oder solche Gerüchte als Thatsachen nachzählt,

ist als Verleumder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu acht Monaten, oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern zu bestrafen.

#### Art. 223.

Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage oder unter den vom Verleumder angegebenen besondern Umständen mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines legeren Verbrechens, in Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angeordnete Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

Österreich.  
S. 11.

Art. 224.

**Falsche Nachrichten.** Die Verbreitung eines wahrheitswidrigen Gerüchtes der in Art. 222 und 223 bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 225.

**Straflose Fälle.** Die Erwähnung eines Gerüchtes derselben Art, als eines solchen, im Interesse dessen, der es erwähnt, ingleichen die Mittheilung eines dergleichen Gerüchtes, als eines solchen an Personen, welche an dessen Kenntniß ein Interesse haben, ist nicht strafbar, wenn dasselbe keine größere als die zu Erreichung des zulässigen Zwecks erforderliche Deffentlichkeit gegeben wurde.

An Stelle der Art. 224 angedrohten Strafe kann bloßer Verweis treten, wenn Jemand ein auf glaubhafte Art als Thatsache ihm mitgetheiltes Gerücht der in Art. 222 und 223 angegebenen Art ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt.

Die Erzählung einer wahren Thatsache ist, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, selbstverständlich nicht als Verleumdung anzusehn und an sich straflos. Ist sie aber in beleidigender Form oder unter Umständen geschehn, nach welchen die Kränkung des Betroffenen als Zweck der Äußerung sich darstellt, so unterliegt sie den Strafbestimmungen des folgenden Artikels.

Art. 226.

**Beleidigung.** Wer außer dem Falle der Verleumdung einem Anderen Handlungen, Äußerungen oder Eigenschaften der in Art. 222 und 223 bezeichneten Art wider besseres Wissen beimißt, oder sich sonst gegen ihn Handlungen oder Äußerungen erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei thätlichen Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Art. 227.

**Straflose Worthaltungen.** Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu

dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittlung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, und die Vorhaltung weder in einer an und für sich beschimpfenden Form noch mit einer nach den Umständen vermeidbaren Öffentlichkeit geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unclaudierter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Andern zu verdienet, wenn gleich ehrenrührieger Beurtheilung dieser Handlungen oder Zumuthungen veranlaßt gefunden hat.

#### Art. 228.

Sowohl bei der Verleumdung als bei der Beleidigung sind folgende Umstände als besondere Erschwerungsgründe innerhalb der angedrohten Strafmaasse zu berücksichtigen:

- a) wenn diese Vergehen für den Beleidigten einen Nachtheil für seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet sind,
- b) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger oder Verleumder eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, gerichtet gewesen,
- c) wenn die Beleidigung oder Verleumdung öffentlich zugesagt, oder durch Schrift (vergl. Art. 113) verbreitet worden ist.

#### Art. 229.

Sind Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen durch Schrift (Art. 113) verbreitet worden, so kann die nach Art. 222, 226 verwirkte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

#### Art. 230.

Gegenseitigkeit der Beleidigungen hebt an sich die Strafbarkeit nicht auf, ist aber als Strafmitigerungsgrund, vornämlich zu Gunsten des zuerst Beleidigten, in Betracht zu ziehen.

#### Art. 231.

Angriffe auf die Schamhaftigkeit sollen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. In Fällen, wo die zu ertheilende Strafe in Gefängniß nicht über einen Monat besteht, kann statt dessen auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Art. 232.

Verleumdung.

Der Verleumdete oder Verleumbete erhält eine auf Kosten des Verurtheilten zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen.

War der Verleumdung oder Verleumdung eine mehrere oder mindere Öffentlichkeit gegeben worden, so ist, wenn der nach Art. 233 Berechtigte vor Bekanntmachung des Straferkenntnisses darauf anträgt, auf eine entsprechende, richterlich zu bestimmende Veröffentlichung der Entscheidung zu erkennen.

Anderer Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht Statt.

Art. 233.

Verleumdung der Untertänigkeit.

Wegen der in diesem Capitel aufgeführten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der zu Ende dieses Artikels erwähnten Fälle ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden nicht nur die Verletzten selbst, sondern auch die Eheänner, die Eltern, die Wahlleuten und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände oder Körperschaften jedes Mitglied derselben, berechtigt.

Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zugefügt worden sind, können daher von den Ehegatten, von den Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, von Wahlleuten und Wahlkindern, ingleichen von amtlichen Vorgesetzten auch nach dem Tode desselben zur Anzeige gebracht werden, wenn der Verletzte von der Verletzung oder dem Thäter bei seinen Lebzeiten keine Kenntniss erhalten hat oder innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist verstorben ist. Diesen Personen läuft solchensfalls die Verjährungsfrist, wenn sie von der Verletzung oder dem Thäter erst nach dem Tode des Verletzten Kenntniss erlangt haben, von dem Zeitpunkte an, wo sie diese Kenntniss erlangten, wenn sie aber schon bei Lebzeiten des Verletzten davon Kenntniss hatten, von dem Tode des Verletzten an.

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugefügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wozin auch Wahlleuten und Wahlkinder zu rechnen, sowie in der Zeitlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt.



In allen Fällen, wo wegen einer und derselben beleidigenden oder verleumderischen Handlung eine Mehrzahl von Personen zum Antrage berechtigt ist, findet nur eine einmalige Bestrafung Statt. Es können daher, wenn von einem der Theiligten der Antrag gestellt worden ist, die Andern zwar diesem Antrage sich anschließen, oder den zurückgenommenen wieder aufnehmen, auch kann jeder auf Veröffentlichung des Erkenntnisses antragen, nicht aber neben demjenigen, welcher bereits auf Bestrafung angetragen hat, einen Antrag auf besondere oder nochmalige Bestrafung stellen. Ingleichen ist in einem solchen Falle nur Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses auszufertigen, welche demjenigen behändigt wird, welcher den Antrag auf Bestrafung gestellt oder wieder aufgenommen hat.

Von Amtswegen ist zu verfahren:

- 1) wegen thätlicher Beleidigungen gegen Verwandte oder Berühmte in aufsteigender Linie, gegen Pflegerkern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder gegen Wahlkern,
- 2) wenn wegen Verleumdung zu dem zu Ende des Art. 223 angegebenen Zwecke.

Auch kann die Criminaljustizbehörde von der Landesregierung zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Ehrenverletzungen, welche Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift (Art. 112) zugeführt worden, ermächtigt werden.

## Behtes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 234.

Wer außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Umgehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hülfe verfolgt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Ist zu diesem Behufe Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden, so treten die Strafen der Nöthigung ein. Ein Strafverfahren findet wegen dieses Verbrechens nur auf Auftrag Statt.

Unzulässig  
Selbsthülfe.

Art. 235.

Die Herausforderung zu einem Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, Auflosung, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß von

einem bis zu vier Monaten, und wenn die Ausforderung ausdrücklich dahin gerichtet war, daß der Kampf bis zum Tode eines der Streitenden Theile fortgesetzt werden sollte, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 236.

Strafau-  
schließungs-  
grund.

Die Strafe der Herausforderung, sowie der Annahme derselben, fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigener Bewegung oder auf Zureden wieder aufgeben.

Art. 237.

Strafe des  
Zweikampfe.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so treten für die Kämpfenden, außer dem im Art. 239 besonders erwähnten Falle, folgende Strafen ein:

- 1) Gefängnißstrafe von vier bis zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden sollte, und die Tödtung erfolgt ist;
- 2) Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ein Theil, jedoch ohne die unter 1 erwähnte Verabredung, getödtet worden;
- 3) Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide eine schwere Körperverletzung (Art. 156, 1, 2, Art. 157) erlitten haben;
- 4) Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt ist.

Art. 238.

Verstärkerungs-  
grund.

Ist der Zweikampf ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beistand vollzogen worden, so können die im vorigen Artikel unter 2, 3 und 4 angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 239.

Strafbare  
Tödtung oder  
Körperverletzung  
im Duell.

Ist einer der Kämpfenden getödtet oder schwer (Art. 156, 1, 2, Art. 157) verletzt worden, und ist die eingetretene Tödtung oder schwere Körperverletzung die Folge einer ihrem Urheber zur Last fallenden vorsätzlichen Uebertretung der hergebrachten oder besonders verabredeten Kampfregeln, so ist dieselbe nach den Bestimmungen über Tödtschlag oder über Körperverletzung zu beurtheilen.



## Erstes Kapitel.

### Von Verletzung der ehelichen Treue.

#### Art. 244.

**Einfacher Ehebruch.**

Ein Ehegatte, welcher mit einer unverheiratheten Person den Beischlaf ausübt, macht sich des einfachen Ehebruchs schuldig.

Der schuldige Ehegatte ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, die unverheirathete Person mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

#### Art. 245.

**Doppelter Ehebruch.**

Verlezt ein Ehegatte durch Ausübung des Beischlafs mit einer andern gleichfalls verheiratheten Person die eheliche Treue, so tritt wegen doppelten Ehebruchs gegen jeden Theil eine zwei bis sechsmonatige Gefängnißstrafe ein.

#### Art. 246.

**Voraussetzung dieser Strafbestimmungen.**

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 244, 245 von Erstverm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

#### Art. 247.

**Bedingungen der Unterbringung.**

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen, und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem andern begangenen Ehebruchs nicht antragen.

#### Art. 248.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann auf dessen Antrag eine Be-

strafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortsetzung des Scheidungsprocesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absätze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, sofern nicht inmittelst die Ehe geschieden worden ist.

#### Art. 249.

Ein Ehegatte, welcher den anderen wider dessen Willen, und in der böswilligen Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, eigenmächtig verläßt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

#### Art. 250.

Die Strafe der böswilligen Verlassung kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Ehefrau in einem mittellosen und hilfbedürftigen Zustande zurückläßt.

#### Art. 251.

Die Bestrafung der böswilligen Verlassung setzt einen Antrag von Seiten des verlassenen Theils voraus. Eine bei dem Ehegerichte angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böswilliger Verlassung gilt für einen solchen Antrag. Der Antrag kann auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zurückgenommen werden; die Zurücknahme desselben gilt jedoch zugleich als Verzicht auf die wegen der böswilligen Verlassung angestellte Ehescheidungsklage. Nach erfolgter Ehescheidung kann der Antrag in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.

#### Art. 252.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 247) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird

a) wenn die letztere ebenfalls verheiratet ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren,

b) wenn die andere Person unverehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 253.

Verletzung der  
Doppelphe.

Hat dagegen eine verhehlichte mit einer unverhehlichten Person, welche von der ersteren ehelichen Stande nicht unterrichtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Art. 253.

Einzelne der  
unverhehlichten  
Mitschuldigen  
bei der Doppelphe.

Eine unverhehlichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht und deren ehelichen Stand kannte, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Kannte sie zur Zeit der Verheirathung den ehelichen Stand des andern Theils nicht, so trifft dieselbe keine Strafe, auch wenn sie nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das Zusammenleben bis zur Trennung der Doppelphe durch die Mehrheit fortsetzte.

Art. 255.

Milderungs-  
gründe.

Eine Ermäßigung der für die Doppelphe bestimmten Strafen tritt ein:

- 1) wenn die erste Verhehlung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verhehlung noch nicht dafür erklärt gewesen ist,
- 2) wenn eine Sonderung von Tisch und Bett für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verhehlung rechtlich eingetreten ist,
- 3) wenn der unschuldige Ehegatte abwesend, und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr ausgegeben habe,
- 4) wenn in der zweiten Ehe die eheliche Mitwohnung nicht erfolgt ist.

Sind Milderungsgründe der unter 1, 2, 3 erwähnten Art vorhanden, so ist

- a) im Falle der zweiseitigen Doppelleihe (Art. 252, a.), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungsgründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den anderen Theil aber auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Ist aber für jeden der Schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.
- b) Bei der einseitigen Doppelleihe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art. 252 b, angedrohten Strafe auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, statt der im Art. 253 bestimmten auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 254 festgesetzten auf Gefängniß bis zu vier Monaten zu erkennen.

Der unter 4. gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

## Zwölftes Kapitel.

### Von Verbrechen wider das Eigenthum.

#### Art. 256.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswertb hat, um solche sich zuzu eignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des Inhabers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus. Diebstahl.

#### Art. 257.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigt, an sich genommen hat. Vollendung.

Ist die Absicht auf Entwendung mehrerer Sachen, oder einer unbestimmten Anzahl von Sachen gerichtet gewesen, so ist der Diebstahl hinsichtlich derjenigen Sachen, welche der Dieb oder die Diebe wirklich an sich

genommen haben, für vollendet zu achten; es sind auch diese Sachen, soweit auf deren Entwendung dieselben Strafbestimmungen anzuwenden sind, als ein Ganzes zu betrachten.

Art. 258.

Entwendung  
des eignen  
Eigth.

Hat Jemand eine ihm selbst gehörige Sache aus dem Gewahrsame eines Anderen entwendet, so ist die That, wenn sie in der Absicht geschah, dem Inhaber die Sache oder deren Werth dessenungeachtet noch abzufordern, dem Diebstahl gleich zu achten, in allen anderen Fällen aber, wosfern sie nicht also bloße Selbsthülfe (Art. 234) erscheint, auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 259.

Entwendung  
gemeinschaftlich  
über Sachen.

Die Entwendung einer Sache, woson der Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zußeht, ist zum Betrags des ihm selbst gehörigen Antheils nach Art. 258, zum Betrags des Anderen gehörigen Antheils nach Art. 256 zu beurtheilen.

Art. 260.

Strafen des  
einfachen Dieb-  
stahls.

Der Diebstahl ohne die in Art. 261 bis mit 264 angegebenen erschwerenden Umstände wird bestraft:

- 1) bei einem Betrags bis mit zehn Thalern mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
- 2) bei einem Betrags über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) bei einem Betrags über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.

Art. 261.

Strafen des  
einfachen Dieb-  
stahls unter er-  
schwerenden  
Umständen.

Die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 260) können in Gemäßheit der Art. 10 und 12 geschärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

- 1) wenn der Diebstahl an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe;
- 2) wenn er an Vieh auf der Weide, im Pferd oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien oder



in Gärten, an Bleichstücken, an Reisegeräth, in Posthäusern oder Eisenbahnhöfen, an nugharen Mineralien vom Gewinnungsbaue weg, oder überhaupt an Gegenständen, welche ohne besondere Bewachung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen;

- 3) oder auf Wochen- oder Jahrmärkten und Messen oder bei anderen, die Beaufsichtigung des Eigenthums erschwercnden, Gelegenheiten, außer den unter 6. des folgenden Artikels besonders hervorgehobenen Fällen;
- 4) oder zur Zeit der nächtlichen Ruhe in einem bewohnten Gebäude;
- 5) oder von Wehrcen nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich verübt worden ist.

Art. 262.

Ist der Diebstahl ausgeführt worden:

- 1) mittelst Einbruchs in ein Gebäude, sei es durch gewaltsame Herbeiführung oder Erweiterung einer Oeffnung oder durch gewaltsame Ausräumung eines Verschlusses, Strafen des ausgeführten Diebstahls.
- 2) oder mittelst Erdbrechung, d. h. durch gewaltsame Eröffnung verschlossener, zum Schutze gegen fremde Eingriffe bestimmter Verhältnisse,
- 3) oder mittelst Eröffnung verschlossener Gebäude oder Verhältnisse durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Oeffnung des Verschlusses nicht bestimmte Werkzeuge,
- 4) oder mittelst Einsteigens in ein Gebäude,
- 5) oder mittelst Einrückens in ein bewohntes Gebäude oder heimliches Verbleiben in demselben vor eingetretener Nachtruhe mit dem Zwecke, während derselben zu stehlen,
- 6) oder unter Benutzung einer Feuers- oder Wassergefahr oder eines Aufruhrs oder Tumults.
- 7) oder in zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden oder Localen zur Zeit des Gottesdienstes oder an dafelbst aufbewahrten Gegenständen, ingleichen an oder aus Grabstätten,

so treten folgende Strafen ein:

- a) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von zwei bis vier Monaten zu erkennen,

- 1) bei einem Betrage über zehn bis fünfzig Thaler Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu drei Jahren,
- c) bei einem Betrage über fünfzig Thaler Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Zu den Gebäuden im Sinne der Bestimmungen unter 1, 3, 4, 5 ist auch der dazu gehörige geschlossene Hofraum nebst allen darin befindlichen Baulichkeiten jeder Art zu rechnen.

#### Art. 263.

Versuch.

Der Versuch eines Diebstahls der im vorigen Artikel unter 1 bis mit 5 gedachten Art ist für beendigt zu achten, wenn diejenigen Handlungen, welche den Diebstahl zu einem ausgezeichneten machen, vorgenommen worden sind.

#### Art. 264.

Besondere  
Verurtheilung  
§ 264.

Hat der Dieb sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, welche nicht zur Ausführung des Diebstahls bestimmt sind, so tritt, und zwar ohne Unterschied, ob der Diebstahl vollendet worden oder nicht, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren ein. Hat er, bei der That oder auf der Flucht betroffen, von dergleichen Werkzeugen oder Waffen, oder auch von den zur Ausführung des Diebstahls bestimmten Werkzeugen oder Waffen, gegen den- oder diejenigen, welche ihn betroffen haben, Gebrauch gemacht, so kann obige Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren tritt auch in dem Falle ein, wenn ein bei der That oder auf der Flucht betroffener Dieb sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes mit Gewalt oder durch Bedrohung mit solcher zu behaupten sucht. Ist durch die hierbei verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 156, 1, 2, Art. 157) verursacht worden, so ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen und kann dieselbe bis auf zwanzig Jahre gesteigert werden. Hat aber Jemand in Folge der dabei gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so tritt Todesstrafe ein. Ist jedoch der Tod nicht in Folge der Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 265.

Korft-, Feld- und Garten-Diebstähle werden nach den besonderen, darüber bestehenden Gesetzen bestraft. Strafmaßbestimmung.

Art. 266.

Wer mittelst Vorspiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe mit Recht erwartet werden konnte, Jemand einen Nachtheil zufügt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, macht sich des Betrugs schuldig. Betrug.

Art. 267.

Der Betrüger wird nach der Größe des verursachten Schadens bestraft: Strafen bei Betrug.

- 1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 262),
  - a) wenn die Täuschung durch den Gebrauch unechter oder verfälschter öffentlicher oder Privaturkunden oder obrigkeitlicher Verzeichnungen einer Sache, oder durch Verheimlichung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung echter Urkunden oder von Kaufleuten durch falsche Einträge in ihre Handlungsbücher oder Verfälschung der letzteren,
  - b) wenn sie von einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse, oder dadurch, daß dieselbe sich öffentliche Eigenschaften oder Befugnisse, welche in ihrer wirklichen öffentlichen Stellung nicht liegen, beilegt,
  - c) wenn sie durch Unterdrückung oder Verheimlichung der Familienrechte eines Menschen verübt worden, ingleichen
  - d) wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden ist;
- 2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen (Art. 261)
  - a) wenn zur Erreichung der betrügerischen Absicht der Thäter abergläubische Vorstellungen benutzt, oder
  - b) sich die Eigenschaften oder Befugnisse einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person fälschlich beilegt hat;

- c) wenn Mehrere das Verbrechen nach vorheriger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben ;
- 3) In anderen Fällen treten die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 260) ein.

#### Art. 268.

**Betrug bei Verträgen.**

Betrug bei Verträgen wird nach den in Art. 266 und 267 getroffenen Bestimmungen bestraft.

- 1) wenn der Betrüger die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, um den Vertragsgegenstand, oder die in der vertragmäßigen Leistung des anderen Theils enthaltenen Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung, sich widerrechtlich zu verschaffen,
- 2) wenn bei der Eingehung eines Vertrags die Täuschung sich auf solche Eigenschaften einer Sache oder Person bezieht, welche ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts erwidert oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind,
- 3) wenn bei der Nullifikation eines Vertrags der eine Theil statt des Vertragsgegenstandes einen andern, minder werthvollen, untergeschoben, oder sonst sich seinen Obliegenheiten arglistig entzogen hat.

Es soll jedoch in den vorstehend unter 2 und 3 gedachten Fällen, dafern nicht einer der im Art. 267 unter 1 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt, ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Ist bei Eingehung eines Vertrags eine Täuschung nur in der Absicht verübt worden, Geld oder Geldwerth auf Credit zu erhalten, so ist, unter Berücksichtigung der für den Betrogenen erwachsenen Gefahr und seines etwaigen Verlustes, auf Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. Ein Strafverfahren findet in diesem Falle nur auf Antrag Statt. Sind jedoch bei einem solchen Betrüge Erschwerungsgründe der im Art. 267 unter 1 angegebenen Art vorhanden, so ist von Amtswegen zu verfahren und kann die vorstehend angeordnete Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Betrügerische Handlungen, wodurch unentgeltliche Anwendungen erschlichen worden sind, werden nicht nach dem gegenwärtigen Artikel, sondern nach Art. 266, 267 bestraft.

Art. 269.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, in der Absicht dieselbe sich oder einem Andern zuzueignen, dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten rechtswidrig entzieht oder abläugnet, oder, falls dieselbe in gangbaren Münzen oder andern vertretbaren Gegenständen besteht, ohne hinlänglich begründete Ueberzeugung die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder, wenn eine solche nicht bestimmt werden, auf Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Unterschlagung.

Art. 270.

Die Verfügung eines Geschäftsführers über Forderungen und andere nicht in seinem Besitze befindliche Vermögensstücke des Geschäftsherrn, in gewinnluchtiger Absicht zum Nachtheile des Legitimen, ingleichen die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, dieselbe zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können, ist der Unterschlagung gleich zu achten.

Gewinnlucht  
200.

Art. 271.

Die Unterschlagung wird nach Verhältniß des Werthes der Sache, bei der rechtswidrigen Verpfändung (Vergl. den vorigen Artikel) nach der Höhe des für den Berechtigten daraus entstehenden Schadens bestraft:

Strafen bei  
Unterschlagung.

- 1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 262), wenn sie von in besondern öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder andern Gegenständen, welche vermöge der Geschäfte, zu welchen sie verpflichtet werden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist.

Hat ein verpflichteter Cassenbeamter Geld oder andere Gegenstände, welche er zu vereinnahmen oder zu verwahren hat, zu Privatverwehnen verwendet, so ist er mit dem Einwande, daß er die wohlbegründete Ueberzeugung gehabt habe, die Casse zur rechten Zeit wieder ergänzen zu können, nicht zu hören;

- 2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls ohne erschwerende Umstände (Art. 260), wenn sie an geliehenem oder sonst anvertrautem Gute, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung, welcher sich der Thäter für einen Andern vertragmäßig oder von freien Stücken unterzogen, verübt worden ist.

3) Außer den obgedachten Fällen ist auf die Hälfte der Strafen des einfachen Diebstahls zu erkennen.

Auch soll bei Unterschlagungen der unter 3 gedachten Art ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Art. 272.

Unterschlagung  
gemeinlichlicher  
Güter.

Unterschlagung von Gegenständen, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Ritterrecht zusteht, ist zum Betrage des Antheils, welcher Anderen daran zusteht, nach Art. 271 Nr. 2 und wenn die Voraussetzung des Art. 271 Nr. 1 eintreten, nach dieser Bestimmung zu bestrafen.

Art. 273.

Zurück-  
schlagung.

Wer eine verlorene Sache, wozin auch angeschwemmte Sachen und Schätze zu rechnen, findet und solche unterschlägt, wird auf Antrag mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen (Art. 260) bestraft.

Die Unterschlagung wird angenommen, wenn der Finder eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher die Absicht, die Sache sich anzueignen, hervorgeht, insbesondere wenn derselbe die Sache in Verwahrung genommen und auf geforderte Nachfrage verweigert, oder an den ihm bekannten Besitzer, Eigenthümer, oder sonstigen Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage an, wo ihm eine dieser Personen bekannt geworden, nicht zurückgegeben hat, ohne für sein Verhalten genügende Entschuldigungsgründe beibringen zu können.

Hat eine Unterschlagung noch nicht stattgefunden, der Finder aber die Sache in Verwahrung genommen und innerhalb vier Wochen, von der Auffindung an gerechnet, weder bei der Behörde eine Anzeige davon gemacht, noch sonst etwas gethan, um den ihm unbekanntem Eigenthümer zu ermitteln, so trifft ihn auf Antrag Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern.

Eine Bestrafung findet nicht Statt, wenn der Werth der Sache einen Thaler nicht übersteigt, oder der Finder sie nur deshalb, weil sie dem Verderben ausgesetzt war, verbraucht, sofern er nur nicht zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, auf geforderte Nachfrage dieselbe verweigert hat.

Art. 274.

Verstümmel.

Wer Gegenstände, welche durch eines der in diesem Kapitel und in Art. 186 und 188 genannten Verbrechen erlangt worden sind, mit Kennt-

niß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen mußte, durch Schenkung, Kauf oder auf andere Weise an sich bringt, macht sich der Partierer schuldig und wird mit der Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 266) bestraft.

Hierbei ist die gewährte oder bedungene Gegenleistung als Milderungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu berücksichtigen und, falls solche dem vollen Werthe der Sache gleichkommt, nur auf Gefängniß bis zu vier Monaten zu erkennen.

Bei Ehefrauen und Kindern, wohin auch Waise und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partiererei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemann oder den Eltern ihren nöthigen Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.

Art. 275.

Personen, welche Dieben, Räubern, oder Gaunern, Kuffage bei sich Gewerbmäßige  
Fakten und  
Betrug. verhalten, oder die ihnen zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zur Einschleppung oder Niederlegung gekohlener, geraubten, oder durch sonstige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus dem Ankauf oder Betriebe solchen Gutes ein Gewerbe machen, sind mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 276.

Die im vorigen Artikel erwähnte Strafandrohung ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche Personen jugendlichen Alters (Art. 80 und 81), oder ältere Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen befinden, aus gewinnfüchtiger Absicht zu gewerbmäßigen Eigenthumsverbrechen verleiten.

Art. 277.

Der Betrag ist bei allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen, bei welchen er in Betracht kommt, nach dem gemeinen, durch Schätzung zu ermittelnden Werthe des Gegenstandes, bei solchen Sachen, die einen Marktpreis haben, nach dem letzteren, bei Goldmünzen und Creditpapieren nach dem Course, und zwar allenthalben mit Hinsicht auf die Zeit der That, zu bestimmen.

Die Schätzung ist durch einen vereideten Sachverständigen zu bewirken; doch genügt die eidliche oder mittelst Handschlags an Eidestatt bekräftigte Würdigung durch den Beschädigten, wenn der Gegenstand ent-

weder nicht zu erlangen oder seit der Zeit der That im Werthe verändert oder nach des Dammskaten Angabe nicht über drei Thaler werth ist und wenn in diesem letzten Falle der Verbrecher nicht die Herbeiziehung eines Sachverständigen beantragt.

Ist das Verbrechen an Theilen eines Gegenstandes, die an und für sich keinen, oder nur einen unverhältnißmäßig geringen Werth haben, verübt worden, so ist derjenige Betrag bei der Verurtheilung zum Grunde zu legen, welcher zur Wiederherstellung des Ganzen erforderlich ist. Käuft sich ein Werth nicht ermitteln, so ist Art. 316 zur Anwendung zu bringen.

#### Art. 278.

Erlaß als  
Strafmilderungsgrund.

Wenn bei den in diesem Kapitel aufgeführten Verbrechen, mit Ausnahme des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 262, 264) und der mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen, der Thäter zu einer Zeit, wo er sich noch nicht für entdeckt hielt oder die Entdeckung noch nicht besorgen mußte, durch Rückgabe oder Werthersatzung vollständigen Erlaß leistet, so trifft ihn Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten. Ist unter denselben Voraussetzungen der Erlaß von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststellung der Strafe nur auf den nicht erlegten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei dem im Art. 262 erwähnten ausgezeichneten Diebstahle und den mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen kann in den obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheile der an sich verurtheilten Strafe herabgesetzt werden.

#### Art. 279.

Inbegriffen  
bei mehreren  
Theilnehmern  
oder Begünstigten.

Haben mehrere Theilnehmer oder Begünstigte bei dem Verbrechen zu dem Erlaße mitgewirkt, so soll er einem jeden derselben zum vollen Betrage des von ihnen insgesamt Erlegten nach den Grundsätzen des vorigen Artikels als Strafmilderungsgrund angerechnet werden. Theilnehmer oder Begünstigte, welche zum Erlaße nicht mitgewirkt haben, sind nach dem vollen Werthbetrage der Sache zu bestrafen; ist jedoch der Erlaß vollständig von einem oder einigen derselben geleistet worden, so soll den Anderen dieser Erlaß gleichfalls zu Statten kommen, wenn sie zu einer Zeit, wo sie sich noch nicht für entdeckt hielten, oder die Entdeckung noch nicht besorgen mußten, ihre Theilnahme an dem Verbrechen freiwillig entweder gegen den Beschädigten oder bei Gericht eingeräumt haben.



Art. 280.

Küßt den vorgedachten Fällen soll der Erfay nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses zu einiger Milderung gereichen, wenn der Verbrecher denselben freiwillig leistete oder zu dessen Leistung nach Kräften mitwirkte.

Art. 281.

Hat sich Jemand mehrerer der im 12. Kapitel aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, welche unter eine und dieselbe nach dem Werthe abgestufte Kategorie gehören, so ist der Werthbetrag zusammenzurechnen, und auf die Strafe derjenigen Werthklasse zu erkennen, in welche der sich ergebende Gesamtbetrag fällt.

Bestimmte Bestimmungen über die Strafbarkeit zusammenfassender Gegenstände.

Art. 282.

Gehören die zur Beurtheilung vorliegenden Verbrechen gegen das Eigenthum zwar in verschiedene, jedoch sämmtlich in Werthabstufungen abgetheilte Kategorien, so ist für die nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilende Verbrechen die Strafe besonders abzumessen und bei Zusammenrechnung der sich hiernach ergebenden Strafläge nach Anleitung der Art. 70, 71, 72 zu verfahren.

Die hiernach ausfallende Strafe darf jedoch diejenige nicht übersteigen, welche den Verbrecher treffen würde, wenn sämmtliche Verbrechen der schwersten Art angehörten und die dessfallige Strafe nach Maßgabe des Art. 281 bestimmt werden müßte.

Art. 283.

Hat Jemand mehr als zwei, nach Art. 260, 261, 262 zu bestrafende Eigentumsverbrechen unter Umständen verübt, welche auf gewerbmäßiges Ausgehen auf dergleichen Verbrechen oder wenigstens auf eine entschiedene Hinnegung zu solchen schließen lassen, so tritt eine Erhöhung der nach den vorigen Artikeln auszumessenden Gesamtstrafe bis zur Hälfte ein.

Art. 284.

Macht ein wegen Raub, Diebstahls Erpressung, oder Betrugs bereits zweimal, und darunter wenigstens einmal mit Arbeitshand oder Zuchthaus bestrafte, nach wenigstens theilweise erfolgter Vollstreckung der früher verwirkten Strafen, sich anderweit eines Diebstahls, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig, so ist wegen des neuen Verbrechens, dessen

Erhöhter Bestimmung bei Wiederbestimmung.

es außerdem nach den Bestimmungen dieses Kapitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde, auf die nächsthöhere Strafart in gleicher Dauer, jedoch jedenfalls, selbst wenn diese höhere Strafart in Arbeitshaus besteht, nicht unter einem Jahre zu erkennen. Ist dasselbe nach den Bestimmungen dieses Kapitels ohnehin mit Zuchthaus zu ahnden, so ist die im Art. 82 bestimmte Erhöhung des Strafmaßes zu verdoppeln.

Hat Jemand, nachdem er wegen Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits wenigstens zweimal Gefängnißstrafe erlitten, sich anderweit eines dieser Verbrechen schuldig gemacht, so ist, wenn wegen dieses neuen Verbrechen nach den Bestimmungen dieses Kapitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall wiederum auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen wider ihn auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu erkennen, wenn aber nach denselben Bestimmungen und Vorschriften ohnehin auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus zu erkennen ist, die Strafe nach Art. 10 und 12 zu schärfen.

Art. 285.

**Strafe des Versuches.**

Der Versuch der in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen, deren Strafe nach dem Betrage abgestuft ist, wird, wenn die Absicht des Thäters auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet war, nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft. War aber die Absicht nicht auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so tritt bei den mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls bedrohten Verbrechen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren; in anderen Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

Art. 286.

**Strafe des Versuches in Concurrenzfällen.**

Versuche von Verbrechen gegen das Eigenthum sind beim Zusammen treffen mit einander oder mit vollendeten Eigenthumsverbrechen rücksichtlich der Strafbarkeit jeder für sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 32 und beziehentlich des Art. 285 zu beurtheilen; die ausfallenden Strafen unter einander und eintretenden Falles mit der Strafe für zusammen treffende vollendete Eigenthumsverbrechen in einem Straffache zu verbinden; letzterer soll jedoch stets niedriger sein als wenn sämtliche zu beurtheilende Verbrechen vollendete gewesen wären.

Art. 287.

Sind die in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme der in Art. 264 und 271 1, gedachten Fälle, unter Ehegatten, Verwandten und Verschwoägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwoägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl- oder Pflege-Eltern und Kindern verübt worden, so sollen dieselben nur auf Antrag zur Untersuchung gezogen, und mit der Hälfte der nach den allgemeinen Bestimmungen verurtheilten Strafe belegt werden. Was in diesem Artikel von Verschwoägerten, Wahl- und Pflege-Eltern und Kindern bestimmt ist, gilt auch nach Auflösung dieser Verhältnisse.

Quotenbegriff verstanden im der Familie.

Art. 288.

Entwendung, Unterschlagung und betrügerische Aneignung von Ess- und Trinkwaaren zum alsbaldigen Gewinne und in einer auf Befriedigung der Gierigkeit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge für sich oder Andere ist als unter mildernden Umständen verübt anzusehen und nur auf Antrag zu bestrafen.

Entwendung von Speisen

### Dreizehntes Kapitel.

Von dem Manrott, der Fälschung und anderen betrügerischen Handlungen.

Art. 289.

Wer

- 1) im Hinblick auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorüberlichen Zahlungsunfähigkeit, oder in Erwartung gerichtlicher Verfügungen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vornimmt, welche darauf berechnet sind, die verhandene und zur Befriedigung der Gesamtheit seiner Gläubiger, oder gewisser Classen derselben, bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich für sich zu behalten oder zu verwerten, oder widerrechtlich einem Anderen zuzuwenden, in gleichen Maaße

höherer Forderung.

2) nach eröffnetem Gant- (Concurs-) verfahren zu seinem Vermögen über die Gantmasse oder einzelne Bestandtheile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Gläubiger verfügt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

Die Befriedigung einzelner Gläubiger vor Anderen ist für widerrechtlich im Sinne dieses Artikels zu achten, wenn entweder dem Gläubiger ein Rechtzuzugewendet wird als seine Forderung betrügt, oder wenn die Befriedigung durch täuschende Rechtsgeschäfte erfolgt, oder wenn dieselbe nach bereits eröffnetem Gantverfahren geschieht.

Art. 290.

Schweizer  
R. G. B.

Hat ein in Gant verfallener Schuldner

- 1) einen wahrheitswidrigen Manifestationseid wider besseres Wissen geleistet, oder
- 2) zur Bevoorzugung der Masse die sein Geschäft betreffenden Bücher obere andere bei der Regulierung seines Schuldenwesens nöthige Papiere verheimlicht, verfälscht, oder vernichtet, oder Fälschungen anderer Art vorgenommen, oder
- 3) ist ein solcher in gleicher Absicht püchtig geworden,

so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 291.

Österreich  
R. G. B.

Hat der Schuldner vor oder nach dem Ausbruche der Gant einzelne zu seinem Hausrathe gehörige Gegenstände oder geringe zur Deckung seines Lebensunterhaltes für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen zum Nachtheil der Masse bei Seite gebracht, so kann auf Gefängnißstrafe herabgegangen werden. Ein Strafverfahren ist solchen Falls nur auf Antrag eines Gläubigers einzuleiten.

Art. 292.

Schweizer  
R. G. B.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt hat, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 293.

Schweizer  
R. G. B.

Hat außer dem Falle des böblichen Bankrotts ein Schuldner, gegen den die Gant eröffnet worden ist, entweder die zu seinem Geschäfte je nach

der Handelsſitte und dem Umfange deſſelben erforderlichen Bücher gar nicht, oder in ſolcher Unordnung geführt, daß daraus ſein Actio- oder Paſſiv- Zuſtand, nicht erſehen werden kann, oder hat er zu einer Zeit, wo er ſeine Zahlungsunfähigkeit kannte und keine gegründete Hoffnung hatte, dieſelbe zu heben, annoch für ſein Geſchäft Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ſo iſt im erſten Falle auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle auf Gefängniß von drei bis zu ſechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 294.

Hat Jemand, ohne daß es zu einem Bankverfahren gekommen iſt, und ohne daß die Vorausſetzungen des beſtlichen Bankrotts eintreten, durch leichtſinnige Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten ſich außer Stand geſetzt, ſeinen Gläubigern gerecht zu werden, ſo iſt er auf Antrag eines ſeiner Gläubiger mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

Vordringlicher  
Kaufmann.

Art. 295.

Wer außer dem Falle des beſtlichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollſtreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Beſtandtheile ſeines Vermögens veräußert oder bei Seite ſchafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollſtreckung in gleicher Abſicht über die in Beſchlag genommenen Gegenstände verfügt, iſt nach dem Betrage des verurſachten Schadens mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Hilfsvollſtreckung  
des Gläubigers.  
Beſcheidung.

Art. 296.

Wer zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke Urkunden unter erdichteten oder unbefugt unter fremdem Namen ausſtellt, echte Urkunden verfäliſcht, vernichtet, oder unbrauchbar macht, Manquets eigenmächtig ausfüllt, oder in Handlungsbüchern unrichtige Einträge macht, wird, daſern nicht wegen eines durch den Gebrauch ſolcher Täuſchungsmittel verübten oder verſuchten ſchwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt, wegen Fäliſchung mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

Fäliſchung.

Sind Handlungen der vorſtehend gebachten Art an öffentlichen Urkunden oder zur Herſtellung von Papieren, welche für öffentliche Urkunden ausgegeben werden ſollen, verübt worden, ſo kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren geſteigert werden.

Art. 297.

Leitung von  
solchem Waare  
und Umtrieb  
und Falschung  
von Waaren.

Wer beim Betriebe eines Geschäftes falsches Maass oder Gewicht führt, Waaren fälscht oder gefälschte mit der Kenntniß dieser Beschaffenheit führt, wird mit Gefängnißstrafe oder, sofern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern belegt, wenn nicht wegen des durch den Gebrauch im Verkehr oder den Vertrieb Anderen bereiteten Nachtheils nach Art. 267 eine höhere Strafe eintritt.

Art. 298.

Gebrauch  
fremder Waare  
markenzeichen  
gen

Wer Stempel oder andere besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handlungshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Etikette eines Handlungshauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder, sofern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen; es ist jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Zeichen oder Etikette auf die angegebene Weise gemißbraucht worden sind, einzuleiten.

K ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Seiten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Art. 299.

Leidungen  
in Hinblick auf  
persönliche  
Verhältnisse.

Die Erdrichtungen eines eigenen persönlichen Verhältnisses in rechtswidriger Absicht zieht als solche Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten nach sich.

Inbesondere trifft diese Strafe diejenigen, welche sich fremder Reisepässe, Paßkarten, Wanderbücher, Gewerkscheine, Heimathscheine, Dienst-, Geburts- oder anderer Zeugnisse bedienen.

Gleiche Strafe hat zu erwarten, wer die ihm zugehörigen Legitimationsurkunden an Andere abtritt, oder an denselben Fälschungen vornimmt, dessen letztere nur zum Behufe eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens dienen sollten. Vergl. Art. 296.

Das strafrechtliche Verfahren tritt in den im zweiten und dritten Absatze dieses Artikels erwähnten Fällen von amtswegen, sonst nur auf Antrag ein.

Art. 300.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist unbeschadet der Bestimmung des Art. 247 Nr. 10 mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Unterbrechung der Familienrechte.

Art. 301.

Wer mit einer Person, der die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht, mit Kenntniß dieses Umstandes ein ihr nachtheiliges Geschäft eingeleitet, unterliegt auf Antrag des Vaters oder Vormundes, dessen Einwilligung umgangen worden, einer Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten.

Veranlassung von Verleumdungen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können.

Art. 302.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht steht, verleitet, daß sie sich dieser Aufsicht durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, verflucht oder verheimlicht, ist auf Antrag der Eltern, der Väterleuten oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Verleitung zur Flucht aus der Familie.

Art. 303.

Wer eine Person durch betrügerische Handlungen zu einer aus diesem Grunde vom Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet hat, ist auf Antrag der verleiteten Person oder der Eltern oder Väterleuten derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Zu solchen betrügerischen Handlungen ist auch die Verschweigung der dem Thäter bekannten öffentlichen Ehehindernisse zu rechnen.

Betrügerische Ehen.

Art. 304.

Wer unbescholtene Frauenpersonen durch Arglist zum Weichschlafe verleitet, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Verführung zur Unzucht.

Hat die angewendete Arglist in solchen Veranstaltungen bestanden, wonach die verleitete Frauensperson den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Das in diesem Artikel gedachte Vergehen soll nur auf Antrag bestraft werden. Zu solchem Antrage sind außer der Verführten auch die Eltern und Wahltern derselben, ingleichen die Pfliegertern während der Dauer dieses Verhältnisses, berechtigt.

Ist eine Ehefrau verführt worden, so ist auch der Ehemann zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

#### Art. 305.

**Hinterziehung  
von Abgaben  
und Erlaubung  
der Weiblichen.**

Betrüglische Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung communaler Leistungen und Gefälle, oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder gewerblicher Befugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörden zu eigenmüßigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, auf Antrag mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechs- hundert Thalern geahndet werden.

### Vierzehntes Kapitel.

#### Von Münzverbrechen.

#### Art. 306.

**Falschmünzen.**

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld in der Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht, und dasselbe als Geld, selbst oder durch Andere, ausgiebt, macht sich des Falschmünzens schuldig.

#### Art. 307.

**Strafe des  
Falschmünzens**

Die Strafe des Falschmünzens besteht in Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei der Abmessung der Strafe ist, nächst der Menge und der Sorte des verfertigten Geldes, und nächst dem Umstande, ob bereits viel oder wenig davon ausgegeben worden ist, insbesondere in Betracht zu ziehen, ob die Unetheit desselben mehr oder minder schwer zu erkennen war.



Art. 308.

Wer echtem Metall: oder Papiergelde durch Veränderung seines Ansehens einen höheren Werth beilegt und es zu diesem Werthe verausgabt, ist mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Verfälschung  
echten Geldes.

Art. 309.

Die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zwecke des Falschmüzens oder der Geldverfälschung ist als Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Verfälschungsbewerk-  
zeugen.

Der Versuch ist beendigt, wenn Geld mit der Absicht der Ausgabe nachgemacht oder verfälscht worden ist.

Art. 310.

Mit den in Art. 307 und 308 angedrohten Strafen ist auch derjenige zu belegen, welcher, wenn er gleich an der Nachmachung oder Verfälschung des Geldes nicht Theil genommen hat, doch im Einverständnis mit dem Falschmünzer oder Verfälscher das falsche oder verfälschte Geld ausgegeben hat.

Zweckmäßige an  
diesem Verbrechen  
durch Aus-  
gabe.

Hat aber Jemand ohne Einverständnis mit dem Falschmünzer oder Verfälscher falsches oder verfälschtes Geld in gewinnstüchtiger Absicht an sich gebracht und als echtes Geld, beziehentlich nach dem höheren Werthe, verausgabt, so trifft ihn die Strafe des einfachen Betrugs.

Art. 311.

Die unbefugte Nachbildung gangbaren Metall: oder Papiergeldes in einer zu beträchtlichen Läuflungen geeigneten Weise, jedoch ohne die Absicht der Ausgabe wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, wenn die zu erkennende Strafe nicht drei Monate Gefängniß übersteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ebenfalls un-  
befugte Nach-  
bildungen von  
Geld.

Ist dergleichen Geld von dem Verfettiger oder unter den im Art. 310 gedachten Voraussetzungen von Anderen ausgegeben worden, so treten die Strafen des unter erschwerenden Umständen verübten Betrugs (Art. 267 unter 2) ein.

Art. 312.

Wer den Werth echter Gold: oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in beträchtlicher Absicht verringert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Verzerrung  
des Wertes  
echter Münzen.

Sind dergleichen Münzen von dem Urheber der Werthverringerung, oder von Andern, welche sie im Einverständnis mit dem Urheber, oder ohne ein solches in gewinnfuchtiger Absicht an sich gebracht haben, nach dem ursprünglichen Werthe verausgabt worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein, sofern nicht den Urheber der Werthverringerung schon nach dem ersten Absatze dieses Artikels eine höhere Strafe trifft.

#### Art. 313.

Wieder Ausgabe  
falschen Geldes.

Wer falsches Geld irgend einer Art (Art. 306, 308, 311) in dessen Besitz er ohne Einverständnis mit dem Verfertiger oder Verfälscher und ohne gewinnfuchtige Absicht gekommen ist, als echt oder bezüglich nach dem höheren Werthe wieder ausgiebt, nachdem er es als unecht oder verfälscht erkannt hat, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thakern zu bestrafen.

#### Art. 314.

Verwendung des  
Ausgabe.

Das Angebot falschen Geldes, auch wenn dieses sofort als solches erkannt und zurückgewiesen worden, ist in allen Fällen der wirklich erfolgten Ausgabe gleich zu achten.

#### Art. 315.

Gleichstellung  
von Creditpa-  
piere.

Auf den Inhaber lautende Staatsschuldscheine, nicht minder auf den Inhaber lautende Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, bestätigten Credit, Actien- oder sonstigen Vereinen ausgestellt worden sind, ingleichen die, deren Stelle vertretenden Interimsscheine und Quittungen nebst den dazu gehörigen Zins- oder Dividendenscheinen sind in Bezug auf die Bestimmungen dieses Kapitels dem Papiergelde gleich zu achten.

## Fünfundzwanziges Kapitel.

### Von anderen Verletzungen fremden Eigenthums.

#### Art. 316.

Entwendung  
unabhängiger  
Gegenstände,  
widerrechtliche  
Benutzung  
fremder Sachen.

Entwendungen, deren Gegenstand keinen Schätzungswert hat (vergl. Art. 227), oder welche ohne die Absicht der Erlangung eines unrechtmäßigen Gewinns durch Zurignung des Entwendeten, verübt worden, sind,

wofers sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 234) erscheinen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War die Absicht nur darauf gerichtet, den Gegenstand in den Nutzen des Verletzten zu verwenden, oder kann dem Gegenstande wegen seiner geringfügigkeit kein Werth beigelegt werden (vergl. jedoch Art. 277, zweiter Absatz), so tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

War und blieb die Absicht auf zeitweilige, die Substanz nicht wesentlich angreifende Benutzung der Sache gerichtet, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Mit gleichen Strafen werden unter den obgedachten Voraussetzungen auch Verletzungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen und widerrechtliches mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenen Gebahren mit fremden, im Gewahrsam des Thäters befindlichen Sachen geahndet.

Ein Strafverfahren findet wegen der in diesem Artikel erwähnten Vergehungen nur auf Antrag Statt.

War die Absicht auf Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache gerichtet, so sind die Bestimmungen der Art. 326, 327 anzuwenden.

#### Art. 317.

Wer in einem Bezirk, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild erlegt oder einfängt und dasselbe an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 260) oder, soweit hiernach Gefängniß bis zu einem Monat eintritt, mit verhältnismäßiger Geldbuße (vergl. Art. 26) zu belegen.

Hat er sich dabei eines Gewehrs bedient, so ist nicht unter zwei Wochen Gefängniß oder verhältnismäßiger Geldbuße zu erkennen.

Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlich war, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

#### Art. 318.

Wird der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben, so ist die Strafe nach Anleitung des Art. 283 zu bestimmen, in keinem Falle unter drei Monate Arbeitshaus herabzugehen.

Bestrafung des gewerbmäßigen Wilddiebstahls.

Art. 319.

Jagdberechtigter.

Wer in fremdem Jagdreviere unbefugter Weise eine Flinte oder Pistole führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbusse bis zu Fünfundzwanzig Thalern bestraft. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg nach ihrem Jagdreviere über eine fremde Bahndamm nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten oder das Gewehr in einem Koffer führen, auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen sowie auf Militärpersonen, Gend'armes und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben, wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Wer, mit einem Schießgewehr auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt oder nicht niederlegt oder nicht abgibt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verurtheilt.

Art. 320.

Wer in einem Jagdreviere, worin ihm die Ausübung der Jagd nicht zuliehet, Wild erlegt oder fängt ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu Fünfundzwanzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Monat belegt.

Auf Gefängniß bis zu vier Monaten oder auf verhältnismäßige Geldstrafe ist zu erkennen, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundbesitzer das bei erlaubter Vertreibung oder Abwehr des Wildes erlegte oder eingefangene Wild dem zur Jagd berechtigten nicht binnen vier und zwanzig Stunden zur Abholung anzeigt.

Art. 321.

Bemerkung:  
der  
Fische.

Wer in fließenden oder stehenden Gewässern, ohne dazu berechtigt zu sein, Fische oder Krebse fängt, verurtheilt die Strafe des einfachen Diebstahls. Gleichwohl die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkästen oder Behälter oder mittelst Ablassung von Zeichen so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls ein.

Art. 322.

Anwendung  
von Zeichen.

Die Entwendung von Leichnamen oder Theilen derselben aus Gräbern, Grabgewölben, Leichenhäusern, oder dem Gewahrsame derer, welche die Leiche

in ihrer Obhut haben, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen zur Aufsicht oder Bewachung angestellten Personen weicht werden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Bei unbefugter Knöchelnahme von Schädeln oder losgelösten Knochen aus Gräbern, Grabgewölben, oder Weinhäusern tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein.

#### Art. 323.

Wer bei der Bestellung von Feldern, bei der Anlegung von Gräben oder Wegen, bei der Zeichnung von Zäunen, bei der Aufführung von Dämmen oder Mauern, oder bei der Vornahme von anderen bleibenden Veränderungen der Erdoberfläche die Grenzen eines Grundstücks erweitert, ingleichen wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen bestimmte Merkmale wegnimmt, verückt, vernichtet, oder eigenmächtig setzt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Veruntfährigung fremden Grundbesitzes.

Sind die in diesem Artikel erwähnten Handlungen ohne gewinnföchtige Absicht geschehen, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu erkennen.

#### Art. 324.

Die Verrückung oder Vernichtung von Landesgrenzzeichen wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Verletzung von Landesgrenzzeichen.

#### Art. 325.

Die unbefugte Aneignung der zum Bergregal gehörigen Mineralien in unverlehenem Gelde zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Veruntfährigung des Bergregals.

#### Art. 326.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums aus Rache, Wochheit oder Muthwillen ist bei einem Schadensbetrage bis zu drei Thalern nur auf Antrag und mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, bei höheren Beträgen von Amtswegen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu ahnden. Bei Vergehen aus Muthwillen, deren Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Thalern erkannt werden.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Art. 327.

Schwere  
Fälle.

Innerhalb des Strafmaßes erschwerend wirkt die Beschädigung oder Zerstörung der im Art. 261 unter 1 und 2 genannten Gegenstände, ferner der Kirchen, Bethäuser, Gräber und der darin aufbewahrten Gegenstände, der Grabmäler und öffentlichen Denkmäler, der zum öffentlichen Gebrauche, Nutzen oder Vergnügen dienenden Bauwerke, Anlagen oder Sammlungen, der öffentlichen Feuerlöschgeräthschaften, ferner der Frucht- oder anderen Bäume, der Weinstöcke, Hopfenanlagen, Sträucher oder Holzpflanzungen oder der an diesen Gegenständen angebrachten Pfähle oder sonstigen Befestigungs- und Sicherungsmittel, ingleichen die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes auch in andern als den Art. 261 unter 2 angeführten Fällen.

Art. 328.

Erstarrhöhung

Waren Rache oder Bosheit der Beweggrund zum Verbrechen, so kann die verurtheilte Gefängnißstrafe nach dem Art. 19 festgesetzten Verhältnisse (auch wenn der Thäter wegen eines gleichartigen Vergehens noch nicht bestraft worden ist), in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

Unter gleicher Voraussetzung kann in den im vorigen Artikel gedachten schweren Fällen der Richter die ohnedies verurtheilte Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer übertragen.

Art. 329.

Belohnung der  
Anzeige durch  
Baumfällerei.

Ist die Beschädigung an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern, Holzpflanzungen, oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherungsmitteln verübt worden, so soll derjenige, welcher dem Thäter anzeigt, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von einem bis zehn Thalern erhalten.

## Sechszehntes Kapitel.

### Vom Wucher.

Art. 330.

Strafe bei  
Wuchern.

Wer bei einem Darlehensgeschäfte den gesetzlichen oder landesüblichen Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer, als der erlaubten Zin-

fen, oder anderer, den Betrag der letztern übersteigender, zu Geld zu veranschlagender Vortheile überschreitet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedungenen oder gezogenen unerlaubten Gewinns ansteigen kann.

In Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern ein.

#### Art. 331.

Personen, welche von ihren Darlehensschuldnern größere Summen oder Erhöhenfälle bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen, und dadurch den erlaubten Zinsbetrag überschreiten, oder für die Bestandung eines Darlehns außer dem Betrage oder Werthe der erlaubten Zinsen noch einen andern zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, sind ebenfalls, wenn ein bestimmter, die erlaubten Zinsen übersteigender Gewinn zu berechnen ist, mit einer vom Doppelten bis auf das Zehnfache desselben (vergl. Art. 330) ansteigenden Geldstrafe, in Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern zu belegen.

#### Art. 332.

In eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei der Ausleitung von Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes Sachen aushändigen. Creditpapiere, welche einen Cours haben, sind nicht als Sachen im Sinne dieses Artikels zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.

#### Art. 333.

Diejenigen, welche zu wucherlichen Darlehngeschäften als Eintheil der Unterhändler. Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Käuferslohns, welches in diesen Fällen nicht eingeklagt, und sofern es bereits gezahlt worden ist, von dem, der es bezahlt hat, zurückgefordert werden kann, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu belegen.

#### Art. 334.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, trifft neben den Gewerbmäßig-  
er Wucher. in Art. 330, 331 und 332 bestimmten Strafen, Gefängniß- oder Arbeits-  
hausstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 335.

**Verfälschter Wechsel.** Die Strafen des Buchers treten auch dann ein, wenn ein wucherliches Darlehn in die Form eines andern als des Darlehnsvertrags eingekleidet worden ist.

Art. 336.

**Betrügerlicher Wechsel.** Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht ersehen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 267, 3) ein.

Art. 337.

**Aufnahme-  
Bewilligung** Die Strafen des Buchers finden keine Anwendung,  
1) wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;  
2) auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden;  
3) auf die von öffentlichen Verwaltungen in Gemäßheit ihrer bestätigten Statuten gegebenen Darlehne;  
4) auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbebetriebe eigenthümliche Geschäfte und auf Darlehne zum Betriebe von kaufmännischen oder Fabrikgeschäften.

Art. 338.

Das Zuschlagen der Zinsen zum Capitale soll in keinem Falle als strafbarer Wucher betrachtet werden.

## Siebenzehntes Kapitel.

### Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 339.

**Unzucht po-  
stern Verban-  
ten in au- und  
absteigender  
St.**

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Weischlag ausüben, so haben die Eltern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem



bis zu vier Jahren, die Abkömmlinge Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu gleicher Dauer verurtheilt.

Art. 340.

Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Weischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbblütige Geschwister, welche mit einander den Weischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu acht Monaten bestraft.

Unzucht zwischen Eltern, Verwandten und Geschwistern.

Art. 341.

Wenn Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen den Weischlaf ausüben, so sind die Stiefeltern, dessen nicht die Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels auf sie anzuwenden sind, mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu acht Monaten, die Stiefkinder und die Abkömmlinge derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Insolange nicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Art. 342.

Pflegeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wohlettern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Weischlaf gebrauchen, ingleichen Beamte, Kerze und andere Bedienstete, welche an Gefängniß, Straf- oder Correctionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamtete jeder Art, welche unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Weischlaf mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Unzucht unter Mißbrauch einer geistlichen Autorität.

Art. 343.

Der Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, ingleichen wer Wahnsinnige oder Blödsinnige Frauenpersonen, insoweit solche nicht als Wehr- oder Bewußtlose (Art. 174) anzusehn sind, zum Weischlaf mißbraucht, ist mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ist für die gemißbrauchte Person aus dem Weischlaf ein Gesundheitsnachtheil, zu dessen Beseitigung keine

Mißbrauch junger Mädchen.

gegründete Aussicht vorhanden ist, entlassen, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, ist der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, Zuchthaus bis zu sechs Jahren ein.

Bei Abmessung der Strafe innerhalb der angegebenen Grenzen ist hinsichtlich junger Mädchen neben der geistigen, die freie Willensbestimmung bedingenden Entwicklung insbesondere auch die geschlechtliche ins Auge zu fassen.

Art. 344.

**Gewerbmäßige Unzucht.** Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 345.

**Beförderung der Unzucht.** Wer dergleichen Personen Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, hat Gefängniß bis zu zwei Monaten, und wenn die Beförderung der Unzucht gewerbmäßig betrieben wird, Arbeitshaus von vier Monaten bis zu einem Jahre verwickelt.

Art. 346.

**Kuppeln.** Wer unbefohlene Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen verleitet, wird mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu acht Monaten bestraft. Ist dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, an der eigenen Ehefrau, an Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pflege- oder Wahlkindern, Geschwistern, an den eigenen Mündeln, oder zur Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden, so findet Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren Statt.

Art. 347.

**Widernatürlicher Unzucht.** Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Thiere schuldig macht, oder sich zu denselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Ist jedoch die widernatürliche Unzucht unter den in Art. 339 bis mit 344 erwähnten Verhältnissen verübt worden, so treten, und zwar auch wenn das Verbrechen an oder von Mannspersonen verübt worden, die in diesen Artikeln angebrochten Strafen, soweit sie höher sind, ein.

Nicht minder leiden die Strafvorschriften der Art. 345 und 346 auf diejenigen Anwendung, welche anderen Manns- oder Frauenspersonen zur

widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben, oder ihnen dabei Vorſchub leiſten.

Art. 348.

Die in dieſem Kapitel und im Art. 304 erwähnten fleiſchlichen Vergehungen, zu deren Ausführung der Weiſchlaß gehört, ſind für vollendet zu achten, ſobald die Vereinigung der Geſchlechtstheile erfolgt iſt. Vollendung  
fleifchlicher Ver-  
brechen.

Art. 349.

Wer bei Ausübung des Weiſchlaſſes oder widernatürlicher Unzucht wiſſentlich mit der Luſtſeuche behaftet geweſen iſt, und dadurch eine Anſteckung herbeiführt, iſt mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu beſtrafen. Anſteckung.

Daß Strafverfahren iſt, wenn die Handlung, durch welche die Anſteckung bewirkt worden, ſchon an ſich, ſei es in Folge eines geſtellten Antrags, oder von Amtswegen, zur Verhaftung zu ziehen iſt, auf die erfolgte Anſteckung mit zu erſtrecken, ſonſt aber wegen der letzteren nur auf Antrag einzuleiten.

Wer wiſſentlich die Unzucht mit einer von der Luſtſeuche behafteten Perſon herbeiführte oder beförderte, iſt mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu einem Jahre zu beſtrafen.

Art. 350.

Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Heilbieten oder ſonſtige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vergl. Art. 113) zieht Gefängniß bis zu ſechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu acht Monaten nach ſich. Ebenſolche Ver-  
letzungen als  
Sittlichkeits-

Art. 351.

Wer Thiere muthwillig quält durch graufame oder rohe Behandlung oder durch übermäßige Anſpannung deſſelben öffentliches Mergerniß giebt, iſt mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu beſtrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht ſechs Wochen überſteigt, kann ſtatt des Gefängniſſes auf Geiſtlicheiße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden. (Vergl. überdieß Art. 16.) Thierquälerei.

## Achtzehntes Kapitel.

### Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

#### Art. 352.

**Mißbrauch.**

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche sich durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse oder durch geflistentliche Verabstümung ihrer Obliegenheiten einer Bedrückung, Mißhandlung, oder widerrechtlichen Begünstigung Jemandes schuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlassungen Jemandem Schaden zufügen, sind, basern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, in schwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu gleicher Dauer zu bestrafen.

#### Art. 353.

**Pflichtverletzung  
Annahme von  
Geschenken.**

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Befehl, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

#### Art. 354.

**Verbotliche.**

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende oder zu einem Privatgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verpflichtete Personen, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um den ihnen obliegenden Pflichten entgegen etwas zu thun, oder zu unterlassen, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

#### Art. 355.

**Schwerere  
Thät.**

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung ihrer übernommenen Pflichten zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

Art. 356.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch <sup>Wahlmännern</sup> dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Angehörigen die Annahme solcher <sup>Bestimmung</sup> Geschenke oder Leistungen zulassen.

Art. 357.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen, oder Versprechungen <sup>Wahlübung</sup> einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu vier oder Arbeitshaus bis zu acht Monaten, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thakern zu bestrafen.

Art. 358.

Wer Stimm- oder Wahlberechtigten in Beziehung auf die ihnen ob- <sup>Bestimmungen</sup> liegenden Staats- oder gemeindebürgerlichen oder Innungs-Wahlen, oder <sup>bei Wahlen</sup> Privatpersonen in Beziehung auf die ihnen zustehende Ernennung zu öffentlichen Aemtern Geschenke oder Privatvortheile anderer Art zuwendet oder verspricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Stimm-, Wahl- und Ernennungsberechtigte, welche dergleichen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen annehmen, oder sich ausbedingen, oder ihren Angehörigen die Annahme derselben gestatten.

Art. 359.

Ueberviel fällt Alles, was unter den in Art. 353 bis 358 bemerkten <sup>Verfall des Ge-</sup> Verhältnissen als Geschenk gegeben und angenommen worden ist, der Aemter- <sup>schensf.</sup> klasse des Wohnorts des Empfängers zu. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber, den Werth desselben zu ersetzen.

Art. 360.

Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Kapitels die Annahme <sup>Bestimmungen</sup> von Geschenken unter gewissen Verhältnissen untersagt ist, haben die ihnen unter solchen Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke bei Ver-

meidung der angedrohten Strafen binnen einer Woche zurückzugeben, oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden oder bei ihrem Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

Art. 361.

**Verletzung der Dienstpflicht.** Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, sind, sofern nicht Art. 354 zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 362.

**Verletzung geschäftlicher Verbindlichkeiten.** Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabriksvorleger, oder in andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu vierhundert Thalern zu belegen.

Art. 363.

**Unbefugte Eindringen in fremde Geheimnisse.** Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen.

Art. 364.

**Verzicht wegen Anhebung der Untersuchung.** Bei allen in Art. 352 bis mit 363 erwähnten Verbrechen soll ein Strafverfahren nur auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten stattfinden. Der Dienst- oder Aufsichtsbehörde bleiben außerdem die in Gesetzen, Verordnungen, oder Instructionen bestimmten disciplinarischen Verfügungen vorbehalten.

Art. 365.

**Dienstverweigerung.** Haben Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in irgend einer andern Beziehung der ihnen vermöge der Befehle ergangener Verordnungen und Befehle, oder besonderer Instruc-

tionen obliegenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, so wird solches von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im disciplinarischen Wege geahndet.

Urkundlich haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Fürstliche Siegel bedrucken lassen.

Greiz, den 27. November 1861.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Herrmann.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

### Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind	Art. 1
Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden . . .	2
Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse . . . . .	3
Fälle, in denen die Anordnung der Landesregierung zur Untersuchungseröffnung erforderlich wird . . . . .	4
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . .	5

### Zweites Kapitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesstrafe . . . . .	Art. 6
Freiheitsstrafen . . . . .	7
Maß der Freiheitsstrafen . . . . .	8
Behandlung der Strafgefangenen . . . . .	9
Schärfungen der Freiheitsstrafen . . . . .	10
Fortsetzung . . . . .	11



Beschränkende Bestimmungen . . . . .	Art. 12
Vollstreckung und Verwandlung der Scharfungen . . . . .	: 13
Verwandlung der Gefängniß- in Arbeitshausstrafe . . . . .	: 14
Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung . . . . .	: 15
Verwandlung einfacher in geschärfte Gefängnißstrafe . . . . .	: 16
Handarbeitsstrafe . . . . .	: 17
Geldstrafe . . . . .	: 18
Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist . . . . .	: 19
Verwandlung der Geldstrafe . . . . .	: 20
Fortsetzung . . . . .	: 21
Anrechnung der Untersuchungshaft . . . . .	: 22
Verweid . . . . .	: 23
Vorschrift über Bruchtheilstrafen . . . . .	: 24
Fortsetzung . . . . .	: 25
Verhältniß der Strafarten . . . . .	: 26
Von den Folgen gewisser Strafen . . . . .	: 27

### Drittes Kapitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.	
Vollendung des Verbrechens . . . . .	Art. 28
Begriff des Erfolgs . . . . .	: 29
Begriff des Versuchs . . . . .	: 30
Beendigt und nicht beendigt Versuch . . . . .	: 31
Strafe des Versuchs . . . . .	: 32
Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigt zu bestrafen ist . . . . .	: 33
Unternehmungen mit ungewöhnlichem Erfolge . . . . .	: 34
Vorbereitungshandlungen . . . . .	: 35
Straflose Fälle . . . . .	: 36

### Viertes Kapitel.

Von rechtsmüßigen Vorsätze und der Unbedachtsamkeit.	
Vorsatz und Absicht . . . . .	Art. 37
Bestimmte und unbestimmte Absicht . . . . .	: 38

Unbedachtsamkeit . . . . .	Art. 39
Zusammentreffen von Verfaß und Unbedachtsamkeit . . . . .	40

### Fünftes Kapitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülften),  
und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der  
unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

<b>Mit Urheber</b> . . . . .	Art. 41
Beurtheilung der Miturheber . . . . .	42
Fortsetzung . . . . .	43
<b>Gehülften</b> . . . . .	44
Strafe der Weihülfe . . . . .	45
Fortsetzung . . . . .	46
Fortsetzung . . . . .	47
Besondere Fälle der Theilnahme . . . . .	48
<b>Verbindung zu einem Verbrechen</b> . . . . .	49
Wirkung thätiger Reue . . . . .	50
<b>Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen</b> . . . . .	51
<b>Begünstigung</b> . . . . .	52
<b>Anstiftung</b> . . . . .	53
Strafe der Anstiftung . . . . .	54
Fortsetzung . . . . .	55
Wirkung thätiger Reue . . . . .	56
Bestrafung der Anstiftung zu Militärverbrechen . . . . .	57
Fortsetzung . . . . .	58
Fortsetzung . . . . .	59
Bestrafung der Weihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen . . . . .	60
<b>Verpflichtung zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens</b> . . . . .	61
<b>Verpflichtung zur Anzeige begangener Verbrechen</b> . . . . .	62
Ausnahme . . . . .	63

### Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem  
Rückfalle.

Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe . . . . .	Art. 64
Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit . . . . .	65

Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern . . .	Art. 66
Zusammentreffen mehrerer Verschwerungsgründe . . . . .	: 67
Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung . . . . .	: 68
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen . . . . .	: 69
Aufrechnung und Verwandlung zusammentreffender Strafen . . . . .	: 70
Fortsetzung . . . . .	: 71
Fortsetzung . . . . .	: 72
Fortsetzung . . . . .	: 73
Erhöhung verurtheilter Strafen wegen Rückfalls . . . . .	: 74
Gleichartige Verbrechen . . . . .	: 75
Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung . . . . .	: 76

### Siebentes Kapitel:

Von den Gründen, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder vermindern.

Mangel an Zurechnungsfähigkeit . . . . .	Art. 77
Fähigkeit der Selbstbestimmung . . . . .	: 78
Verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . . .	: 79
Bestrafung von Kindern . . . . .	: 80
Jugend als Widerungsgrund . . . . .	: 81
Nothwehr . . . . .	: 82
Echte Noth . . . . .	: 83
Zwang . . . . .	: 84
Befehl . . . . .	: 85
Irthum . . . . .	: 86
Verminderte Zurechnung . . . . .	: 87
Verminderte Zurechnung beim Excess in der Nothwehr u. und beim Rechtsirthume . . . . .	: 88

### Achtes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Berechtigung zum Antrage . . . . .	Art. 89
Bei Verbrechen gegen Minderjährige . . . . .	90

Bei Verbrechen gegen Verschmender . . . . .	Art. 91
Andere Fälle der Stellvertretung . . . . .	92
Bei mehreren Theilnehmern . . . . .	93
Anzeigen bei der Behörde . . . . .	94
Verfragung des Verletzten . . . . .	95
Berechtigung der Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zum	
Strafantrage . . . . .	96
Zurücknahme des Antrags . . . . .	97
Kostenpunkt . . . . .	98

## Neuntes Kapitel.

### Von der Verjährung der Verbrechen.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen . . . . .	Art. 99
Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit . . . . .	100
Berechnung dieser Fristen . . . . .	101
Berechnung der Fristen bei fortgesetzten und fortbauern-	
den Verbrechen . . . . .	102
Unterbrechung der Verjährung . . . . .	103
Verjährung der Strafe . . . . .	104

## Zweiter Theil.

### Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

#### Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicher-	
heit des Staats gefährdenden Handlungen.	
Hochverrath . . . . .	Art. 105
Versuch des Hochverraths . . . . .	106

Vorbereitungshandlungen . . . . .	Art. 107
Wirfung thätiger Reue . . . . .	108
<b>Staatsverrath</b> . . . . .	109
Strafen des Staatsverrathes . . . . .	110
Straflofer Fall . . . . .	111
Bestrafung hochverrätherischer Handlungen in Bezug auf das Ausland . . . . .	112
<b>Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam</b> . . . . .	113
Ausgezeichnete Fälle . . . . .	114
<b>Verbreitung staatsgefährlicher Lehren</b> . . . . .	115
<b>Staatsgefährliche Schmähungen</b> . . . . .	116
<b>Staatsgefährliche Verbindungen</b> . . . . .	117
<b>Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten</b> . . . . .	118
<b>Hinterziehung der Militärpflicht</b> . . . . .	119

## Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Landesherren und einigen  
verwandten Verbrechen.

### Majestätsverbrechen

a) Thätlichkeiten gegen den Landesherren . . . . .	Art. 120
b) Bedrohung desselben mit Thätlichkeiten . . . . .	121
c) Andere Beleidigungen desselben . . . . .	122

### Verbrechen gegen die Familie des Landesherren

a) Thätlichkeiten gegen dieselbe . . . . .	123
b) Bedrohung derselben . . . . .	124
c) Andere Beleidigungen derselben . . . . .	125
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . .	126

### Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter

a) Thätlichkeiten gegen dieselben . . . . .	127
b) Bedrohung derselben . . . . .	128
c) Andere Beleidigungen derselben . . . . .	129

### Drittes Kapitel.

#### Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Widerseßlichkeit . . . . .	Art. 130
Widersehung gegen erlaubte Selbsthülfe . . . . .	131
Widersehung gegen Behörden . . . . .	132
Schwerere Fälle . . . . .	133
Arbeitseinstellung . . . . .	134
Verletzungen öffentlicher Bekanntmachungen oder Zeichnungen . . . . .	135
Auflauf . . . . .	136
Landfriedensbruch . . . . .	137
Aufruhr . . . . .	138
Strafausschließungs- und Milderungsgründe . . . . .	139
Störung des Landfriedens . . . . .	140
Befreiung von Gefangenen . . . . .	141
Gewaltsame Befreiung . . . . .	142
Mitwirkung zur gewaltsamen Befreiung Gefangener . . . . .	143

### Viertes Kapitel.

#### Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Mord . . . . .	Art. 144
Vorbereitende Handlungen . . . . .	145
Totschlag . . . . .	146
Tödtung eines Einwilligenden . . . . .	147
Unterstützung beim Selbstmorde . . . . .	148
Kindes tödtung . . . . .	149
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . .	150
Abtreibung der Leibesfrucht gegen den Willen der Schwangern . . . . .	151
Verheimlichung der Geburt . . . . .	152
Aussetzung hilfloser Personen . . . . .	153
Tödtung aus Unbedachtsamkeit . . . . .	154

## Fünftes Kapitel.

### Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung . . . . .	Art. 155
Strafen der Körperverletzung . . . . .	156
Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben . . . . .	157
Erschwerende Umstände . . . . .	158
Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge . . . . .	159
Strafschärfungsgründe . . . . .	160
Wilderungsgrund . . . . .	161
Kaufhandel . . . . .	162
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . .	163
Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit . . . . .	164
Körperverletzungen bei Ausübung des Züchtigungsrechts . . . . .	165

## Sechstes Kapitel.

### Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Menschenraub . . . . .	Art. 166
Menschenhandel . . . . .	167
Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung . . . . .	168
Widerrechtliche Freiheitsberaubung . . . . .	169
Insonderheit durch Beamte . . . . .	170
Einsperzungen zur Züchtigung . . . . .	171
Rothzucht . . . . .	172
Verwandter Fall . . . . .	173
Unzucht mit Personen in mehr- oder bewußtlosem Zustande . . . . .	174
Unzucht mit Kindern . . . . .	175
Vollendung der Art. 172—175 gedachten Verbrechen . . . . .	176
Wilderungsgrund . . . . .	177
Allgemeiner Erschwerungsgrund . . . . .	178
Entführung zum Zwecke der Hehlthatverübung . . . . .	179
Besondere Fälle . . . . .	180
Fortsetzung . . . . .	181
Wilderungsgrund . . . . .	182

	Entführung zum Zweck der Ehe . . . . .	Art. 183
	Besonderer Fall . . . . .	184
	Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . .	185
Raub . . . . .		186
	Vorbereitende Handlung . . . . .	187
Erpressung . . . . .		188
	Fortsetzung . . . . .	189
Nöthigung . . . . .		190
	Schwerere Fälle . . . . .	191
	Bedrohung mit Mord oder Brandstiftung . . . . .	192
	Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung . . . . .	193
	Nöthigung zur Ehe . . . . .	194
Gründliche Bedrohung . . . . .		195
	Vorschriften wegen des Verfahrens . . . . .	196

## Siebentes Kapitel.

### Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung . . . . .	Art. 197	
	Estrafen der Brandstiftung . . . . .	198
	Inbrandsetzung eigener Gebäude . . . . .	199
	Begehung . . . . .	200
	Wirksam thätiger Reue . . . . .	201
	Besondere Fälle . . . . .	202
	Fortsetzung . . . . .	203
Andere gemeingefährliche Handlungen . . . . .	204	
	Fortsetzung . . . . .	205
	Schwerere Fälle . . . . .	206
	Verführung fremden Viehes . . . . .	207
Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen . . . . .	208	

## Achstes Kapitel.

### Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

Meineid . . . . .	Art. 209
-------------------	----------



Versuch und Vollenbung . . . . .	Art. 210
Strafe des Meineids . . . . .	211
Schwerere Fälle . . . . .	212
Leichtsinziger Falsch eid . . . . .	213
Wahrheitswidrige Aussage . . . . .	214
Milderungen und Strafausschließungsgründe . . . . .	215
Fortsetzung . . . . .	216
Fortsetzung . . . . .	217
Folgen des Meineids . . . . .	218
Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus . . . . .	219
Störung gottesdienstlicher Handlungen . . . . .	220
Ergänzende Bestimmungen . . . . .	221

## Neuntes Kapitel.

### Von Verletzungen der Ehe.

Verleumdung . . . . .	Art. 222
Schwererer Fall . . . . .	223
Falsche Nachrede . . . . .	224
Straflose Fälle . . . . .	225
Beleidigung . . . . .	226
Straflose Vorhaltungen . . . . .	227
Erschwerungsgründe . . . . .	228
Vadquille . . . . .	229
Gegenseitige Beleidigungen . . . . .	230
Angriffe auf die Schamhaftigkeit . . . . .	231
Privatgenugthuung . . . . .	232
Bedingungen der Untersuchung . . . . .	233

## Zehntes Kapitel.

### Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Unersaubte Selbsthülfe . . . . .	Art. 234
Ausforderung . . . . .	235
Strafausschließungsgrund . . . . .	236

<b>Strafen des Zweikampfs</b> . . . . .	Art. 237
Erschwerungsgrund . . . . .	: 238
Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell . . . . .	: 239
<b>Anreizung zum Zweikampfe und Verhinderung wegen dessen Ablehnung</b> . . . . .	: 240
Bestimmungen rücksichtlich der Nebenpersonen beim Zweikampfe . . . . .	: 241
Gartelträger . . . . .	: 242
Bestimmungen über die Strafabmessung . . . . .	: 243

### Erstes Kapitel.

#### Von Verletzung der ehelichen Treue.

<b>Einfacher Ehebruch</b> . . . . .	Art. 244
<b>Doppelter Ehebruch</b> . . . . .	: 245
Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe . . . . .	: 246
Bedingungen der Untersuchung . . . . .	: 247
Fortsetzung . . . . .	: 248
<b>Wässliche Verlassung</b> . . . . .	: 249
Erschwerungsgrund . . . . .	: 250
Bedingungen der Untersuchung . . . . .	: 251
<b>Doppelsehe</b> . . . . .	: 252
Verleitung zur Doppelsehe . . . . .	: 253
Strafe des unverschuldeten Mitschuldigen bei der Doppelsehe . . . . .	: 254
Milderungsgründe . . . . .	: 255

### Zwölftes Kapitel.

#### Von Verbrechen wider das Eigenthum.

<b>Diebstahl</b> . . . . .	Art. 256
Vollendung . . . . .	: 257
Entwendung der eigenen Sache . . . . .	: 258
Entwendung gemeinschaftlicher Sachen . . . . .	: 259
Strafen des einfachen Diebstahls . . . . .	: 260

	Strafen des einfachen Diebstahls unter er- schwerenden Umständen . . . . .	= 261
	Strafen des ausgezeichneten Diebstahls . . . . .	= 262
	Versuch . . . . .	= 263
	Besonders ausgezeichnete Fälle . . . . .	= 264
	Beweisende Bestimmung . . . . .	= 265
Betrug	Strafen des Betrugs . . . . .	= 266
	Betrug bei Beträgen . . . . .	= 267
Unterschlagung	Gleichstehende Fälle . . . . .	= 269
	Strafen der Unterschlagung . . . . .	= 270
	Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen . . . . .	= 271
Raubunterschlagung	. . . . .	= 272
Pantiererei	. . . . .	= 273
	Gewerbmäßige Hehlerei und Pantiererei . . . . .	= 274
Berleitung zu Eigenthumsverbrechen	. . . . .	= 275
	Feststellung des Betrugs . . . . .	= 276
	Ersatz als Strafmilderungsgrund . . . . .	= 277
	Insbefondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern . . . . .	= 278
	Fortsetzung . . . . .	= 279
	Besondere Bestimmungen über die Strafbarkeit zusam- mentreffender Eigenthumsverbrechen . . . . .	= 280
	Fortsetzung . . . . .	= 281
	Fortsetzung . . . . .	= 282
	Fortsetzung . . . . .	= 283
	Besondere Bestimmung bei wiederholtem Rückfalle . . . . .	= 284
	Strafe des Versuchs . . . . .	= 285
	Strafe des Versuchs in Concurrencyfällen . . . . .	= 286
	Eigenthumsverbrechen in der Familie . . . . .	= 287
Entwendung von Epwaaren . . . . .		= 288

### Dreizehntes Kapitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrü-  
glichen Handlungen.

Wöllicher Bankrott . . . . .	= 289
... Schwerere Fälle . . . . .	= 290

Beringere Fälle . . . . .	291
Leichtsinniger Bankrott . . . . .	292
Schwerere Fälle . . . . .	293
Leichtsinniges Ausborgen . . . . .	294
Hinterziehung der Hülfsvorkredung . . . . .	295
Fälschung . . . . .	296
Führung von falschem Maaß und Gewicht und	
Fälschung von Waaren . . . . .	297
Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen . . . . .	298
Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse . . . . .	299
Unterdrückung der Familienrechte . . . . .	300
Bewortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht	
frei verfügen können . . . . .	301
Berleitung zur Flucht aus der Familie . . . . .	302
Betrüglige Ehe . . . . .	303
Berführung zur Unzucht . . . . .	304
Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden . . . . .	305

### **Stierzehntes Kapitel.**

#### **Von Münzverbrechen.**

Falschmünzen . . . . .	Art. 306
Strafe des Falschmünzens . . . . .	307
Berfälschung echten Geldes . . . . .	308
Berfuchshandlungen . . . . .	309
Theilnahme an diesem Verbrechen durch Ausgabe . . . . .	310
Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld . . . . .	311
Berringerung des Werthes echter Münzen . . . . .	312
Wieberausgabe falschen Geldes . . . . .	313
Vollendung der Ausgabe . . . . .	314
Gleichstellung von Creditpapieren . . . . .	315

### **Fünfzehntes Kapitel.**

#### **Von anderen Verenträchtigungen fremden Eigenthums.**

Entwendung unschätzbareu Gegenstände, widerrechtliche Benau-	
ung fremder Sachen . . . . .	Art. 316

Widbiefblabl . . . . .	Art. 317
Beftrafung bes gewerbmäßigen Widbiefblabl . . . . .	318
Jagbvergehen . . . . .	319
Fortfegung . . . . .	320
Beeinträchtigung ber Fifcherei . . . . .	321
Entworbung von Leichen . . . . .	322
Beeinträchtigung fremben Grundeigenthums . . . . .	323
Belebung von Landbegrenzzeichen . . . . .	324
Beeinträchtigung bes Bergregals . . . . .	325
Befchädigung fremben Eigenthums . . . . .	326
Schweree Fälle . . . . .	327
Straferhöhung . . . . .	328
Belohnung ber Anzeige eines Baumfrevcls . . . . .	329

### Sechszehntes Kapitel.

#### Vom Bucher.

Strafe bes Buchers . . . . .	Art. 330
Bejondere Fälle . . . . .	331
Fortfegung . . . . .	332
Strafe ber Unterhändler . . . . .	333
Gewerbmäßiger Bucher . . . . .	334
Beckappter Bucher . . . . .	335
Betrüglider Bucher . . . . .	336
Ausnahmebestimmung . . . . .	337
Fortfegung . . . . .	338

### Siebenzehntes Kapitel.

#### Von Verletzungen ber Sittlichkeit.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und abfteigender Linie . . . . .	Art. 339
Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verfwägerten . . . . .	340
Injonberheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern . . . . .	341
Unzucht unter Mißbrauch einer gefellichen Autorität . . . . .	342
Mißbrauch junger Mädchen . . . . .	343

Gewerbmäßige Unzucht . . . . .	Art. 344
Beförderung der Unzucht . . . . .	345
Ruppelei . . . . .	346
Widernatürliche Unzucht . . . . .	347
Vollendung fleischlicher Verbrechen . . . . .	348
Anstiftung . . . . .	349
Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit . . . . .	350
Thierquälerei . . . . .	351

### Achtzehntes Kapitel.

#### Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Amtsmißbrauch . . . . .	Art. 352
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken . . . . .	353
Beflecklichkeit . . . . .	354
Schwächerer Fall . . . . .	355
Allgemeine Bestimmung . . . . .	356
Befleckung . . . . .	357
Befleckungen bei Wahlen . . . . .	358
Verfall des Geschenks . . . . .	359
Besondere Bestimmung . . . . .	360
Verletzung der Dienstpflicht . . . . .	361
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit . . . . .	362
Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse . . . . .	363
Vorchrift wegen Anstellung der Untersuchung . . . . .	364
Dienstvernachlässigung . . . . .	365

## G e s e z

zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder  
und Gärten.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwitwete Fürstin  
**Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Her-  
rin zu Greiz, Stranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein,  
geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin  
**Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des  
Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten  
**Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landregentin,

haben es im Hinblick auf die durch Unser Strafgesetzbuch vom heutigen  
Tage aufgestellten allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze für nothwendig  
erachtet, das zum Schutze der Forsten &c. unterm 22. November 1854 er-  
lassene Gesetz einer Revision und Umarbeitung unterwerfen zu lassen und  
bestimmen zu Folge dessen unter Wiederaufhebung des gedachten Gesetzes  
nach vorgängigem Rändischem Rathes hiermit Folgendes:

### I. Abtheilung.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baum-  
pflanzungen, an einzeln stehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern  
und in Gärten verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder  
bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Erfay des Schadens. Von  
mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens.

Verpflichtung  
zum Schad-  
erfay.

§. 2.

Umfang des  
Schadenersa-  
geses.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen, insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmätere Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Aussaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann.

Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

Gelbspinn.

In Ansehung des Schadenersages haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Eltern und Pflegeeltern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder.

Aushülflich haften für Gutshäßen, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherrn. Ferner haften aushülflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Diensthöten, wenn und insoweit daß von den Lehrlingen, Gesellen oder Diensthöten widerrechtlich Erworbenes in den Rähen der Lehrherren, Meister und Dienstherrn verwendet worden ist.

§. 4.

Beschädigung  
durch Thiere  
ohne Schuld  
des Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthum befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen, geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zu dem Schadenersage den Eigenthümer.

Es soll jedoch diese Verbindlichkeit nicht über den Werth des Thieres hinausgehen und dem Eigenthümer freistehen, dasselbe dem Beschädigten anstatt des Schadenersages zu überlassen.

§. 5.

Anwendbarkeit  
einer Straf-  
sachen der Ver-  
pflichtung zur  
Verpflichtung von  
Schadenersage.

Neben der Verpflichtung zu dem Schadenersage treten in den durch gegenwärtige Gesetz vorgesehene Fällen zugleich Strafen ein.

§. 6.

Verhältnis des  
Strafgeset-  
buchs zu dem

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs leiden, soweit nicht besondere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entgegenstehen, auch



auf die im letzteren abgehandelten strafbaren Handlungen Anwendung. gegenwärtigen Gesetze.

Namentlich leidet auf die in diesem Gesetze erwähnten Entwendungen die in Art. 14 des Strafgesetzbuchs wegen Verwandlung längerer Gefängnißstrafe in Arbeitshaus getroffene Bestimmung Anwendung. Auch können die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu zuerkennenden Gefängnißstrafen unter den im Strafgesetzbuche angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen geschärft und bezüglich nach Maßgabe des Art. 16 abgekürzt werden.

Bei Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs Art. 20 ist der Betrag von zehn Silberergroschen einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

### §. 7.

Von den besondern Bestimmungen des Strafgesetzbuchs leiden der Summbarkeit zweite Absatz des Art. 257, ferner Art. 258, 259, 262, 263, 264, 274, 275, 276, 277, (Vergl. jedoch §. 38 dieses Gesetzes) Art. 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288 und 316 auf Entwendungen der im vorliegen- besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. den Gesetze gedachten Art Anwendung.

### §. 8.

Wenn Beschädigungen der in §§. 21, 23, 25, 26, 29, 30 dieses Zeitsung Gesetzes gedachten Art aus Bosheit oder Muthwillen verübt worden sind, oder wenn durch die im §. 18 erwähnten Handlungen ein Schaden entstanden ist, so finden die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ebenfalls Anwendung.

Sind Handlungen der in diesem Gesetze gedachten Art Verhufs der eigenmächtigen Geltendmachung einer bestrittenen Befugniß vorgenommen worden, so sind sie nach den Grundsätzen von der Selbsthülfe zu beurtheilen.

### §. 9.

Der Rückfall ist bei den in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Entwendungen nach Art. 74 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. Kidnab.

Die aus gewinnstüchtiger Absicht hervorgehenden Verbrechen des Strafgesetzbuchs sind mit den im II. Abschnitt des vorliegenden Gesetzes abgehandelten Verbrechen für gleichartig zu achten.

Die besondern Bestimmungen im Art. 284 des Strafgesetzbuchs leiden auf die im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen keine Anwendung. Es können aber die gesetzlichen Strafsätze bis auf das Dreifache erhöht und mit Schärfsungen verbunden werden, wenn ein in vor-

liegendem Gesetze abgehandeltes Verbrechen im wiederholten Rückfalle verübt wird oder wenn nur durch Mitanzählung solcher Verbrechen ein anderes gleichartiges Verbrechen (Vergl. Art. 75 des Gesetzbuchs) als im wiederholten Rückfalle verübt sich darstellt.

Die in der dritten Abtheilung dieses Gesetzes abgehandelten polizeilichen Uebertretungen sind unter einander nicht für gleichartig zu achten.

#### §. 10.

**Verjährung.** Die Strafbarkeit der in diesem Gesetze abgehandelten von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen und die Vollstreckbarkeit der wegen solcher zu erkannten Strafen verjährt mit Ablauf von fünf Jahren, die der Verbrechen, welche nur auf Antrag zu bestrafen sind, mit Ablauf von einem Jahre.

## II. Abtheilung.

### Verbrechen aus Eigennuß.

#### §. 11.

**Mittelsbeistehen.**

Wegen Diebstahl wird bestraft:

- a) wer Holz, Harz, Kohlen, Rinde, Baumsaft, Baumfrüchte, Laub, Gras, Moos, Streu aller Art oder sonstige Haupt- oder Nebenprodukte der Waldungen im Freien, d. h. außer dem Gehäusraum eines Hauses oder besriedigten Hofraumes, ferner wer landwirthschaftliche Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten, ingleichen derjenige, welcher Obstfrüchte oder andere Gartenerzeugnisse, endlich derjenige, welcher Feld- oder Gartenbesriedigungen oder in Feldern, Wiesen oder Gärten, Baumstämme, Dohrenstangen, Heufenstangen, Dünger u. entwendet;
- b) wer unbefugter Weise Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten in gewinnlückiger Absicht treibt;
- c) wer unbefugter Weise in fremden Grundstücken Steine bricht, Lehm, Sand, Torf oder Erde gräbt oder andere Fossilien entnimmt.

#### §. 12.

**Holzbündel.**

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, auch wenn der Baum nur erst gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen,

der Art abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten oder diesen Gegenständen bei beabsichtigter Entwendung derselben eine solche Beschädigung zugefügt werden ist, daß deren Fortwachen zurückgehalten oder gehindert wird.

Harz, Rinde, Halberde, Wees, Gras, Paud und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekratzt, abgeschält, abgeschnitten, abgezapft, ab- oder zusammengerückt oder gekiebt ist. Ebenso ist der Diebstahl an Feld-, Garten- und Wiesenenergieüssen für vollendet zu achten, wenn diese vom Boden oder Baum getrennt worden sind, den vom Boden oder Stamm schon getrennten Forst- und landwirthschaftlichen Energieüssen, so wie bei Feld- und Garten-Befriedigungen hingegen, sobald der Dieb dieselben an sich genommen, oder aus dem Grundstück des Eigenthümers entfernt hat.

§. 13.

Die Strafen für die §. 11 aufgeführten Entwendungen oder demselben gleichwärenden Handlungen sind bei einem Werthbetrage Einsätz:

bis mit 5 Sgr. 1 bis 4 Tage,  
über 5 bis mit 15 Sgr. 4 bis mit 8 Tage,  
über 15 Sgr. bis mit 1 Thlr. 8 bis 14 Tage

Gefängniß

Bei höherem Werthbetrage ist die Entwendung nach Art. 261 des Strafgesetzbuchs doch keinesfalls geringer, als mit vierzehntägigem Gefängnisse, zu bestrafen.

§. 14.

Bei Entwendung von Früchten und andren Garten- und Felderzeugnissen, verbunden mit dem unmittelbaren Genuß kann unter ... nicht erschwerenden — Umständen statt der verurtheilten Gefängnißstrafe eine Geldstrafe zuerkannt werden, wobei 10 Sgr. einem Tag Gefängniß gleich gelten.

Ersatzstrafe  
300.

§. 15.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz im Freien, welche zur Abhülfe in augenblicklichen, durch unvorhergesehene Umstände herbeigeführten Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Wechire umgeworfen, zerbrochen ist), soll nur dann straflos sein, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Richter (Schulzen) des nächstten inländischen Ortes bei erster Gelegenheit, klaglos aber binnen drei

Ersatzstrafe  
in Nothfällen.

Lagen unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens Anzeige davon gemacht hat.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist dieses polizeilich mit einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrag des Schadens zu ahnden, vorbehaltlich des Erlasses des Letztern.

§. 16.

Erstarrungs-  
gründe.

Die Dauer der nach §. 13 verurtheilten Gefängnißstrafen, auch wo diese über vierzehn Tage ansteigen, ist zu verlängern

A. um die Hälfte:

- a) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Festtage verübt ward, oder
- b) wenn sich der Dieb bei deren Vollführung einer Säge, eines eisernen Rechen, eines Handwagens oder eines Handschlittens bediente,

B. um die Hälfte bis auf das Doppelte:

- a) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt ward,
- b) wenn er von drei oder mehreren Personen, die sich zu dessen Begehung verabredet hatten, gemeinschaftlich ausgeführt ward,
- c) wenn bereits gefälltes Holz oder bereits vom Boden getrennte Feld- oder Gartenerzeugnisse oder bereits gemähtes Gras, ferner bereits gepflücktes oder sonst abgebrachtes Obst, bereits gelöschener Kafen, schon aufbereiteter Teuf, bereits gedrochene Steine oder schon gegrabener Lehm, Kies, Sand oder dergleichen entwendet wurden, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,
- d) wenn der Dieb sich zu Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks bedient hat,

C. auf das Doppelte bis auf das Vierfache:

- a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,
- b) wenn der Dieb, dessen er von dem Eigenthümer oder den zum Forst- oder Flußhuy verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben

- ist oder sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,
- c) wenn das Entwendete nicht unmittelbar zur Befreiung eigenen Bedürfnisses, sondern zum Verkauf oder zur Verarbeitung für den Handel bestimmt war oder wirklich veräußert worden ist,
  - d) wenn das Verbrechen mit Ueberwindung besonderer Hindernisse, z. B. mittelst Uebersteigung oder gewaltsamer Beseitigung von Einsiedlungen vollführt ward,
  - e) wenn durch den Diebstahl ein den Werth des Entwendeten erheblich übersteigender Schaden gestiftet worden ist, dessen Eintritt der Thäter den Umständen nach vorhersehen mußte,
  - f) wenn der Diebstahl an jungen Holzkulturen, an Weinstöcken oder jungen stehenden Bäumen, an Frucht- oder Bierbäumen oder Ziersträuchern, in Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

### III. Abtheilung.

#### Übertretung polizeilicher Anordnungen.

##### §. 17.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhr bereit liegende, vorwärts wegen des Abblades aufgemacht sein. verkaufte oder sonst erworbene, Bau-, Brenn- oder Ruhholz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder seines Stellvertreters (in Fürstlichen Waldungen des zuständigen Forstbeamten) abfahren, oder abfahren lassen.

Wer hiergegen handelt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Übertretung zur Nachtzeit oder an Sonn-, Fest- oder Wurstagen geschieht.

##### §. 18.

Wer in Holzungen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Anzünden von Feuer im Forst. Stellvertreters oder sonst im Freien auf eine für das Eigenthum Dritter gefährliche Weise ein Feuer anzündet, oder ein mit Erlaubniß angezündetes Feuer unaußgesücht verläßt, ist um zehn Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 19.

Handel mit Holz, Holzplanen, Drehbäumen und dergleichen.

Wer mit anderem als den aus eigenen Holzgrundstücken entnommenem Schlage, Rub- oder Brennholz Gewerbemäßig Handel treiben will, hat hierzu, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis zu zwanzig Thalern, Concession auszuwirken.

Wer in den Dörfern des platten Landes, jedoch nicht Gewerbemäßig, dergleichen Holz veräußern will, hat dem Ortsrichter kürzlich Anzeige davon zu machen und auf Erfordern über den rechtlichen Erwerb sich auszuweisen. Wer dies zu thun unterläßt, verfällt in eine Strafe von einem bis zu fünf Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe.

Wer außerhalb seines Wohnorts Holzplanen (Pflanzlinge) junge Obstbäume oder ausgeschnittene Baumgipfel, Christbäumchen, Pfingst- oder Kirmeß-Maien oder andere dergleichen Bäume zum Verkauf bei sich führt, muß sich durch Zeugniß des Ortsrichters oder einer Behörde über den rechtlichen Erwerb ausweisen.

Gleicher Ausweis ist erforderlich, wenn Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebkarren, Handschlitten, in Trachten, Wäden u. s. w. zum Verkauf in Städte oder Dörfer gebracht wird.

Demjenigen, welcher gegen diese Anordnung fehlt, trifft neben Wegnahme der Gegenstände, welche er, ohne jenen Ausweis zum Verkaufe bei sich führt, nach Befinden noch eine Strafe bis zu einem Thaler.

§. 20.

Erlaubtes Betretenlassen auf fremden Holz-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen des Holzes dienenden Werkzeugen in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Gartenzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, soll mit Gefängniß bis zu zwei Tagen oder mit fünf bis zwanzig Groschen bestraft werden.

§. 21.

Betretens Weg.

Das unbefugte Betreten fremder Grundstücke wird mit einer Strafe bis zu fünf Groschen belegt.

Das unbefugte Fahren auf fremden Grundstücken außerhalb erlaubter Wege wird mit zehn bis zwanzig Groschen, wenn es mit Geschirr, und mit

fünf bis zehn Groschen, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschieht, das unbefugte Fahren durch Culturen und Schonungen aber mit fünfzehn Groschen bis drei Thalern, wenn es mit Geschirr, und mit zehn Groschen bis einem Thaler, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschieht, bestraft.

Gleicher Strafe, wie das Fahren mit dem Schiebkarren, unterliegt in beiden Fällen das Reiten.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn der Frevler zum Behuf des Fahrens oder Reitens einen Schlagbaum aufgeschlagen, oder Gräben, Wehauer, Wehäge u. s. w. beseitigt hat.

Dagegen bleibt, wenn wegen Schnerfah, Verschwendung u. s. w. Communicationswege und erlaubte Fußsteige nicht befahren oder begangen werden können, so lange, als die Hindernisse nicht beseitigt sind, das Betreten und Befahren der anliegenden Grundstücke strafflos. Doch findet in allen diesen Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz (Vergl. §. 1) Statt.

Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### §. 22.

Das Halten von Rindvieh, Schafvieh und Federvieh, so wie das Halten von Halten von Rindvieh mehr als einer Ziege und eines Schweines ist bei einem Thaler Strafe Jedem untersagt, welcher Feldgrundstücke nicht für sich zu bewirtschaften hat, es sei denn, daß ein solcher sich über die Mittel zur Anschaffung des nothigen Futters genügend auszuweisen vermöchte.

Derjenige, welcher, ohne Grundstücke zu bewirtschaften, sich eines Feld- oder Gartenbierbraus schuldig macht, soll außer der sonst verordneten Strafe nach Befinden auch mit dem Verlust der Befugniß zum Halten von Rindvieh überhaupt oder gewisser Gattungen desselben auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Auch bleiben die in Bezug auf das Viehhalten etwa in Gemeindestatuten, Verträgen u. enthaltenen oder auf Ortsherkommen beruhenden strengeren Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

#### §. 23.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu Verdüngungen durch Excreta aus beaufsichtigen ist, auf fremde Grundstücke geht, die mit dem Vieh zu betreiben, er kein Recht hat, ist, abgesehen von dem Schadenersatz, je nach Verdüngungen Excreta aus betreiben Recht hat Schadenersatz je nach Verdüngungen

der diese be- dem Grade der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens mit einer Geld-  
ausfälligkeiten buße bis zu zwanzig Thalern zu belegen.  
Personen.

§. 24.

**Kehrenlesen.** Es darf das Kehrenlesen von den Feldbesitzern bei einem Thaler Strafe nicht eher gestattet werden, als bis das Getreide vom Felde abgefahren ist.

Derjenige, welcher vor Aerräumung des Feldes ohne Erlaubniß, um Kehren zu lesen, dasselbe betritt, wird mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder körperlicher Züchtigung, wer, obgleich das Getreide vom Felde abgefahren ist, ohne Erlaubniß des Eigenthümers Kehren liest, oder die von diesem festgesetzten Grenzen der Erlaubniß überschreitet, oder die sonst damit verbundene Bedingung nicht erfüllt, mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 25.

**Ueberschreitung des Beholzungsrechtes.** Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines anderen Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Nebenproducten eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird um zehn Groschen bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 26.

**Holzlesn.** Den Holzbesitzern bleibt überlassen, da, wo nicht erworbene Privatrechte entgegenstehen, ihre Holzungen den Holzlesern gänzlich zu schließen oder die Erlaubniß zum Holzlesen durch Bedingungen und Zeitbestimmungen zu beschränken.

Wer die Erlaubniß hat, Raff- oder Leihholz, ingleichen Streu, Moos oder andere Waldproducte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen oder von dem Eigenthümer festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, oder eine für ihn ausgesetzte Anweisung an Andere abtritt, ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist die Erlaubniß zum Holzlesen schlechthin ohne nähere Bestimmungen hinsichtlich des Umfangs derselben ertheilt worden, so ist unter Raff- und Leihholz zu verstehen:



- 1) alle geringen, nicht über drei Zoll starke dürre Baumtheile, welche von selbst abgefallen sind und zerstreut im Walde liegen;
- 2) alle vereinzelt im Walde vorkommenden, im gewöhnlichen Wachsthumverlauf abgestorbenen völlig dürren Kesse, welche entweder mit der Hand oder nur mittelst eines hölzernen Hackens und ohne Anwendung einer größeren Kraft, als eine einzelne Person zu bieten vermag, ab- und umgebracht werden können;
- 3) der nach der Abfuhr des Holzes aus gangbaren Schlägen verbliebene Abraum an Spänen, Gerüste und trocken bereits aufgesprungenen Samenzapfen.

Wenn in Folge außergewöhnlicher Ereignisse, als durch Insectenfraß, Waldbrand, Schneebruch u. das Abständigwerden zusammenhängender Holzbestände eintritt, so ist unter Ausschließung der Holzleser lediglich der Waldeigentümer zur Nutzung berechtigt.

Auch ist dessen besondere Erlaubniß zum Sammeln der in den Holzbeständen vorkommenden dürren Stöcke erforderlich.

Es darf ferner das Holzlesen es möge bedingt oder unbedingt, stillschweigend oder ausdrücklich gestattet sein, nur am Tage, d. h. nach Aufgang und vor Niedergang der Sonne stattfinden.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz, Streumaterial oder geschaltete Moos, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirtschaftsbedarf berechtigt ist, an Andere veräußert, unterliegt der Hälfte der auf den Diebstahl (§. 13) gesetzten Strafen.

#### §. 27.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfs oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotsmäßig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Verkauf des zum eignen Bedarf erhaltenen Holzes.

Bei dem zweiten Wiederholungsfall und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Perse und nicht über fünf Jahre zur Strafe ein. Insefern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalls, wie dieses jedesmal geschehen soll, angedreht worden ist.

#### §. 28.

Wer Holz oder andere Feld-, Wald-, Wiesen- oder Gartenerzeugnisse, welche nach §. 26 a. E. und §. 27 nicht veräußert werden durften, mit

Gewerb von Verbotmäßig veräußertem Holze u.

Kenntniß von der Verbotswidrigkeit der Beträufung oder unter Umständen, die den Verdacht der Verbotswidrigkeit erwecken mußten, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme u. s. w. an sich bringt, ist mit einer Geldbuße vom einfachen bis zum doppelten Werthbetrage des Gegenstandes zu belegen.

§. 29.

Unverlaubtes  
Behauen der  
Baumstämme  
im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baumstämme behaut (beschlägt, becappt), unterliegt einer Geldstrafe von zehn Groschen bis zu sechs Thalern.

§. 30.

Ordnungswi-  
dige Ein-  
reden, Verleg-  
ung von Cul-  
tur-Schutzmit-  
teln, Unwe-  
sen aufgericht-  
en Klässen und  
dergl.

Wer auf fremden Grundstücken

- a) das ihm verstattete Streurechen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt;
- b) Cultur-Bermachungen, Häge- oder Entwässerungsgraben einreißt oder beschädigt, oder Hägezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Warnungstafeln und dergleichen unterwirft, entfernt, oder andere Ungehörnisse begeht, oder
- c) an stehendem oder gekältem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder
- d) aufgesetzte Klässern, Schode, Hausen, Krümen einreißt oder umwirft: hat (insoweit diese Handlungen nicht unter strafrechtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallen), eine Strafe von 10 bis 20 Sgr., in den Fällen unter h. bis zu 3 Thalern verurtheilt.

§. 31.

Sonstige Ver-  
leumdungen  
s. u.

Anderer, hier nicht namentlich aufgeführte Uebertretungen allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, die Ordnung des Forsthaushaltes, oder die Beförderung der Forstkultur zum Zwecke haben, werden nach dem Ermessen der Behörde mit thunlichster Beachtung der in den §§. 17—30 bestimmten Strafverhältnisse geahndet.

#### IV. Abtheilung.

##### Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

###### §. 32.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf all-  
strafbaren Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Fel-  
der, Wiesen und Gärten und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte  
Polizeidienstpersonal, die Ortsrichter und sonstigen Gemeindebeamten, in-  
gleichen die Gerichtspersonen, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen  
angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baump-  
pflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffent-  
lichen Dienst oder im Privatdienst.

Verpflichtung  
zur Anzeige.

###### §. 33.

Wenn Jemand über einem Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzun-  
gen u. oder bei Uebertretung der polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes  
betroffen wird, so ist dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden,  
und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter, oder ein sonst schon verurtheilter  
Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zu-  
ständige Behörde abzuliefern.

Verurteilung.  
Pfändung und  
Verhaftung  
der Thäter.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften,  
welche sie bei den Vergehen benützt haben, oder welche zu führen verboten  
ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben.

Dieselben sind bei Verbrechen aus Eigennutz, sofern sie dem Verbre-  
cher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen  
Zweck geliehen worden, zu confisciren, bei Uebertretungen bloß polizeilicher  
Anordnungen erst nach abgeurtheilten Vergehen, bezüglich, wenn Verurthei-  
lung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und  
der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfand haften, zurück-  
zugeben.

Als die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht er-  
folgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös  
wird zur Berichtigung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten  
verwendet.

Einem gleichen Verfahren wie die gepfändeten Werkzeuge u. unterliegen die abgepfändeten Transportthiere.

§. 34.

Verlangen zur  
Anwendung  
der nöthigen  
Gewalt.

Jede thattsächliche Widersetzlichkeit bei der Pfändung oder Festnahme berechtigt den Forstbedienten, Kaffiser, Eigenthümer oder sonstigen Interessenten, den Widerstand zu beseitigen und die zu dieser Beseitigung, so wie zur eigenen Vertheidigung und Sicherung nöthige Gewalt, jedoch innerhalb der Grenzen der Nothwehr anzuwenden.

§. 35.

Haussuchung.

Die Ortsgerichtspersonen und Gensd'armen sind, wenn sie gefürchtete Entwendungen wahrnehmen, besagt, und bei dringendem Verdacht oder auf Verlangen des Kaffisers, des beschädigten Eigenthümers oder sonstigen Interessenten verpflichtet, bei den Personen, zu denen man sich des Vergehens oder der Hehlerei versehen kann, bezüglich unter Theilnahme des Kaffisers, Eigenthümers u. ohnentsgeltlich Haussuchung vorzunehmen, die aufgefundenen verdächtigen Gegenstände, über deren rechtlichen Erwerb der Besizer sich nicht sofort genügend ausweisen kann, in Verwahrung zu nehmen und bezüglich, sofern dies nicht durch den Kaffiser geschieht, dem Gericht über den Erfolg Anzeige zu machen.

§. 36.

Zusständigkeit  
des Gerichts.

Haben mehrere Personen an der Verübung des Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit des Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstigter, auch wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

§. 37.

Untersuchungs-  
verfahren.

Die Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind außer in den, in den §§. 15, 17, 20, 21, 23, 24—27, 29, 30 a, c, d behandelten Fällen, welche nur auf Antrag der Vertheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Richteramtswegen einzuleiten und zwar in der Regel, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafe in Uebers über vier Wochen Gefängniß dauert, möglichst summarisch zu führen und auf jede Weise zu beschleunigen. Namentlich soll weder ein Schlussverhör stattfinden,

nach eine schriftliche Vertheidigung zugelassen werden, auch bei sofort erlangtem Geständniß das zehrer schon in diesem Falle bei Unseren Forstämtern beobachtete Verfahren des tabellarischen Eintrags genügen.

§. 38.

Der Beweis des Vergehens und des Thäters ist herzustellen und zu beurtheilen nach den Grundätzen und Regeln vom Erkenntnißbeweise überhaupt.

Herstellung des Beweises.

Doch ist den auf eigene Wahrnehmungen gegründeten Anzeigen des über die Holzung gesetzten Forstlers oder Jägers oder eines verpflichteten Revierbüchsen oder anderen Gehülfen, insgleichen des in Pflicht stehenden Aufsehers über Felder, Wiesen und Gärten, sowie eines zur polizeilichen Aufsichtführung im Allgemeinen Angestellten und den auf Amtspflicht ersatteten Ausrufen, wenn der erkennenden Behörde diefesfalls besondrer Bedenken nicht beizugehen, so lange Beweisraft beizulegen, als die Angaben nicht von den Angekuldigten durch Nachweisung des Gegentheils entkräftet sein werden.

Dasselbe gilt namentlich von ihren Angaben über den Betrag des Entwendeten oder des Schadens, und hat in letzterer Beziehung die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Beschädigten oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung anvertraut war, gleiche Wirkung.

Der Angekuldigte kann, um die Angaben wegen des Betruges zu entkräften, die Würdigung des Entwendeten oder des Schadens beantragen, und diese erfolgt bei Forstrevieren durch einen Forstbedienten, bei sonstigen Vergehens durch die Gerichtspersonen, oder wenn diesen Sachkenntniß abgeht, durch einen besonders zuzuziehenden und mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtenden Sachverständigen.

§. 39.

Das etwaige Vergeben des Angekuldigten, daß er die fraglichen Gegenstände gefunden habe, ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beweis der vorgegebenen Thatfache von ihm hergestellt wird. Außerdem, wenn es an diesem Beweise fehlt, ist der Angekuldigte, um des ungerechtfertigten Besizes willen, der Entwendung für überführt zu achten, sobald derselbe eine Person ist, zu der man sich eines solchen Vergehens versehen kann, insbesondere, wenn derselbe wegen des nämlichen oder gleichartigen Vergehens bereits einmal bestraft worden ist.

Wahrscheinliche Ausfuhr des Angekuldigten.

Es soll diese Ueberführung aus dem angegebenen Grunde und unter der angegebenen Voraussetzung selbst in den Fällen bestehen, in welchen der

Beschädigte nicht ausgemittelt werden kann, mithin der objektive Thatbestand nicht festzustellen ist.

§. 40.

Entscheidung  
über den Schadenersatz.

Bei Bestrafung der Vergehen gegen dieses Gesetz hat die erkennende Behörde, sofern der Beschädigte nicht ein anderes beantragt, stets mit über den zu leistenden Schadenersatz zu entscheiden, den Beschädigten oder dessen Stellvertreter auch davon kürzlich in Kenntniß zu setzen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Siegel beidrucken lassen.

Wien, den 27. November 1861.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Herrmann.

# Inhaltsübersicht.

## I. Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zum Schadenersatz . . . . .	§. 1
Umfang des Schadenersatzes . . . . .	§. 2
Satzpflicht . . . . .	§. 3
Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen . . . . .	§. 4
Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz . . . . .	§. 5
Verhältnis des Strafgesetzbuchs zu dem gegenwärtigen Gesetze . . . . .	§. 6
Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen des Strafgesetzbuchs . . . . .	§. 7
Fortsetzung . . . . .	§. 8
Rückfall . . . . .	§. 9
Verjährung . . . . .	§. 10

## II. Abtheilung.

### Verbrechen aus Eigennutz.

Acten derselben . . . . .	§. 11
Vollendung . . . . .	§. 12
Straffläge . . . . .	§. 13
Leichter Fall . . . . .	§. 14

Straflosigkeit in Nothfällen . . . . .	§. 15
Erstverurtheilungsgründe . . . . .	§. 16

### III. Abtheilung.

#### Uebertretung polizeilicher Anordnungen.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer . . . . .	§. 17
Anzünden von Feuer im Freien . . . . .	§. 18
Handel mit Holz, Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen . . . . .	§. 19
Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Wiesen- oder Gartengrundstücken	§. 20
Verbotene Wege . . . . .	§. 21
Halten von Ruchvieh . . . . .	§. 22
Beschädigungen durch Axtere aus Fahrlässigkeit der diese beaufschlagenden Personen . . . . .	§. 23
Aehrenlesen . . . . .	§. 24
Ueberschreitung des Beholzungsrechtes . . . . .	§. 25
Holzlesen . . . . .	§. 26
Verkauf des zum eigenen Bedarf erhaltenen Holzes . . . . .	§. 27
Erwerb von Verbotwidrig veräußertem Holze u. . . . .	§. 28
Unerlaubtes Behauen der Baumstämme im Walde . . . . .	§. 29
Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Cultur-Schuttmitteln, Umwurfsen angesetzter Klaftern und dergl. . . . .	§. 30
Sonstige Polizeiwidrigkeiten . . . . .	§. 31

### IV. Abtheilung.

#### Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

Verpflichtung zur Anzeige . . . . .	§. 32
Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Thäter . . . . .	§. 33
Befugniß zur Anwendung der nöthigen Gewalt . . . . .	§. 34
Haussuchung . . . . .	§. 35
Zuständigkeit des Gerichts . . . . .	§. 36
Untersuchungsverfahren . . . . .	§. 37
Herstellung des Beweises . . . . .	§. 38
Unstatthafte Ausflucht des Angeschuldigten . . . . .	§. 39
Entscheidung über den Schadenersatz . . . . .	§. 40



# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 31. December 1861.)

---

### 44. Patent,

die im Jahr 1862 zu entrichtenden Landesabgaben  
betreffend.

In Verfolg der, laut des Patents vom 23. December 1856 (Gesetzsammlung 1856, S. 372), von Serenissimo p. d. mit landständischer Bewilligung gefaßten Entschliessung wegen Fortsetzung der bisherigen Abgaben für die jetzige Finanzperiode sind auch für das bevorstehende Jahr 1862 — außer den ordinären funfzehn Landrössen und den in Folge der Verträge über den Zoll- und Handelsverein gesetzlich bestehenden Abgaben mit Einschluß der Braumalz- und Salzsteuer — nachstehende Abgaben zu entrichten und zu erheben:

1.

Die bisherigen drei Sukkultationssteuern.

2.

Die unter dem Namen: Kontribution vom steuerfreien Gute bestehende Abgabe, in dem durch den Landtagsabschied vom 23. Januar 1841 abgeminderten Maßstabe, nämlich:

- a) von Rittergütern ein halbes Prozent nach dem Aufschlag von 1796,
- b) von andern steuerfreien Grundstücken und Häusern ein Viertel Prozent vom Werthe ohne Abzug der ausstehenden Schulden.

3.

Die Gewerbe- und Einkommensteuer, wie solche durch das Gesetz vom 17. December 1855 regulirt ist.

4.

Der bisherige Kartenstempel.

5.

Die sämmtlichen bisherigen Zuflüsse zur Landstraßenbaukasse — welcher auch die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. December 1852 zu entrichtenden Laugdispensationsgelder nach höchster Entschließung gewidmet bleiben sollen, — namentlich

- a) die Abgabe von Hundeu, wie sie durch das Landesöhrliche Mandat vom 14. August 1823 eingeführt und laut der Bekanntmachung vom 30. März 1825 weiter bestimmt worden ist;
- b) die Abgabe von Collateral- und Laderbaufällen, wie dieselbe laut der Bekanntmachung vom 3. Juli 1853 bisher entrichtet worden;
- c) die bisherigen Abgaben von Besitzveränderungen zu einem Drittheil Prozent vom Werthe und von Aufnahmen neuer Bürger und Unterthanen zu 3 Thlr. wie solche durch den Landtagsabschied vom 12. Januar 1833 festgestellt worden.

6.

Die der Landeschulenkasse zugewiesene Abgabe von neuen Ehepaaren, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1825.

In dem Folgenden zur allgemeinen Nachsicht hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die funfzehn ordinären Landessteuern nebst den drei Subsistentensteuern für das Jahr 1862 in folgenden Terminen ausgeschrieben:

- die drei ersten auf den 17. März,
- die vierte und fünfte auf den 14. April,
- die sechste und siebente auf den 12. Mai,
- die achte und neunte auf den 10. Juni,
- die zehnte und elfte auf den 14. Juli,

die zwölfte und dreizehnte auf den 18. August,  
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 29. September,  
die sechzehnte auf den 27. October,  
die siebenzehnte auf den 24. November,  
die achtzehnte auf den 29. December.

Greiz, den 5. December 1861.

## Königl. Preuss-Planische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

N. v. Götzen-Greizenberg.

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 15. November 1861, Seite 116 der *Sammlung*, Zeile 10 von oben, muß es heißen:  
„auf die Gemeinden ~~Stunberl~~ und Greizenberg“  
heißt:  
„auf die Gemeinden ~~Stunberl~~ und Greizenberg.“



## Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Kreuz älterer Linie vom Jahre  
1861 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasse	Ausgaben.	I n b a l l.	Nr. des Stück.	Gehr.
21. Decbr. 1860	25. Januar	Bekanntmachung die Waaren-Artikel, hinsichtlich welcher die auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften, §§. 93—97 der Zollordnung, in Preußen noch Anwendung finden, betr.	1	1
28. Decbr. 1860	25. Januar	Berordnung, die (Inhabung einer bestimmten Polizeistunde in den öffentlichen Schanklokalen u. s. w. betr.	1	4
31. Decbr. 1860	25. Januar	Bekanntmachung, die Ausföhrung des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 u. w. d. a. betr.	1	0
5. Jan. 1861	25. Januar	Berordnung, die Abänderungen der Regenerzise für 1861 betreffend	1	37
19. Januar	25. Januar	Konfessorial-Bekanntmachung, die Einleitung der Arbeit milder Einrichtungen für die „Pausmannsche Schul-Aufstufung“ betr.	1	42
22. Januar	9. März	Nachtrag zur Berordnung vom 12. Februar 1858, die Errichtung eines Gießbais und dessen Gerichts-obliegenheiten betr.	2	43
9. Februar	9. März	Bekanntmachung, einen Nachtrag zum Vereinszolltarif betreffend	2	44
26. Februar	9. März	Regierungsvorordnung, betreffend einige Veränderungen hinsichtlich der Verbesserung der Ämten zum Bedarf der Landvermessung	2	45
28. Februar	9. März	Gesegliche Berordnung, die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben betr.	2	47
14. März	10. März	Landesbescheide Berordnung, die Umgestaltung der Städte mit dem platten Lande hinsichtlich des Betrags der zu entrichtenden Kalchschrotsteuer betr.	3	48

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
14. März	19. März	Verordnung, die Aufseheraussetzung verfallener Kassencheine betr.	3	51
14. März	11. April	Nachtrag zu dem, dem Wiederbandent zu Zeulenroda im Jahre 1827, Höchstlandesherzlich verliehenen Inmungsbrief.	4	53
28. März	11. April	Gesetzliche Verordnung, Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.	4	55
6. April	11. April	Bekanntmachung, der Verlängerung der Zeit für Einziehung der verfallenen hiesigen Kassencheine betr.	4	56
30. April	4. Mai	Anderweite Bekanntmachung, die Aufseheraussetzung verfallener Kassencheine betr.	5	55
2. Mai	4. Juni	Gesetzliche Verordnung, die subsidiarische Pfandsteuern bei Hebristung der Weise über indirekte Steuern betr.	6	57
6. Mai	4. Juni	Gesetzliche Verordnung, die Bestrafung des Mißbrauchs des zur Sicherung des gewerblichen Handels abgestellten Reichsgeldes betr.	6	59
7. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, die Bestimmung der Fristen betr.	6	61
8. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, den Verkauf von Dingpfand betr.	6	62
22. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, die Errichtung einer regelmäßigen Landversteigerung im gesammten Thüringischen Postbezirk betr.	6	64
31. Mai	18. Juni	Landesherzliche Verordnung, die Sicherung des von dem Weimariſchen Landfiskus zu Weiz zu Abhebung anderer grundherrlicher Berechtigungen als der Zinsen und Zinsen darguleihenden Kapitalien betr.	7	67
19. Juni	24. August	Bekanntmachung, die Anstellung eines Gemeindevorstandes in Güterdenk betr.	9	77
28. Juni	15. August	Landesherzliche Verordnung, die vollständige Beilegung der in Folge der ersten Recession der Weizger Landordnung zu dieser gehaltenen Abänderungsanträge betr.	8	69
12. Juli	24. August	Regierungs-Verordnung, die Nummerirung der unwohnlichen öffentlichen Gebäude auf dem Lande betr.	9	78
16. Juli	24. August	Regierungs-Bekanntmachung, die Aufschüßigung der Zellgeschweihen betr.	9	79
25. Juli	24. August	Bekanntmachung, die zollfreie Behandlung des zur Parafabrikation zu verwendenden Holzschrotts betr.	9	80
1. August	29. August	Gesetz, eine Abänderung des §. 7 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 betr.	10	81
21. August	31. August	Gesetz, die Vergütung der Steuer für ausgewährten Holzjuden, die Besteuerung des Inders ausgetrodener Huden und die Vergütung des ausländischen Inders und Syrrus betr.	11	85
28. August	31. August	Erlassende Regierungs-Verordnung, die Beherrschung des Braunnalmschrotts betr.	11	87

Datum des eingeleiteten Geführs.	Aufgaben.	Inhalt.	St. des Geführs.	Seite.
27. August	29. August	Rechttrag zu der Preussischen Verordnung vom 3. November 1851, die Ausübung der Jagd betr. . . . .	10	83
27. August	10. Septbr.	Königliche Bekanntmachung, die Expropriation für Kohlenzucker u. betr. . . . .	12	89
28. August	10. Septbr.	Königliche Verordnung, die Bestellung einer Com- mission über die Verwaltung des Vermögens der Land- gemeinden betr. . . . .	12	95
28. August	24. Septbr.	Königliche Verordnung, Dispensation von der gesetzlich angetragenen Pächterzahl betr. . . . .	13	99
31. August	10. Septbr.	Gez. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Altköcher betr. . . . .	12	97
31. August	24. Septbr.	Verordnung, den Abzug der Klagen betr. . . . .	13	101
4. Septbr.	24. Septbr.	Bekanntmachung, die erweiterten Befugnisse des Fürstl. Steueramtes Geiz betr. . . . .	13	102
5. Septbr.	26. Septbr.	Bekanntmachung, Abänderungen des Tarifes für den Verkehr im Innern des Fürstl. Thurns und Taxis- schen Reichthums betr. . . . .	13	108
17. October	7. Novbr.	Regierungs-Verordnung, die Vertheilung der Schorn- steingebühren auf dem Lande betr. . . . .	14	104
30. October	7. Novbr.	Verordnung, die Volkszählung im Jahre 1862 betr. . . . .	14	105
9. Novbr.	12. Novbr.	Verordnung, die anderweitige Veräußerung des hiesigen Militärverleihungs-Terrains u. w. d. an. betr. . . . .	15	109
18. Novbr.	26. Novbr.	Bekanntmachung, die Beschaffung des Königsbergs- Kriegs-Communicationsweges als Landstraße und die Unterhaltung des Königsbergs-Communicationsweges, sowie des Königsbergs-Communicationsweges betr. . . . .	16	115
27. Novbr.	31. Decbr.	Königliche Verordnung, die Publication des Straf- gesetzbuchs und eines anderweiten Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. betr. . . . .	17	117
5. Decbr.	31. Decbr.	Patent, die im Jahre 1862 zu entrichtenden Landes- abgaben betr. . . . .	18	123

# S a c h r e g i s t e r

der Gesefsammlung des Fürstenthums Neuf Alteter Linie.

Jahrgang 1861.

	Seitenzahl.
<b>A.</b>	
Abgaben — Aufhebung der Durchgangs-A. . . . .	47
— — — die im Jahre 1862 zu entrichtenden Landesabgaben . . . . .	263
Ablösung — Sicherung der von dem Weimarschen Bankfiskus zu Greiz zu A. anderer grundbesitzerlicher Beschreibungen als der Tristen und Frey- ren darzulegenden Kapitalien . . . . .	67
Abzug der Häuser . . . . .	101
Mikroskopometer — Verbindungsheil zur Anwendung gestellter A. . . . .	97
Arzneiliste — Abänderungen der A. für 1861 . . . . .	37
Außerordentliche vertheilte Klassensteine . . . . .	51
<b>B.</b>	
Bankfiskus — Sicherung der von dem Weimarschen B. zu Greiz zu Ab- lösung anderer grundbesitzerlicher Beschreibungen als der Tristen und Freihen darzulegenden Kapitalien . . . . .	67
Bäderhandwerk — Nachtrag zu dem dem B. zu Neukirchen im Jahre 1827 vertheilten Innungsbrief . . . . .	53
Braunachschatz — Versteuerung des B. . . . .	87
Brückentaxi — Abänderungen des B. für den Verkehr im Innern des Fürst- thums und Taxischen Postbezirks . . . . .	103



**E.**

Seitenszahl.

Communicationsweg — Bestimmung des Grundbesitzes in G. als Landstraße und die Unterhaltung des Grödenborf-Wäschlagers, sowie des Grundbesitzes in G. . . . .	115
Kriminalgesetzbuch . . . . .	117
Grödenborf — Aufhebung eines Gemeindevorstandes in G. . . . .	77

**D.**

Differenzation von der gesetzlich geordneten Halbenzahl . . . . .	99
Turkengangs-Abgaben — Aufhebung der D. . . . .	47
Türngesetz — Verkauf von D. . . . .	62

**C.**

Widungskommission — Nachtrag zur Verordnung vom 12. Februar 1858, die Er- richtung eines C. und dessen Geschäftsbefugnisse . . . . .	43
---	----

**B.**

Rechtsgeschichte — Entscheidung der B. . . . .	79
Fluten — einige Entscheidungen hinsichtlich der Bestimmung der B. zum Be- zug der Landvermessung . . . . .	45
Flutgrenzen — Bestimmung der B. . . . .	61

**A.**

Gebäude — die Nummerierung der unbewohnten öffentlichen G. auf dem Lande Gemeindevorstandes — Anstellung eines G. in Grödenborf . . . . .	76
Grödenborf — erweiterten Befugnisse des Steueramtes G. . . . .	77
Grödenborf — erweiterten Befugnisse des Steueramtes G. . . . .	102
Grödenborf — vollständige Entscheidung der in Folge der ersten Session der G. St. zu dieser gestellten Abänderungsanträge . . . . .	69

**H.**

Hofpflicht — subsidiäre H. bei Uebertretung der Hofpflicht über indirekte Steuern . . . . .	57
Häufigkeit — Abzug der H. . . . .	101
Hausmannschaft Schulbildung — die Vertheilung der Rechte mittelst Schul- bildung für die H. Sch. . . . .	42
Holzrecht — gesetzliche Behandlung des zur Papierfabrikation zu verwendenden H. . . . .	60

**I.**

Inspektoren — Nachtrag zu der Inspektoralen Verordnung vom 3. Novbr. 1851 über die Ausübung der I. . . . .	83
---	----

	Seitebl.
<b>R.</b>	
Raffenscheine — Aufberechtigung verhältnissm. R. . . . .	51
— — — — — Beilagerung der Zeit für Eingabe der verhältnissm. R. . . . .	56
— — — — — andereite Befanntmachung wegen Aufberechtigung verhältnissm. R. . . . .	55
Rothsalz — Bestrafung des Mißbrauchs des zur Viehfütterung oder gewerblichen Zwecken überlassenen R. . . . .	59
<b>S.</b>	
Sandvermessung — einige Erleichterungen hinsichtlich der Versteinung der Brunnen zum Nutzen der L. . . . .	45
Sandgemeinden — die Herstellung einer Kontrolle über die Verwaltung des Vermögens der L. . . . .	95
<b>T.</b>	
Talgießrotteuer — Gleichstellung der Städte mit dem vollen Lande hinsichtlich des Betrags der zu entrichtenden T. . . . .	49
Militärverloofungs-Termin — die anderweite Bestätigung des bisherigen T. . . . .	109
<b>V.</b>	
Vachttag zur Verordnung vom 12. Februar 1858, die Einrichtung eines Schutzwachens und dessen Geschäftsverhältnisse . . . . .	42
Neudorf — Bestimmung des N.-Gründendorfer Communicationsweges als Poststraße und für Unterhaltung des Gründendorfer-Mißlippers, sowie des Neudorf-Postener Communicationsweges . . . . .	115
Numerierung der unbewohnten öffentlichen Gebäude auf dem Lande . . . . .	78
<b>W.</b>	
Wapierfabrikation — vollfreie Behandlung des zur W. zu verwendenden Holzschrotts . . . . .	80
Wahenzahl — Dimensionen von der gesetzlichen geordneten W. . . . .	99
Wahlzettel — Einhaltung einer bestimmten W. in den öffentlichen Schanklokalen u. s. w. . . . .	4
Wahlzettel — Abänderungen des Tarifsystems für den Verkehr im Innern des Fürstlich Thurn- und Taxischen W. . . . .	103
Wahlzettel — Einrichtung einer regelmäßigen Landbestellung im gesammten Thüringischen W. . . . .	64
Wahlvereinsvertrag — Ausführung des W. vom 18. Aug. 1860 u. s. w. . . . .	8
<b>Z.</b>	
Revision — vollständige Entscheidung der in Folge der ersten Z. der Kreisregierung zu dieser gestellten Abänderungsanträge . . . . .	69

Rübenzucker — Vergütung der Steuer für aufgeführten R., der Verbesserung des Zuckers aus getrockneten Rüben . . . . .	Seitenzahl 85
— — — der Exportbonifikation für R. N. ic. . . . .	89

**E.**

Echanflotele — Einhaltung einer bestimmten Postzeitkunde in den öffentlichen E. . . . .	4
Echornsteinegesetz — Herabsetzung der E. auf dem Lande . . . . .	104
Echuldriftung — Erhebung der Rechte milder Stiftungen für die Hausmannsche E. . . . .	42
Etadtordnung — vollständige Uebersetzung des in Folge der ersten Revision der Geyer Et. zu neuer geordneten Uebersetzungsentwürfe . . . . .	69
Etacern — subsidiäre Haftung bei Uebersetzung der Ursege über in der Et. . . . .	57
Etacernamt — erweiterte Befugnisse des hiesig. Et. Weis. . . . .	102
Etatgesetzbuch für das Fürstenthum Neuchâtel alterer Linie . . . . .	117
Etur — Vergütung des ausländischen Zuckers und E. . . . .	85

**F.**

Ferrensolltarif — Abänderung des F. . . . .	55
— — — Nachtrag zu F. . . . .	44
Ferrensoll — Herabsetzung eines Control über die Verwaltung des F. der Landgemeinden . . . . .	95
Ferrensollung — einige Verbesserungen hinsichtlich der F. der Steuern zum Behuf der Kantonsvermessung . . . . .	45
Ferrensollung der Stürgrenzen . . . . .	61
Ferrensollung der Rassensteine — Verlängerung der Frist für Eingehung der v. hiesigen R. . . . .	56
— — — anderweitige Bekanntmachung wegen Aufseherentfegung v. R. . . . .	55
Ferrensollung — Verfassung des F. des F. über gerichtlichen Zwecken überlassenen Nachfolger . . . . .	59
Ferrensollung im Jahre 1862 . . . . .	105

**G.**

Gerichtsamt — Sicherung der von dem G. B. zu Weis. zu Ableitung anderer grundbesitzlicher Berechtigungen als der Tristen und Fischen dazugehörigen Kaputalen . . . . .	67.
--	-----

**H.**

Hausenrolle — Nachtrag zu dem, dem Fädelhandwerk zu H. im Jahre 1827 verliehenen Zunftgesetz . . . . .	53
Hausenrollegesetz — Abänderung des §. 7 des H. vom 1. Mai 1838 . . . . .	81
Hausenrolle — Vergütung des ausländischen H. und Ertrags . . . . .	85